

Jahresbericht

des

k. k. Staatsgymnasiums

zu

BIELITZ



für das Schuljahr 1896/97.



INHALT:

1. Die ἀντιδοσις oder der sogenannte Vermögenstausch. Eine Studie von H. Lochs.
2. Schulnachrichten. Vom Director.

BIELITZ 1897.



Verlag des k. k. Staatsgymnasiums.





121. inv.
Spr. 4

Die *ἐντιδosis* oder der sogenannte Vermögenstausch.

Eine Studie von H. Lochs.

Eine der eigenthümlichsten und interessantesten Erscheinungen des attischen Staatslebens ist der sogenannte Vermögenstausch oder die *ἐντιδosis*. Der athenische Staat half seinen finanziellen Bedürfnissen nicht bloß durch directe Besteuerung seiner Angehörigen ab, sondern auch durch mancherlei andere Leistungen, die er von ihnen forderte, durch die ihm zwar nicht wie durch jene eine Einnahme erwuchs, aber doch Ausgaben erspart wurden. Solche Leistungen hießen Liturgien und waren theils ordentliche oder enkyklische, die alljährlich nach einer gewissen Ordnung eintraten, theils ausserordentliche für die Bedürfnisse des Krieges.

Unter den ordentlichen Liturgien ist die bedeutendste die Choregie, d. h. die Stellung eines Chores zu den musischen Agonen an Festen, die mit Aufführung von scenischen Darstellungen, Tragödien, Satyrdramen, Komödien, mit Festgesängen oder Dithyramben oder mit tonkünstlerischen Leistungen gefeiert wurden. Dem Choregen lag ob, das erforderliche Personal zu den Chören zusammenzubringen, dasselbe zu unterrichten und einüben zu lassen, während dieser Zeit zu beköstigen und zur Aufführung mit dem passenden Anzuge und Schmuck zu versehen.

Eine ähnliche, jedoch weniger kostspielige Liturgie war die Gymnasiarchie an Festen, die mit gymnischen Agonen begangen wurden. Der Gymnasiarch musste die Kämpfer in den Gymnasien einüben lassen, sie während der Übungszeit beköstigen und bei den Spielen selbst die erforderliche Einrichtung und Ausschmückung des Kampfplatzes beschaffen.

Eine andere Liturgie war ferner die Architheorie oder die Anführung einer Festgesandschaft (*θεωρία*), dergleichen der Staat zu mehreren auswärtigen Festen absandte, und deren Kosten zum Theil aus der Staatskassa bestritten wurden, zum Theil aber auch von dem Architheoros getragen werden mussten.

Auch innerhalb der einzelnen Phylen und Demen fanden Liturgien statt und zwar theils Speisungen der Phyleten oder der Demoten bei feierlichen Gelegenheiten (*ἐστιασεις*), theils Choregie und Gymnasiarchie bei den in den Demen gefeierten Festspielen.

Wichtiger aber und kostspieliger als alle diese ordentlichen oder enkyklischen Leistungen war die außerordentliche Liturgie der Trierarchie d. h. die Ausrüstung eines Kriegsschiffes. Der Staat lieferte den

Rumpf und Mast des Schiffes, die Trierarchen hatten das erforderliche Geräthe zu beschaffen, die etwa nöthigen Ausbesserungen zu besorgen und das Schiffsvolk zu stellen. Den Sold für dieses zahlte der Staat. Die Strategen designierten diejenigen, welche jedesmal Trierarchie zu leisten hatten, wobei natürlich eine gewisse Regel und Reihenfolge beobachtet werden musste. Es kamen aber auch Syntrierarchien vor, d. h. es wurde die Liturgie für ein Schiff von zweien gemeinschaftlich bestritten. Um Ol. 105,3 (358 v. Chr.) wurde die für die εἰσφορά früher schon eingeführte Symmorienverfassung auch auf die Trierarchie ausgedehnt. Jeder Symmorie wurde eine gewisse Zahl von Schiffen zugewiesen, die dann die Mitglieder unter sich innerhalb einer Symmorie vertheilten, so dass bald mehr, bald weniger, für ein Schiff zusammenschießen mussten.

Die also Zusammenschießenden hießen συντελεῖς. Später schlug Demosthenes ein anderes Verfahren vor, wodurch die Trierarchie zu einer fixen und genau katastrirten Ausgabe wurde. Die Leistung nach Symmorien wurde abgeschafft, statt dessen angeordnet, dass alle mit Ausnahme der Ärmeren nach dem Verhältnis ihres Vermögens die Kosten tragen sollten und zwar in dem Verhältnis, dass je zehn Talente zur Ausrüstung eines Schiffes verpflichteten. Wer also zehn Talente besaß, leistete die Trierarchie für ein Schiff, wer zwanzig, für zwei Schiffe u. s. w.; die aber weniger als zehn Talente besaßen, wurden mit anderen zusammengestellt, bis das Vermögen der Zusammengestellten die Summe von zehn Talenten erreichte, und jeder einzelne hatte dann nach seinem Vermögen beizusteuern.

Auf diese Weise wurden dem attischen Staate durch die Liturgien große Ausgaben erspart. Aber wenn auch die übrigen ordentlichen Einkünfte desselben groß genug waren, um in Friedenszeiten nicht nur die Bedürfnisse der Verwaltung zu befriedigen, sondern oft auch einen Ueberschuss zu gewähren, so trat doch infolge langwieriger Kriege oft genug Erschöpfung der Staatskasse ein, und die Noth zwang, sich nach außerordentlichen Hilfsmitteln umzusehen. Eine solche, in früheren Zeiten höchst selten, späterhin seit dem peloponnesischen Kriege häufig genug in Anwendung gebrachte Finanzmaßregel bei Erschöpfung der Staatskasse war die Ausschreibung einer Vermögenssteuer (εἰσφορά). Solange die Solonische Classeneintheilung bestand, wurde diese bei der Besteuerung zugrunde gelegt. Das zur Besteuerung herangezogene Vermögen jeder Classe hieß ihr πῦμα, ihr Steuerkapital, das Steuerbare ihres Vermögens. Unter dem Archontate des Nausinikos wurde zum Behufe der Besteuerung eine andere Einrichtung getroffen, die sogenannten Symmorien oder Steuervereine. Es wurde nämlich aus jeder der zehn Phylen ein Ausschuss von 120 der Reichsten ausgeschieden und dieser in zwei Symmorien zu 60 Personen getheilt, so dass die Gesamtzahl der Symmorien 20 und die in ihnen begriffenen Personen 1200 betrug. Aus jeder Symmorie wurden dann wieder 15 der Reichsten ausgehoben, so dass aus allen 20 Symmorien zusammen 300 waren. Diese 300 waren verpflichtet, bei einer Steuerausschreibung (εἰσφορά) den Vorschuss für alle zu leisten, den ihnen nachher die übrigen Mitglieder der Symmorien zu ersetzen hatten. Zur Besorgung der Geschäfte hatte jede Symmorie ihre Vorsteher

(ἡγεμόνες), Curatoren (ἐπιμεληταὶ), und Repartitoren, (διαρχαεῖς) oder (ἐπιρχαεῖς). Die obrigkeitliche Behörde, unter deren Aufsicht diese Einrichtung stand, waren die Strategen, welche diese Steuer nur zum Zwecke der Kriegsführung ausschrieben. Sie hatten auch ebenso wie bei der Trierarchie die Jurisdiction in Streitigkeiten, die wegen der Besteuerung zwischen den Verpflichteten entstanden.

Aus diesen merkwürdigen Einrichtungen nun, den Liturgien und der Vermögenssteuer, resultiert die ebenso merkwürdige und eigenthümliche Institution der ἀντιδosis oder des sogenannten Vermögenstausches.

Unsere Quellen über die Antidosis sind vor allem natürlich die attischen Redner. Besonders viel Stoff bieten uns die Reden des Demosthenes gegen Meidias, gegen Aphobus und gegen Leptines, vor allem aber ist es die pseudodemosthenische Rede gegen Phäniippos, welche unsere Kenntniss von dem Wesen der Sache am meisten fördert.

Von den Reden des Lysias sind es die vierte (περὶ τρυμματος ἐκ προνοίας) und die 24 (πρὸς τὴν εἰσγγελίαν περὶ τοῦ μὴ δίδουσι τῷ ἀδυνάτῳ ἄργύριον,) welche auf die Antidosis bezügliche Stellen enthalten. Gelegentlich wird wohl auch in anderen Reden des Demosthenes und Lysias und bei Xenophon die Antidosis erwähnt. Die Rede des Isokrates hingegen περὶ ἀντιδόσεως bietet uns eigentlich nichts, was wir, wenn es nicht vorhanden wäre, vermissen würden. Die Angaben der Lexikographen und Scholiasten sind wohl concreten Fällen entnommen, und wenn sie daher auch reicheres Material hatten, so haben sie doch daraus nicht immer die rechten Schlüsse gezogen. Was die Inschriften betrifft, so sind nur wenige auf die Antidosis bezügliche erhalten, und auch diese wenigen enthalten nur die gerichtlichen Entscheidungen mit Ausnahme der von C. D. Buck in »The American Journal of Archaeology«, 1889, S. 307 f. publicierten, die leider sehr lückenhaft ist.

Trotzdem nun die Quellen über die Antidosis ziemlich reichlich fließen, so sind wir doch nur mangelhaft über dieses Institut unterrichtet, weil alle Quellen die Kenntniss des Wesens der Antidosis voraussetzen, keine aber eine eigentliche Beschreibung des Vorganges bei dem Antidosisverfahren bietet.

Die ganze Frage der Antidosis lässt sich in drei Theile zergliedern: Ursachen der Antidosis, Wesen und rechtliche Folgen derselben, Folgen des richterlichen Urtheilsspruches. Nach diesen drei Gesichtspunkten soll nun die Frage erörtert werden.

I. Welches waren die Ursachen der Antidosis?

Wenn ein attischer Bürger zu einer Leistung für den Staat (λειτουργία) und zwar entweder zur Ausrüstung einer Triere (τριηραρχία) oder zur Stellung eines Chores für die dramatischen Aufführungen (χορηγία) oder zur Inszenierung der gymnischen Agonen (γυμνασιαρχία) bestimmt war, oder wenn er für die Vermögenssteuer (εἰσφορά) in die höchste Steuerklasse der sogenannten Dreihundert eingeschätzt war, welche die Steuervorschüsse für die übrigen erlegen mussten, so hatte er dagegen ein Recht der Reclamation, zu dessen Einbringung jedes Jahr für jede Art

von Leistungen ein bestimmter Termin festgesetzt war.)* Der Grund, warum der Tag der Provocation von der Obrigkeit festgesetzt und angesagt wurde, mag wohl darin liegen, dass dem Staate daran gelegen sein musste, zu wissen, ob einer zur Zeit, in welcher der Staat etwas von ihm verlangte, auch seine Pflicht erfüllen, die Leistung übernehmen und das, was nöthig, und wozu er verpflichtet war, ausführen konnte. Die Reclamation oder Provocation geschah nun in der Weise, dass der Reclamierende, wenn er durch Unglücksfälle Verminderung seines Vermögens erlitten hatte (Ps. Dem. geg. Phänippos, XL II. 4**), oder wenn er überhaupt glaubte, dass er mit seinen Mitteln die Leistung weder übernehmen könne, noch dazu verpflichtet sei, von einem anderen, der reicher und mehr begütert war als er, aber von der Obrigkeit, die ja die Vermögensverhältnisse jedes einzelnen Bürgers nicht so genau kannte, übergangen worden war, verlangte, dass dieser die Leistung an seiner Stelle übernehme. Die Reclamation für die Vermögenssteuer fand vor den Strategen statt (Ps. Dem. geg. Phain. XL II. 5: τοῦ γὰρ Μεταχειρνωδὸς τῇ δευτέρᾳ ἱσταμένου ἐποιοῦν οἱ στρατηγοὶ τοῖς τριακοσίοις τὰς ἀντιδόσεις), ebenso für die Trierarchie, für die regelmäßigen Liturgien aber vor dem betreffenden Archon, der die Jurisdiction in Streitsachen über die bezügliche Leistung hatte und zwar bei der Choregie vor dem Archon Eponymos***) und bei der Gymnasiarchie vor dem Archon Basileus.

Der bei der Reclamation Provocierte konnte nun entweder die Leistung übernehmen oder sich weigern, für den anderen einzutreten. Wenn der Provocierte dem Provocierenden willfuhr und versprach, die Leistung zu übernehmen, so war die Sache beigelegt und es fand ein weiteres Verfahren nicht statt. Dass der Provocierte dabei, wie Blaschke

*) Es ist wenigstens für die Trierarchie nicht anzunehmen, dass der zur Leistung Vorgeschlagene sich sogleich darüber zu erklären hatte, ob er einem anderen den Umtausch anbieten wolle oder nicht, sondern der Termin zur Anmeldung der ἀντιδόσεις muss einige Zeit nach der Ernennung des Trierarchen ausgesetzt worden sein. Nur so lässt es sich erklären, dass Thrasylochos bereits, bevor er dem Demosthenes den Umtausch anbot, seine Trierarchie an einen Unternehmer verdingen hatte. (Dem. geg. Meid. § 3: δίδωμι εἰκοσι μνᾶς τούτοις, ὅσόν τὴν τριηραρχίαν ἦσαν μεμισθωκότες).

**) Dem. XLII, 4: δέομαι οὖν ὑμῶν πάντων, ὧ ἄνδρες δικασταί, ἐν ἐπιδεικνύῳ Φαινίππον τουτοῦ καὶ παρὰ βεβηκότα τὰ ἐν τοῖς νόμοις δίκαια καὶ πλουσιώτερον ὄντα ἐμχυτοῦ, βοηθησαί μοι καὶ τοῦτον εἰς τοὺς τριακοσίους ἀντ' ἐμοῦ κατὰ στῆσαι: δὴ τοῦτο γὰρ οἱ νόμοι κατ' ἕκαστον ἔτος ποιοῦσι τὰς ἀντιδόσεις, ὅτι τὸ διευτυχεῖν συνεχὸς τῇ οὐσίᾳ οὐ πολλοῖς τῶν πολιτῶν διαμένειν εἰδῆσται.

***) Dass der Archon Eponymos die Jurisdiction bei der Choregie hatte, sehen wir aus der Schrift des Aristoteles vom Staate der Athener 56. S. 104 f. Er zählt dort die Functionen des ersten Archon auf und sagt dann: ἐπειτα παρὰ λαβὼν τὴν χορηγίαν τοὺς ἐνηνεγμένους ὑπὸ τῶν φυλῶν εἰς Διονύσια ἀνδράσιν καὶ παισὶν καὶ κωμωδοῖς, καὶ εἰς Θαιργήλια ἀνδράσιν καὶ παισὶν (εἰσὶ δ' οἱ μὲν εἰς Διονύσια κατὰ φυλὰς, εἰς [δε] Θαιργήλια δὲ τὴν φυλὴν εἰς παρέχει δ' ἐν μ[ε]ρεῖ ἑκάτερα τῶν φυλῶν τούτοις τὰς ἀντιδόσεις ποιεῖ καὶ τὰς σάφεις εἰς[άγει, ἐκ] τῆς ἢ λε . . . ἢ π[ρὸς] ἕτερον ταύτην τὴν λειτουργίαν] [ε]τέρων λειτουργίαν καὶ τῶν χρόνων αὐτῷ εἰς μὴ εἰς ἐτῆ μὴ γεγεμέναι.

(De antidosi apud Athenienses. Dissertatio inangularis. Berolini, 1876. S. 4) meint, einen Eid schwur, dass er sein Versprechen halten werde, ist wohl möglich, unsere Quellen sagen jedoch darüber nichts. Weigerte sich dagegen bei der Reclamation der Provocierte, die Leistung zu übernehmen, so kam es zum Angebot des Umtausches, d. h. der Provocierende erließ an den Provocierten die Aufforderung, sein Vermögen mit ihm zu tauschen, damit er, der Provocierende, die Leistung aus dem Vermögen des Gegners bestreite. Der Umtausch wurde aber in diesem Falle keineswegs sofort vollzogen, denn der zur Liturgie Designierte hatte ja in der Absicht seinen Gegner provociert, weil er glaubte, dass derselbe reicher oder mehr begütert sei als er. Da aber der Reclamierende unmöglich die Vermögensverhältnisse seines Gegners so genau kennen konnte, dass ein Irrthum ausgeschlossen war, so musste zuerst ein Verfahren darüber eingeleitet werden, welche Partei eigentlich ihrem gesammten Vermögensstande nach sich mehr zur Leistung qualificiere (denn von dem Gesamtvermögen hieng ja die Verpflichtung zur Leistung ab), welche sich im Rechte, welche sich im Unrechte befinde. Zugleich mussten Maßregeln getroffen werden, um zu verhüten, dass der Besitzstand beider Parteien vom Tage der Provocation an Veränderungen erleide oder durch irgend welche Manipulationen verdunkelt werde. Das Mittel nun, wodurch diese beiden Zwecke erreicht wurden, war die beiderseitige Beschlagnahme des Vermögens durch die Parteien selbst. Aus der Rede gegen Phainippos ersehen wir, dass diese Procedur in folgender Weise stattfand:*)

Der Provocierende begibt sich mit seinen Freunden in das Haus um auf die Besitzungen des Provocierten, um zu sehen, was derselbe an Eigenthum hat, er lässt sich ferner von seinem Gegner auf dem Gute desselben herumführen, um sich zu überzeugen, ob auf dem Grundstücke ὄροι (das sind Steine mit der Angabe der auf der Besitzung haftenden Hypotheken) stehen. Auf alle verschließbaren Räume, in denen sich Vor-

*) Dem. XLII, 5 ff: ἐν ταύταις ἐκάλεσα κατὰ τὸν νόμον Φαίνιππον τοῦτον. καλέσας δὲ καὶ παραλαβὼν τῶν οἰκείων τινὰς καὶ φίλων ἐπορευόμενῃ Κυθήραδε εἰς ἡν ἐσχατιὰν αὐτοῦ. καὶ πρῶτον μὲν περιπαγῶν τὴν ἐσχατιὰν πλεον ἢ σταδίων οὖσαν τετταράκοντα, κύκλῳ ἐδείξα καὶ διεμνηστεύαμην ἐνκνόντιον Φαίνιππον, ὅτι οὐδὲς ὅρος ἐπέστιν ἐπὶ τῇ ἐσχατιᾷ· εἰ δὲ φησὶν εἰπεῖν ἐκέλευον αὐτόν ἡδὴ καὶ δεῖξαι, ὅπως μὴ ὕστερον ἐνταῦθα χρέος γενόμενον ἀνακτανήσεται ἐπὶ τῷ χωρίῳ· ἐπειτα παρεστημηνάμην τὰ οἰκήματα, καὶ τοῦτον ἐκέλευον εἰς τὰ μὲν βυθίζειν. μετὰ δὲ ταῦτα ἡρόμην, ὅπου ὁ σίτος εἴη ὁ ἀπηλοημένος. ἦσαν γὰρ νῆ τοὺς θεοὺς καὶ τὰς θεάς, ὧ ἀνδρες δικασταί, δύο ἄλλω αὐτόθι, μικροῦ πλέθρου ἑκάτερα. ὁ δὲ ἀπεκρίνατό μοι, ὅτι ὁ μὲν πεπραμένος εἴη τοῦ σίτου, ὁ δὲ ἐνδον ἀποκειμένος. τέλος δὲ καταστήσας φυλάττειν ἐνδον τινὰς, καὶ νῆ Δί' ἀπειπὼν καὶ κωλύσας τὴν ὀνηλάτας καὶ ἐξάγειν τὴν ὕλην ἐκ τῆς ἐσχατίας. . . τοῦτοις ἀπειπὼν, ὥσπερ λέγω, τῆς ὕλης μὴ ἀπτεσθαι καὶ ἐπαγγεῖλας ἐπὶ τὰ ἱερὰ Φαίνιππον κατὰ τὸν νόμον ἀπαντᾶν ὠχρόμην ἀπὼν εἰς ἄστυ.

Bei dem Falle des Phainippos scheint der Sprecher ein hervorragendes Interesse an der Ernte zu haben, wahrscheinlich um für die gerichtliche Verhandlung einen sicheren Anhalt zur Beurtheilung der Ertragsfähigkeit und also des Wertes des gegnerischen Gutes zu haben; deshalb fragt er auch nach dem Verbleib des Getreides, das er nicht findet.

räthe befinden, legt er sein Siegel und hat ferner das Recht, Leute anzustellen, welche zu wachen haben, dass der Gegner keine Aenderung mit dem von dem Provocierenden in Beschlag genommenen Vermögen vornehme und nicht vielleicht Theile desselben heimlich beiseite schaffe. Eine Entsiegelung konnte wohl nur mit Bewilligung beider Theile stattfinden, und derjenige, dessen Vermögen unter Verschluss gelegt war, durfte ohne Wissen seines Gegners nichts veräußern. Ist die Beschlagnahme des Vermögens erfolgt, so muss der Provocat dem Provocanten schwören, ihm nach drei Tagen ein Inventar über sein gesamntes Vermögen abzuliefern und bei der Ablieferung desselben noch einmal die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses für das ganze Verfahren äußerst wichtigen Documentes eidlich bekräftigen. (Ps. Dem. geg. Phain. § 18: ὑπεὶς δῖστε, ὦ ἄνδρες δικασταί, τὸν νόμον, ὃς διζυρήδην οὕτω λέγει, τοὺς ἀντιδιδόντας ἀλλήλοις, ὅταν ὁμώσαντες ἀποφαίνωσι τὴν οὐσίαν προσομνεῖν τίνδε τὸν ὄρκον· ἀποφαίνω τὴν οὐσίαν τὴν ἐμυτοῦ ὁρθῶς καὶ δικαίως πλὴν τῶν ἐν τοῖς ἀργυρείοις, ὅσα οἱ νόμοι ἀτελεῖ πεποιήκασιν.)*

Hatte der Provocierende nun die Besitzungen des Provocierten besichtigt, versiegelt und gleichsam auf diese Weise confisciert, so that sein Gegner dasselbe mit dem Vermögen des Provocierenden. Auch er besichtigte das Vermögen desselben, legte seine Siegel an, ließ sich von ihm das Verzeichnis seiner Besitzungen geben und bei der Übergabe desselben die Richtigkeit und Vollständigkeit eidlich bekräftigen. Sonderbar ist dabei der Umstand, dass die Parteien selbst die gegenseitige Beschlagnahme des Vermögens vornahmen. Wir würden es vielleicht natürlicher finden, daß die zuständige Behörde die Hand auf das beiderseitige Vermögen gelegt und von amtswegen eine Erhebung über den Bestand und Wert der Besitzungen beider Parteien vorgenommen hätte; allein eine solche Einmischung der Obrigkeit würde dem durchgehenden Grundsatz des attischen Processes widersprechen, welcher die Herbeischaffung des Beweismaterialies zur alleinigen Sache der Parteien macht. Das Inventar hieß ἀπόφασις; nicht ἀπογραφή, wie die Grammatiker und auch Heffter (Die athenische Gerichtsverfassung. Köln, 1882, S. 379) meint. Das geht schon aus den Worten des Sprechers gegen Phainippos § 30 hervor: πρὸς δὲ τοῦτοις τὴν ὕλην τὴν τετραμνημένην πεπραχότα μετὰ τὴν ἀντιδόσιν πλέον ἢ τριάκοντα μνῶν οὕσαν ἄξιαν καὶ τὸ μέγιστον πάντων χρὲς ψευδῇ κατεσκευαχότα τῆς ἀντιδόσεως ἐνεκα, τοῦτον δικαίως φημεῖσθε πεπονησθαι τὴν ἀπόφασιν. Das Inventar der Vermögensbestandtheile wurde nun im Mangel gültlicher Vereinigung bei der betreffenden Be-

*) Dass zwei verschiedene Eide anzunehmen sind, geht aus den Worten des Gesetzes in der Rede gegen Phainippos § 18 hervor: ὅταν ὁμώσαντες ἀποφαίνωσι τὴν οὐσίαν, προσομνεῖν τόνδε τὸν ὄρκον, namentlich der Gebrauch des Part. Aor. lässt daran keinen Zweifel. Durch den ersten Eid, der gleich am Beginne des ganzen Verfahrens geschworen wird, verpflichtet sich der Schwörende zur rechtzeitigen Ueberlieferung des ganzen Inventars an den Gegner, durch den zweiten Eid, der drei Tage später bei der Uebergabe des Inventars stattfindet, versichert er, dasselbe der Wahrheit gemäß aufgestellt zu haben. Daraus folgt, dass in der sich an die obigen Worte anschliessenden Formel dieses zweiten Eides nur die handschriftliche Lesart ἀποφαίνω τὴν οὐσίαν τὴν ἐμυτοῦ ὁρθῶς καὶ δικαίως, nicht das von Cobet und Dindorf dafür gesetzte ἀποργαζῶ der Situation angemessen ist.

hörde, die die Jurisdiction im Antidosisverfahren hatte, eingereicht, bei der Antidosis wegen Designierung zur Trierarchie oder Vermögenssteuer im Strategion, dem Sitzungssaale der Strategen, niedergelegt und bildete die Basis der weiteren Verhandlungen.

Die einzelnen Punkte des Inventars beider Parteien wurden verglichen und contestiert, und sowohl die Richter als auch die Parteien selbst konnten sich nun ganz genau über den Wert und die Größe der beiderseitigen Besitzstände informieren. In dem Falle der Rede gegen Phainippos scheinen zwar alle diese Maßregeln, die wechselseitige Besichtigung und die Beschlagnahme der beiderseitigen Vermögen, sowie die Einreichung der Inventare, über deren Durchführung wir eingehend Bericht erhalten, darauf berechnet, der Entscheidung des Gerichtshofes darüber, wer von beiden Theilen der Reichere und darum zur fraglichen Leistung heranzuziehen sei, als Grundlage zu dienen, aber es ist wohl nicht zu bezweifeln, dass das erst durch jene Maßregeln ermöglichte sichere Urtheil über die Höhe der beiderseitigen Vermögen in der Regel auch für die Entscheidung des Provocierten bestimmend werden musste und ihn veranlassen konnte, es auf den Anspruch des Gerichtes ankommen zu lassen, oder, was ihm das Gesetz zur Wahl stellte, in einen Vermögenstausch zu willigen. Das hat Illing (*De antidosi. Berliner Studien für classische Philologie und Archäologie. 1885, S. 287*) ganz richtig hervorgehoben, indem er sagt: »Qui provocatus erat, cum plerumque non novisset, utrum ipse ditior esset, an qui munus suscipiendum detulerat, certe statim non debuit respondere, quid factururus esset. Led priusquam viam ingrediendam decerneret, ea condicione, ut alterum item se uti pateretur, si licebat, testibus arcessitis bona provocantis perspicere, aedes obsignare, custodes, si placebat, adponere. Deinde inreiturando dato, postquam uterque inventarium tradidit, tum demum provocatus, quid faciendum sibi esset, et perspexit satis et enuntiare potuit.« Nun konnte der Provocierte sehen, ob der an ihn ergangene Recurs berechtigt sei, und er musste sich nun entscheiden, ob er die Leistung übernehmen oder in den Vermögenstausch einwilligen wolle. That er das, so fand ein weiteres gerichtliches Verfahren nicht statt, lehnte er aber beides ab, so nahm der Process seinen Fortgang. Am meisten Gewicht wurde bei der Durchsicht der Inventare natürlich auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit gelegt. Hatte einer der Umtauschenden ordnungswidrig verfahren, und sich eines Betruges schuldig gemacht, also z. B. Stücke seines Vermögens verheimlicht, die Siegel eigenmächtig erbrochen, die darunter gelegten Sachen weggeschleppt und veräußert, in dem Inventare erlogene Schulden angeführt oder dasselbe unvollständig angefertigt, so konnte der beeinträchtigte Theil eine Klage einbringen, welche insbesondere darauf gerichtet war, die Wahrheit dieser Anschuldigungen und die gesetzwidrige Handlungsweise des Gegners bei der Angabe seines Vermögens erweislich zu machen. Dies geschah wohl in der Weise, dass er bei den einzelnen Posten des Inventars die erforderlichen Ausstellungen machte und die Unvollständigkeit des aufgestellten Verzeichnisses darzuthun suchte. So beschuldigt in der Rede gegen Phainippos der Sprecher diesen, dass er die Siegel von den Scheuern heruntergenommen

habe trotz der Beschlagnahme seines Vermögens durch den Sprecher, und dass er gegen das Gesetz, welches verbietet, nach der Beschlagnahme etwas zu veräußern, Holz verkauft habe. Der Geklagte konnte nun auch das Inventar des Klägers angreifen, was auch Phainippos that, indem er die Übergehung eines Bergwerkantheils, der durch das Gesetz ausdrücklich von der Antidosis ausgeschlossen war, für unrechtmäßig ausgab. Die Klage hieß ἀπορχαφή, die Gegenklage ἀντιρχαφή. Weil nun das Inventar die Grundlage der aufgestellten Klage ausmachte, so haben die Grammatiker, so Harpokration s. v. ἀπόρρισις, außerdem Heffter (a. a. O.) und Platner (Der Process und die Klagen bei den Attikern. Darmstadt, 1824. S. 75) irrthümlicherweise das Inventar selbst ἀπορχαφή genannt. Daß das Inventar nicht ἀπορχαφή sondern ἀπόρρισις hieß, geht aus den oben (S. 8) angeführten Worten des Phainippos hervor.

Ich habe oben S. 9 angenommen, dass die Beschlagnahme des beiderseitigen Vermögens durch die Parteien selbst die Entscheidung des Provocierten bestimmen musste, ob er die Leistung übernehmen oder in einen Vermögenstausch einwilligen oder es auf den Ausspruch des Gerichtes ankommen lassen wollte, denn aus dem eingereichten Inventar des Provociierenden konnte er ja durch Vergleichung mit dem seinigen ersehen, ob er reicher sei als sein Gegner oder nicht. Anderer Meinung über die Bedeutung der Beschlagnahme des beiderseitigen Vermögens ist freilich Dittenberger. (Über den Vermögenstausch und die Trierarchie des Demosthenes. Programm des fürstlichen Gymnasiums und der Real-schule in Rudolstadt, 1872.), welcher überhaupt leugnet, dass es sich bei dem Antidosisverfahren um einen Tausch des Vermögens gehandelt hat. Dittenbergers Ansicht sind Blaschke (a. a. O.) und Fränkel (Die Antidosis. Hermes, 1884. S. 80 ff.) beigetreten, und auch Busolt in seiner griechischen Geschichte (I, 590 Anm. 3) hat sie aufgenommen. Damit kommen wir zum zweiten Theile unserer Abhandlung, zu der Frage:

II. Können wir aus unseren Quellen entnehmen, dass ein definitiver Übergang des Vermögens von einer Person an eine andere wirklich vorgekommen ist, und wenn ja, welches waren die rechtlichen Folgen derselben?

Lange ist die Anschauung unbestritten geblieben, welche Böckh (Die Staatshaushaltung der Athener. I, 749 ff.) entwickelt hatte. Böckh nahm an, dass die Antidosis ein wirklicher Vermögenstausch gewesen sei und erklärte den Vorgang dabei folgendermaßen: »Wenn der Provocierte die Liturgie nicht übernehmen wollte, so kam die ganze Sache vor Gericht. Das Vermögen beider Parteien wurde in Beschlag genommen, die eingereichten Inventare geprüft und dann das Urtheil gefällt. Fiel dasselbe für den Provociierenden ungünstig aus, so musste er die Liturgie leisten, war dagegen der Urtheilsspruch eine Anerkennung des Rechtes auf Seite des Reclamierenden, so musste der Provocierte entweder die Leistung übernehmen oder sein Vermögen mit dem Gegner tauschen, damit der Provociierende die Leistung aus dem Vermögen des Gegners mache.« Böckh gegenüber hat nun Dittenberger (a. a. O.) mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass an keiner einzigen Stelle bei den Rednern, wo über die Antidosis gehandelt wird, der Urtheilsspruch sich auf den Austausch der Güter, sondern immer nur auf

die Verpflichtung zur Leistung bezieht. Infolge dieses Mangels an Zeugnissen für einen wirklich stattgefundenen Vermögenstausch, schloss Dittenberger, dass ein solcher bei dem Antidosisverfahren überhaupt ausgeschlossen war, und behauptet, das den Worten ἀντιδίδοντι und ἀντιδοσις nur die Kraft, das Vermögen in Beschlag zu nehmen und zu versiegeln, nicht aber »das Vermögen zu tauschen« innewohne, indem er (a. a. O. S. 3) sagt: »Diese Procedur nun, die vorläufige, gegenseitige Beschlagnahme des Vermögens durch beide Parteien vor jeder gerichtlichen Verhandlung oder Entscheidung ist überall und immer gemeint, wo der Ausdruck ἀντιδοσις oder das Verbum ἀντιδίδοντι bei den Rednern gebraucht wird. Ebenda S. 4: »Einen wesentlichen Unterschied macht es dabei nicht, dass das Verbum bald vom Provocierenden gebraucht wird, der sein Vermögen dem Gegner zur Beschlagnahme hingibt oder anbietet, bald vom Provocierten, der darauf eingeht, bald von beiden zugleich; immer steht es nur in Beziehung auf jenen der gerichtlichen Verhandlung vorhergehenden Act.« Nach Dittenberger ist also der Begriff der ἀντιδοσις erschöpft, wenn die gegenseitige Beschlagnahme des Vermögens erfolgt ist und seine Ansicht von dem Wesen der Sache ist folgende (a. a. O. S. 7): »Dieselbe (die Antidosis), ist nichts anderes als eine Maßregel zur Erleichterung des processualischen Verfahrens und zur Sicherstellung der Interessen beider Parteien«. Dabei hatte Dittenberger aber das Zugeständnis gemacht, dass einige Stellen bei den Rednern doch für die Möglichkeit eines wirklichen Vermögenstausches zu sprechen scheinen. Diese Stellen sucht nun Blaschke im zweiten Theile seiner Dissertation (a. a. O. S. 13 ff.) durch Interpretation mit Dittenberger's Resultat in Einklang zu bringen. War die gegenseitige Beschlagnahme des Vermögens und die Einreichung der Inventare erfolgt, so entschied das Gericht, wer die Leistung zu übernehmen habe, und der Provocierte hatte nach Dittenberger und Blaschke nur die Wahl zwischen Uebernahme der Leistung und gerichtlichem Verfahren.

Dieser Ansicht Dittenberger's und Blaschke's gegenüber hatte Thalheim (Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik. 1877, S. 613 ff.) behauptet, dass in den Quellen über die Antidosis Andeutungen vorliegen, wornach der Besteuerte der Behörde nicht einfach einen anderen nannte, der statt seiner verpflichtet sei, die Leistung zu übernehmen, sondern dass er an diesen zugleich die Aufforderung erließ, entweder die Leistung zu machen oder mit dem Besitze zu tauschen. Lehnte er beides ab, so erfolgte das gerichtliche Verfahren in der von Dittenberger gegebenen Art und Weise. Nach Thalheim war also eine dreifache Erledigung der Antidosis möglich, denn der Provicierte hatte nach ihm die Wahl zwischen Leistung, Umtausch und Verfahren. Fränkel (Die Antidosis. Hermes, XVIII. Bd. 1883, S. 442 ff.) hat nun Dittenberger gegen Thalheim zu vertheidigen versucht. Ihm scheint die Möglichkeit eines Vermögenstausches vor dem Richterspruche noch unglaublicher als die Anschauung Böckh's, nach welcher der Umtausch eine Folge des richterlichen Urtheils war. Die Gründe, warum er den Vermögenstausch, diese, um mit ihm zu reden, widersinnige Einrichtung, die man einem gebildeten Staate, wie es Athen doch war, nur unter dem Zwange

der bündigsten Zeugnisse wird aufbringen wollen, verwirft, sind etwa folgende (a. a. O. S. 443): »Ein Reclamationsverfahren hat doch nur den Zweck, dem durch einen Irrthum der ausführenden Behörde wider Recht und Billigkeit herangezogenen Bürger die Gelegenheit zur Abwendung der Überleistung zu geben. Die attische Sitte forderte zugleich die Bezeichnung des nach seiner Ansicht vor ihm zur Leistung Verpflichteten Wenn die gesetzlich verordnete Beschwerdeinstanz auf Grund der eidlich bekräftigten Vermögensdeclarationen entschieden hatte, welchem von beiden Gegnern die Leistung obliege, so war alles geschehen, was ein vernünftiges Staatswesen in diesem Falle zu leisten hat. Welches Interesse hat der Staat, darüber hinaus den wunderlichen Austausch des Vermögens zu gestatten? Es ist nur eine Absicht dabei denkbar, den Bürger gegen einen ihm ungerecht erscheinenden Richterspruch durch Selbsthilfe zu sichern, es wird einer Partei, zugebilligt, über die Richter selbst zu Gericht zu sitzen. Eine solche Rechtsanschauung ist aber, wie ich mich auszusprechen nicht scheue, geradezu unerhört, und insbesondere hätten die Athener in unbegreiflicher Weise den Grundsätzen ihrer Staatsordnung damit zuwider gehandelt, in welcher ein Richterspruch überall den letzten, unabänderlichen Ausdruck des öffentlichen Willens bildet«. Dieser Einwand Fränkel's ist wohl gegen Böckh's Annahme eines Umtausches nach der gerichtlichen Entscheidung stichhältig und er ist auch gegen Böckh gerichtet. Ein anderer Einwand Fränkel's aber, der direct Thalheim's Ansicht angreift, und der die Unmöglichkeit eines definitiven Vermögenstausches überhaupt, sei es vor sei es nach der gerichtlichen Entscheidung, darthun soll, ist folgender (a. a. O. S. 443.): »Nicht weniger unglaublich aber wie in theoretischer Hinsicht muss eine solche Einrichtung auch nach den praktischen Folgen erscheinen, sobald man einen ernsten Versuch macht, sich dieselbe vorzustellen. Man bedenke, was es sagen will, sich aus seinem gesamten Besitze, von dessen Art auch die ganze Art der Lebensführung abhängig zu sein pflegt, plötzlich loszureißen und dafür ein fremdes Eigenthum mit allen an denselben haftenden Beschäftigungen und Verpflichtungen einzutauschen. Man bedenke z. B. die Lage eines Landwirthes, der sich auf einmal genöthigt sehe, einen complicierten Betrieb eines Großkaufmannes oder Fabrikanten, die Bank eines Wechslers mit ihren schwer zu regulierenden Acten zu übernehmen und man wird sich fragen, ob wir uns wirklich die Athener so geistesarm vorstellen müssen, dass sie sich das Reclamationsrecht nicht anders zu sichern gewusst hätten, als durch die Gefährdung jeder Stetigkeit des Besitzes«. Dieser Einwand hat, wie Illing (a. a. O. S. 285) richtig hervorgehoben hat, deshalb nicht viel Beweiskraft, weil ja ein Landmann, einen Landmann, ein Fabrikant einen Fabrikanten, ein Wechsler einen Wechsler zum Umtausch auffordern konnte. Da ferner jene Athener, welche Liturgien zu leisten hatten, wohl meist nicht durch ihrer Hände Arbeit sich den Lebensunterhalt verdienen mussten, sondern ihre Geschäfte durch Sklaven besorgen ließen, so begegnete auch ein Vermögenstausch nicht so vielen Schwierigkeiten als dies heutzutage der Fall wäre, und es war ja infolge der Sklavenwirtschaft beinahe kein Unterschied, ob einer eine Waffenfabrik oder ein Landhaus oder sonst etwas besaß.

Doch ich will an eine Betrachtung der wichtigsten Stellen für die Kenntnis der Antidosis selbst gehen, um zu zeigen, dass die Quellen für die Ansicht Thalheim's, der ich mich im ersten Theile dieser Arbeit im wesentlichen angeschlossen habe, auch wirklich mehr sprechen als für Dittenberger und Fränkel.

Hauptquelle ist die Phaenippea. Der ungenannte Sprecher hat am Termine der ἀντιδοσις vor den Strategen gegen die Leistung reclamirt und den Phainippos als mehr verpflichtet genannt, hat darauf vor Zeugen das Landgut desselben in Kytheros mit Beschlag belegt und den Phainippos zur gleichen Maßregel bezüglich seines Besitzes aufgefordert. Am eilften Boedromion schwuren die Parteien sich gegenseitig richtige Inventare ihres Vermögens zu übergeben, wofür das Gesetz eine Frist von drei Tagen gestattete. Phainippos bittet den Sprecher um Verlängerung dieser Frist und erhält sie bis zum 25. Auf sein Bitten sagt der Sprecher auch eine Zusammenkunft auf den 23. Boedromion behufs Vergleichsverhandlungen zu. An keinem der beiden Termine erscheint jedoch Phainippos, so dass der Sprecher sein Inventar an die Behörde abzugeben für gut findet. Endlich im folgenden Monate, drei Tage vor der Gerichtsverhandlung übergibt auch Phainippos dem Sprecher sein Inventar. Nun bestritt Phainippos die Richtigkeit des von dem Gegner eingereichten und beschworenen Inventars seines Vermögens, indem er die Uebergehung eines Bergwerkantheiles, der durch das Gesetz ausdrücklich von der Antidosis ausgeschlossen war, für unrechtmäßig ausgab. Zur Widerlegung dieser Einrede citirt der Sprecher nun die bezügliche Gesetzesstelle und erklärt dann, dass er eine schon früher an Phainippos erlassene Provocation wiederhole, er wolle ihm sein ganzes Vermögen, den Bergwerksantheil eingeschlossen, abtreten, wenn ihm der Gegner dafür einzig und allein sein Landgut überliefern wolle; nur müsse dieser es in den Zustand herstellen, in welchem es sich bei der wegen der eingeleiteten Antidosis vorgenommenen Beschlagnahme befunden habe. Die Provocation befindet sich im § 19 und lautet: ἐγὼ γάρ καὶ πρότερον παρεκλήσαμην Φαίνιππον, καὶ νῦν, ὡς ἄνδρες δικασταί, δίδωμι αὐτῷ δωρεάν καὶ ἀρίσταται μετὰ τῆς ἄλλης οὐσίας καὶ τῶν ἐν τοῖς ἔργοις, ἐάν μοι τὴν ἐσχάτην μόνην ἐλαιοειδῶν παραδῶ, ὥσπερ ἦν, ὅτ' ἐγὼ τὸ πρῶτον ἤλθον εἰς αὐτὴν μετὰ μαρτύρων, καὶ ἐάν, ὃν ἐσχέχεν ἐκ τῶν οἰκημάτων σίτον καὶ οἶνον καὶ τὰλλα ἀρετῶν ἀπὸ τῶν θυρῶν τὰ σημεῖα ταῦτα πάλιν εἰς ταῦτό καταστήσῃ. Diese Worte erklärten Dittenberger und Fränkel von einem Vergleichsvorschlage, den der Sprecher dem Phainippos während des Verfahrens gemacht habe (§ 12: ἡγησάμενος δ' ἐγὼ καὶ μετρίου καὶ ἀπράγμονος εἶναι πολίτου μὴ εὐθὺς ἐπὶ κεφαλὴν εἰς τὸ δικαστήριον βαδίζειν, ἐπεισθὴν, (τί γὰρ δεῖ μακρολογεῖν;) τὴν μὲν σύνδοσιν τεύτῃ περὶ τῶν διχλύσεων τῇ ὁγδόῃ φθίνοντος τοῦ Βοηδρομιῶνος μηνὸς ὑμολογήσαι ποιήσασθαι κτῆ) und den er jetzt in der Verhandlung erneuere. Es sei dies auch um so wahrscheinlicher, meint Fränkel, als Sprecher sich nach den Worten des § 12 ja seiner Verträglichkeit rühmt, und Dittenberger (a. a. O. S. 9) sagt: »Abgesehen davon, daß dieses Tauscherbieten gewiss nicht ernst gemeint, sondern nur darauf berechnet ist, in dem sicher vor auszuschenden Falle der Ablehnung von Seite des Phainippos als Beweismoment gegen diesen geltend

gemacht zu werden, ist dies ein Vorschlag zu einem Vergleiche, wie er vor der richterlichen Entscheidung natürlich zwischen den Parteien zulässig war.« Dagegen behauptet Thalheim (Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik 1887. S. 615), dass sich die Worte der Provocation nicht auf den Vergleichsvorschlag in § 11 und § 12 beziehen können. Phainippos habe dem Sprecher allerdings den Vorschlag zu Vergleichsverhandlungen gemacht, und es sei wohl eine Zusammenkunft verabredet worden, aber diese habe nicht stattgefunden, weil der Gegner nicht erschien, sich überhaupt nicht mehr blicken ließ. (§ 15: Φαίνιππος τοίνυν, ὥσπερ τοῦ νόμον προετάττοντος μὴδὲν ποιεῖν ὅν ἂν ὁμολογήσει τις, ἀπ' ἐκείνης τῆς ἡμέρας, ἀφ' ἧς ὁμολόγησεν ἐπὶ τῇ διαλύσει ἀπαντήσεσθαι, καὶ τὴν ἀπόφασίν μοι τὴν αὐτοῦ δοῦσιν, καὶ τὴν παρ' ἐμοῦ λήψεσθαι οὐδὲ πώποτ' ἀπῆντήσεν.) Deshalb fährt Thalheim fort, könne in den Worten καὶ νῦν δίδωμι αὐτῷ δωρεὰν καὶ ἀρίστειναι κτέ. der Sprecher dem Phainippos nicht dasselbe Angebot gemacht haben, wie das war, welches in den Worten liegt ἐγὼ γὰρ καὶ πρότερον προεκαλεσάμην Φαίνιππον, denn in jenen scheine ein Versprechen zu liegen, welches das frühere überbiete, der Redner scheine etwas hinzuzufügen, was er früher nicht geben wollte, und dies seien die Bergwerke. Die frühere Provocation sei also die ursprüngliche Aufforderung zum Vermögenstausche gewesen, von der Thalheim behauptet, dass dieselbe am Tage der ἀντιδόσεις in Form einer προκλήσεως zum Vermögenstausche mit allgemeiner Beziehung der zu tauschenden Objecte erfolgt sei. Dagegen argumentiert aber Illing (a. a. O. S. 275) richtig, dass dies schon sprachlich unmöglich sei, weil ja die beiden einander entgegengesetzten Worte πρότερον und νῦν durch die Partikeln καὶ—καὶ verbunden sind, und dass daher der Sprecher nicht, wie Thalheim glaubt, mit den Worten δίδωμι αὐτῷ δωρεὰν ein neues Angebot machen könne. Aber auch sachlich ist Thalheim's Meinung, dass die frühere Provocation die ursprüngliche Aufforderung zur Antidosis gewesen sei, unmöglich. Denn wie Fränkel (a. a. O. S. 454) bemerkt, ist es wohl nicht glaublich, dass der Sprecher sein ursprüngliches Angebot um drei Talente (denn so hoch belief sich nach §. 3 der Wert seiner Bergwerke,) erhöht habe; er hätte sich das übelste Zeugnis ausgestellt, wenn er zugab, dass die bei der Provocation zur Antidosis seinem Gegner angebotenen Werte eine so erhebliche Steigerung zuließen. Daher wird man wohl Dittenberger und Fränkel beistimmen müssen, dass jene Provocation sich auf einen Vorschlag zu einem Vergleiche bezieht, nicht aber mit Thalheim zwei verschiedene Angebote annehmen dürfen und die richtige Interpretation der Stelle im §. 19 wird wohl die von Fränkel (a. a. O. S. 454) gegebene sein: »Ich habe den Vorschlag, (der ein Zugeständnis ist), mein Vermögen mit den Bergwerken gegen das Gut auszutauschen, schon früher gemacht und ich halte dieses Zugeständnis auch in diesem Augenblicke noch aufrecht.«

Wenn also Thalheim meint, die im §. 19 enthaltene Provocation sei die ursprüngliche Aufforderung zum Vermögenstausche gewesen, so ist das wohl nicht richtig, aber wenn, wie aus der Rede gegen Phainippos ersichtlich ist, während der Verhandlung selbst Besitzungen durch gütlichen Vergleich getauscht werden können, so wird man wohl nicht leugnen können, dass dies auch, bevor man überhaupt zu Gericht gieng,

geschehen und dass der Fall eintreten konnte, wo der Provocierte die Aufforderung zum Vermögenstausche ohne weiteres annehmen konnte.

Aber abgesehen von dieser nichtsbeweisenden Möglichkeit scheint mir dieser Vergleich auch noch eine andere Seite zu haben, die für Thalheim spricht, die wohl allen, die sich mit dieser Stelle beschäftigt haben, entgangen ist. Dass wie Dittenberger meint, das Anerbieten des Sprechers nicht ernst gemeint ist, glaube ich nicht. Nehmen wir mit Thalheim an, dass der Provocierte die Wahl zwischen Leistung, Umtausch und gerichtlichem Verfahren hatte, so lässt sich auch ein Grund für den Vergleichsvorschlag, den der Sprecher dem Phainippos macht, finden. Gesetzt, Phainippos, provociert, habe die Leistung verweigert; nun forderte ihn der Sprecher zum Vermögenstausch auf. Gieng Phainippos darauf ein, was ja möglich war, so erhielt der Sprecher das Vermögen des Phainippos, dieser aber das seinige. Nun konnte aber aus irgend welchen Gründen, die wir nicht kennen, der große und gewiss sehr ausgedehnte Besitz des Phainippos für den Sprecher unbequem sein. Um nun dieser für ihn gewiss nicht angenehmen Eventualität, einen unbequemen Besitz eintauschen zu müssen, zu entgehen, machte er dem Phainippos den Vorschlag, er werde ihm sein ganzes Vermögen sammt den Bergwerkstheilen überlassen, wenn ihm dieser einzig und allein das Grundstück geben wolle. Warum er gerade das Grundstück verlangt? Vielleicht grenzte dasselbe an seine Besitzungen, oder es war diesen nahe gelegen, oder es hatte besonders guten Boden, oder aus irgend einer anderen Ursache. Nahn nun Phainippos diesen Vorschlag an, so entgieng der Sprecher zugleich der lästigen Austragung des Processes vor den Richtern, bei der noch die Möglichkeit vorhanden war, dass er verurtheilt werden konnte und die Leistung übernehmen musste, was gewiss nicht für ehrenvoll galt.

Ist aber der angedeutete Grund für den Vergleichsvorschlag, den der Sprecher dem Phainippos macht, richtig, so wird man wohl auch die Ansicht des Lipsius abweisen müssen, welcher (Bursians Jahresbericht, 1878 III S. 351 und »Der attische Process.« Neu bearbeitet von J. H. Lipsius. S. 738) aus den Worten des § 19 in der Rede gegen Phainippos ἐν μοι τὴν ἐσχάτην μόνην ἐλευθέραν παραδῶ schließt, dass sich der Tauschantrag auch auf Theile des Vermögens habe beziehen können. Denn das Anerbieten des Sprechers ist ein ganz specieller Fall, der Sprecher will die Gelegenheit benützen, die sich ihm darbietet, das Grundstück, das zu seinen übrigen Besitzungen gerade passt, für sich zu erwerben, und darum macht er ihm den Tauschvorschlag. Auch wäre es wirklich ganz unverständlich, wie Fränkel (a. a. O. S. 453) richtig bemerkt, wenn das Gesetz, welches die Verpflichtung zu einer Leistung von dem Gesamtvermögen abhängig macht, gestatten würde, dass die Parteien einzelne Vermögenstheile unter sich austauschen.

Die Phaenippea bietet aber noch eine andere, für die Antidosis wichtige Stelle, nämlich § 27: διὰ τί γὰρ ἐγὼ, Φαίνιππε, μενούσης μοι τῆς μητρὸς ἐν τῷ οἴκῳ καὶ ζωῆς καὶ προῖκα ἐπενεγκαμένης, οὐκ ἀπογράφω τὴν προῖκα χρεὼς αὐτῇ, οὐδὲ παρακρούομαι τοὺς δικαστάς, ἀλλ' ἐγὼ μετέχειν τῶν ἐμαυτοῦ τὴν μητέρα, ἣν τε τὴν Φαινίππου, ἣν τε τὴν ἐμαυτοῦ ἔχω οὐσίαν· ὅτι οἱ νομοὶ ταῦτα κελεύουσιν,

ὦ βέλτιστε, σὺ δὲ πάντα ποιεῖς παρὰ τοὺς νόμους. Blaschke, welcher Dittenberger folgend, den Vermögenstausch leugnet, übersetzt die Stelle (a. a. O. S. 17) folgendermaßen: „Cur, Phaenippe, equidem neque matris dotem inter ea, quae debeo, refero, neque iudicibus impono, sed ut ante passus sum, ita nunc patior matrem facultatum mearum omnium participem esse, quantaeunque sunt, sive maiores quam tuae sive minores“ und erklärt dann die Stelle etwa so: Indem der Redner über die Dinge, wie sie waren, nicht wie sie sein konnten, spricht, vergleicht er das Vermögen des Phainippos, welches er als groß beschrieben hatte, mit dem seinen, das er als klein hingestellt hatte. Daher sei es auch klar, dass der Redner den Genetiv des Eigennamens, der sehr passend und geeignet war zur Bezeichnung eines reichen Mannes, mit einer gewissen Absichtlichkeit angewendet habe. Jeder wird wohl zugeben, dass diese Erklärung sehr gesucht ist und durchaus nicht befriedigt. Sie widerspricht aber auch den Worten des Redners, denn die Stelle kann doch nicht anders übersetzt werden als so: „Warum verzeichne denn ich, der ich auch die Mutter im Hause habe, nicht ihre Mitgift unter meine Schulden, gleichviel ob ich das Vermögen des Phainippos oder ob ich das meinige besitze.“ Dittenberger ist die Stelle überhaupt räthselhaft, weil, wie er (a. a. O. S. 11) sagt, der Redner sonst überall voraussetzt, dass nicht der Uebergang des Vermögens auf ihn, sondern die Heranziehung des Phainippos statt seiner zur Steuerleistung die nothwendige Folge des Verfahrens sein wird. Fränkel (a. a. O. S. 449) bezieht diese Worte auf den Vergleich, den der Sprecher dem Phainippos gemacht hat und sagt: „Phainippos, meint der Sprecher, hat das Vermögen seiner Mutter von dem seinigen getrennt, ich thue das nicht, weder wenn ich mein bisheriges Vermögen behalte, noch wenn ich im Falle der Annahme meines Vergleichsvorschlages das des Phainippos besitzen werde. In Wirklichkeit rechnete der Sprecher aber schwerlich darauf, dass sein Vorschlag angenommen werde. Er wollte nur zeigen, dass er den Phainippos für viel reicher halte und wollte diesen zwingen, durch die Ablehnung des Vergleiches dies einzugestehen.“

Aber dieser Einwand verliert seine Wirkung, wenn man den Tauschantrag für ernst gemeint hält und wenn man, wie Thalheim (a. a. O. S. 85) richtig bemerkt hat, bedenkt, dass für einen außergerichtlichen Vergleich die Gesetze nichts bestimmen können. Daß der Redner nun an unserer Stelle, nachdem das Vermögensverzeichnis verlesen worden ist, nur darauf ausgeht, zu beweisen, dass die Mitgift der Mutter mala fide in das Inventar aufgenommen worden sei, sieht man leicht ein. Daher kann in den Worten, durch die der Sprecher erklärt, dass er durch die Gesetze verpflichtet sei, der Mutter den nöthigen Lebensunterhalt zu gewähren, ohne Rücksicht darauf, ob er sein Vermögen oder das eines anderen habe, wohl kein anderer Sinn liegen als der, dass die Gesetze verbieten, dass die Mitgift der Mutter zugleich mit dem Vermögen getauscht werde. Daraus erhellt aber, dass solche Rechte nicht an den Gütern, sondern an den Personen selbst hafteten, und da das Inventar nur in der Absicht aufgestellt wurde, um die Besitzungen unter einander vergleichen zu können, so musste es auch Gesetze geben, welche dafür sorgten, dass solche Befreiungen nicht gleichsam als Schulden in's Inventar aufgenommen wur-

den. Darum konnten auch die Richter, welche die Gesetze wohl kannten, wenn der Sprecher sagt, dass die Mitgift der Mutter nicht getauscht werden dürfe, sich leicht dabei denken: daher durfte sie auch nicht in's Inventar aufgenommen werden

Eine andere Stelle, die für die Richtigkeit von Thalheim's Auffassung der Antidosis spricht, ist in der Leptinea des Demosthenes § 40: *καὶ μὴν οὐδ' ὅπως οὐκ ἀντιδώσει τῷ Λεύκωνί τις, ἂν βούληται, δυνάμει σκοπούμενος εὔρειν. χρήματα γὰρ ἔστιν αἰεὶ παρ' ὑμῖν αὐτοῦ, κατὰ δὲ τὸν νόμον τοῦτον, εἴαν τις ἐπ' αὐτὰ ἐλθῇ, ἢ στερήσεται τούτων ἢ λητουργεῖν ἀναγκασθήσεται*, d. h. Leukon wird, wenn ihn jemand zur Antidosis auffordert, entweder sein Geld verlieren oder gezwungen werden, die Leistung zu machen. Blaschke und Fränkel erklären nun übereinstimmend die Stelle so: Leukon wird, wenn er, vor Gericht verurtheilt, sich weigert, die Leistung zu übernehmen, sein Geld und seine Güter, die er in Athen hat, verlieren, weil sie vom Staate der Athener eingezogen werden. Dagegen bemerkt Thalheim (a. a. O. S. 86) gewiss überzeugend, dass, wenn diese Anschauung richtig sein sollte, weil die Güter des Leukon doch erst dann, wenn er die ihm von den Richtern anbefohlene Leistung nicht ausführte, vom athenischen Staate eingezogen werden konnten, Demosthenes in umgekehrter Reihenfolge *ἢ λητουργεῖν ἀναγκασθήσεται ἢ τῶν χρημάτων στερήσεται* hätte sagen müssen. Denn, wenn Leukon infolge seiner Verweigerung der Leistung fürchten muss, die Güter zu verlieren, so fordert die Logik, dass die Übernahme der Liturgie zuerst genannt wird, dann erst der Verlust, der ihm im Falle der Weigerung drohte. Daher wird man wohl Thalheim beistimmen müssen, welcher unsere Stelle folgendermaßen interpretiert: »Wenn Leukon, der Herr des Bosporus, seine Abgabefreiheit verliert, so ist er vor der Antidosis nicht sicher. Geld hat er stets hier, und wenn ihn nun jemand zur Antidosis provociert, so muss er es verlieren (durch Eingehen auf die Aufforderung) oder die Leistung übernehmen (entweder ohne weiteres oder auf Grund des Verfahrens, da ja die Geldsumme ohne Zweifel bedeutend ist.) Doch hat sich Thalheim dabei ein wenig ungenau ausgedrückt, weil Demosthenes die Sache ein wenig übertreibt, wenn er sagt, Leukon wird des Geldes, das er in Athen hat, beraubt werden; er hätte vielmehr sagen müssen: Leukon wird insofern einen Verlust erleiden, als er infolge der Antidosis viel hergeben müssen, aber wenig empfangen wird. Wenn Fränkel (a. a. O. S. 461) sagt: »Eine Stütze für unsere Gegner lieferte die Alternative doch wohl nur dann, wenn sie ganz anders lautete, nämlich: Leukon wird die Liturgie leisten müssen entweder aus seinem Vermögen oder unter Umtausch seines attischen Eigenthums gegen das Eigenthum des Gegners, so irrt er darin, dass er Böckh missverstanden hat und annimmt, dass der Provocierte nach der richterlichen Entscheidung die Leistung aus dem eingetauschten Vermögen des Provocierenden machen musste, während doch Böckh sagt, dass wenn zum Vortheile des Provocierenden entschieden wurde, der Provocierte entweder die Leistung zu machen hatte oder den Umtausch vollziehen musste, damit der Anbietende die Leistung aus dem Vermögen des Gegners mache. Diesen Irrthum Fränkel's hat Illing (a. a. O. S. 272 Anm. 3) nachgewiesen. Fränkel meint

erner (a. a. O. S. 459), es sei eine Ungeheuerlichkeit, sich vorzustellen, dass ein Athener den Leukon, der am Bosporus lebt, zu einem Vermögenstausch auffordern könnte. Ein Athener, der das thäte, müsste ja nach dem Bosporus fahren, um die Güter des Leukon zu besichtigen und zu versiegeln, und Leukon würde einen solchen im günstigsten Falle als Verrückten nach Athen zurücktransportieren lassen. Doch das ist wohl ein sehr ungereimter Einwand, denn Leukon brauchte die Leistung selbstverständlich doch nur aus dem Vermögen zu machen, welches er in Athen hatte. Auch sagt Demosthenes ja selbst, dass Leukon, wenn gegen ihn die Antidosis anhängig gemacht wird, das Geld, welches er in Athen hat, verlieren wird. Nach dem Bosporus brauchte also wohl der betreffende Athener, der den Leukon provocieren wollte, nicht zu fahren.

Demosthenes sagt ferner, dass die Güter des Leukon, welche derselbe zu Athen hatte, Schiffe, Getreide und Geld bei den Wechslern größer gewesen seien als die vieler Bürger in Athen, welche Liturgien übernehmen mussten. Wenn daher Leukon, provociert und von den Richtern verurtheilt, sich trotzdem weigerte, die Kosten der Leistung in Athen anweisen zu lassen und infolge dessen die Behörden in Athen ihm, sagen wir doppelt so viel, als die Kosten der Leistung betragen, von seinen Gütern wegnähmen, so hätte er wahrscheinlich noch immer nicht die sämtlichen Güter, die er zu Athen hatte, eingebüßt. Demosthenes muss daher mit den Worten *στερήσεται τούτων* etwas anderes gemeint haben. Dass Leukon nun, wenn er den Umtausch annahm, seine Güter in Athen verlieren musste, ist sicher, dass er aber bei dem Umtausch für sein Vermögen das des Provocierenden erhielt, lässt Demosthenes, dem es nur darauf ankam, die Schädlichkeit und Ungerechtigkeit des Gesetzesvorschlages des Leptines zu beweisen, schlauer Weise aus.

In der dritten Rede des Lysias, welche vor dem Areopag zur Vertheidigung gegen eine auf körperliche Verletzung gerichtete Anklage gehalten ist, heißt es im § 20: *Σίμων δ' οὐτοσί, ἀπάντων τῶν κακῶν αἰτίας γενόμενος, τὸν μὲν ἄλλον χρόνον ἡσυχίαν ἦγε δεδιώς περὶ αὐτοῦ, ἐπεὶ δὲ δίκας ἰδίας ᾗσθετο κακῶς ἀγωνισάμενον ἐξ ἀντιδόσεως, καταφρόνισας μου οὕτως τολμηρῶς εἰς τοιοῦτον ἀγῶνά με κατέστησεν.* Bei dieser Stelle fragt es sich, wie man die Worte *δίκας ἰδίας ἐξ ἀντιδόσεως* verstehen soll. Fränkel (a. a. O. S. 461) meint, dass darunter gerichtliche Entscheidungen über die Leistung von Liturgien zu verstehen seien, wie sie im Laufe von vier Jahren mehrmals gegen den Sprecher infolge einer Antidosis ergangen sein konnten, sei es, dass er sie angeboten hatte, sei es, dass sie ihm angeboten worden war. Daher habe der Kläger nach der Darstellung des Sprechers erst dann gegen ihn vorzugehen gewagt, als er sein Ansehen durch jene ihm ungünstigen Entscheidungen geschmälert glaubte, indem er hoffte, dass die Richter von vornherein gegen den Sprecher eingenommen sein und ihn umso eher verurtheilen würden. Dagegen bemerkt Illing (a. a. O. S. 284) ganz richtig, dass, wenn die Antidosis öfter als einmal stattgefunden hätte, wie Fränkel meint, man statt des Singulars *ἐξ ἀντιδόσεως* wohl den Plural *ἐξ ἀντιδόσεων* erwarten müsste. Da ferner nach Demosthenes XX, 8 (*ἐκ τῶν νῦν ὑπαρχόντων νόμων καὶ πάλαι κυρίων — ἐνικυτὸν διαλειπὼν ἕκαστος λητουργεῖ*) jemand innerhalb vier Jahren im ganzen nur zweimal zu einer Liturgie

verpflichtet war, so ist es auch unwahrscheinlich, dass einer, der sich rühmt, die Kosten vieler Liturgien bestritten zu haben (das thut ja der Sprecher § 47: *πολλὰς λειτουργίας λελητούργηκα* auch zweimal innerhalb der vier Jahre wegen der Erfüllung der Leistung vor Gericht gekommen sei. Aus diesen Gründen ist wohl die von Gilbert (Handbuch der griechischen Staatsalterthümer. S. 344, Anm. 5) empfohlene Beziehung der *δικὰ ἐξ ἀντιδόσεως* auf Prozesse, welche mit dem Vermögenstausche erworbene Rechtsansprüche betreffen, zum mindesten wahrscheinlicher als die obige Deutung Fränkel's. Ist aber die angegebene Beziehung richtig, so wird dadurch auch das beschränkt was Dittenberger (a. a. O. S. 10) sagt: »Mehr noch als dieser wegen der geringen Zahl der Fälle vielleicht anzufechtende Grund scheint mir der Umstand zu beweisen, dass nirgends, so viel ich weiß, in einem Prozesse anderer Art für irgend ein Grundstück oder sonstiges Vermögensobject als Erwerbsmittel angeführt wird, dass es infolge einer Antidosis an den jetzigen Eigenthümer gekommen sei.«

Eine andere Stelle bei Lysias, die über die Antidosis handelt, ist in der Rede XXIV. § 9: *δοκεῖ δέ μοι τῆς πένιας τῆς ἐμῆς τὸ μέγεθος ὁ κατήγορος ἂν ἐπιδείξει σφαιρότατα μόνος ἀνθρώπων· εἰ γὰρ ἐγὼ κατασταθῆις χορηγὸς τραγωδοῖς προκίλεσάμην αὐτὸν εἰς ἀντίδοσιν, δεκάκις ἂν ἐλοιτο χορηγήσαι μᾶλλον ἢ ἀντιδοῦναι ἅπαζ.* Von dieser Stelle nun gibt selbst Dittenberger (a. a. O. S. 11) zu, dass sie auf einen Tausch im eigentlichen Sinne hinzuweisen scheint, meint aber, dass sie nicht viel Beweiskraft habe, weil es sich gar nicht um einen wirklichen Fall handelt, sondern die Antidosis nur verwendet wird, um in einer rhetorischen Wendung den großen Unterschied des Vermögens zu illustrieren. Das beweise schon das Wort *ἅπαζ*, welches nur des Gegensatzes zu *δεκάκις* wegen hinzugefügt worden sei und gar keinen Sinn habe.

Wenn nun Fränkel (a. a. O. S. 496), Dittenberger folgend meint, dass durch die Worte *δεκάκις ἂν ἐλοιτο χορηγήσαι μᾶλλον ἢ ἀντιδοῦναι ἅπαζ* ausgedrückt ist, dass der, welcher den Sprecher angeklagt hat, wenn er zur Antidosis aufgefordert würde, lieber die Leistung übernehmen als wegen der selben vor Gericht kommen wolle, weil er dann den gewissen Nachtheil einer zeitweiligen Aufhebung seiner Vermögensrechte und einer gerichtlichen Verurtheilung hätte, so muss man zugeben, dass dieser Sinn in dem Verbum *ἀντιδοῦναι*, welches, wie wir später sehen werden, das ganze Verfahren bezeichnet, liegen kann. Aber durch diese Erklärung Fränkel's ist nicht ausgedrückt, was der Gegensatz zwischen *δεκάκις* und *ἅπαζ* für einen Sinn hat. Wenn wir dagegen annehmen, dass *ἀντιδοῦναι* hier tauschen im eigentlichen Sinne heißt, so lässt sich der Gegensatz zwischen *δεκάκις* und *ἅπαζ* ganz gut erklären. Der Sprecher will nämlich sagen, dass, wenn er seinen Gegner zur Antidosis auffordern würde, dieser lieber zehn Choregien leisten als einmal in den Vermögenstausch einwilligen möchte. Dass aber zehn Liturgien einer Antidosis gleichgestellt werden, ist die witzige Pointe des Satzes.

Da nun aus den behandelten Stellen ersichtlich ist, dass die Möglichkeit, das Vermögen infolge der Antidosis zu tauschen, vorhanden war, der Tausch aber nicht auf Grund der gerichtlichen Entscheidung erfolgte und auch nicht erfolgen konnte, wie Dittenberger überzeugend dargelegt

hat, so nehme ich keinen Anstand, mich der Meinung Thalheims und Lipsius, der auch Illing beistimmt, anzuschließen; denn die Meinung Dittenbergers und Fränkels, so bestechend sie sein mag, lässt keine vorurtheilsfreie Behandlung der Quellen erschen, sondern dieselben bemühen sich meist, den klaren und einfachen Wortsinn der Quellen ihrer vorgefassten Meinung zuliebe umzudeuten. Aus diesem Grunde habe ich die von Thalheim (a. a. O. S. 614) vorgeschlagene dreifache Erledigung der Antidosis acceptiert, nämlich dass der Provocierte die Wahl zwischen Leistung, Umtausch und gerichtlichem Verfahren hatte. Zutreffend ist auch Thalheim's Begründung seiner Ansicht (a. a. O.): »An sich ist das sehr glaublich. Denn so allein war man von böswilligen Angriffen sicher. Gab das Gesetz nur die Wahl zwischen Leistung und Verfahren, so konnte jeder, dem eine Leistung auferlegt war, einem persönlichen Gegner für eine geraume Zeit (in der Rede gegen Phainippos sind es zwei Monate, ohne dass dort von einer Verzögerung des Schlusstermines geredet wird), die Disposition über sein Vermögen entziehen oder ihn zur Übernahme der Leistung zwingen. Einzig wirksames Gegenmittel war die Erlaubnis zu sofortiger Annahme des Tausches, die alles frevelhafte Spiel mit der Einrichtung unterdrückte. Trotzdem mag Annahme und Vollzug des Tausches selten oder nie vorgekommen sein, die bloße Möglichkeit war ein hinreichender Damm gegen Ausschreitungen.« Auch letztere Behauptung ist glaublich. Denn Niemand wird sich gern von seinen väterlichen Besitzen haben vertreiben lassen, und jeder wird gefürchtet haben, beim Tausch übervorthelt zu werden. Daher wird der Provocierte immer lieber entweder freiwillig oder von den Richtern gezwungen die Leistung gemacht haben und es ist deshalb ganz wahrscheinlich, dass definitiver Vermögensumtausch nur sehr selten vorgekommen sein mag.

Dass aber der Provocierte sofort in den Vermögenstausch einwilligen konnte, kann man auch daraus schließen, dass er ja auch sofort die Leistung übernehmen konnte. Denn wenn es dem Staate gleichgiltig war, ob einer, dem von Staatswegen eine Leistung aufgetragen war, dieselbe selbst ausführte oder an einen anderen übertrug, so brauchte ihm auch nichts daran gelegen sein, ob der, welcher zur Leistung aufgefordert war, wenn er sie selbst übernahm, dies aus seinem Vermögen oder aus dem eines anderen that. Fragt man ferner um die Absicht, welche der Gesetzgeber der Antidosis wohl haben konnte, als er den für unsere Verhältnisse und Begriffe allerdings merkwürdigen Vermögenstausch gestattete, so ist auch diese leicht ersichtlich. Denn da zu Athen so viele Liturgien stattfanden, dass jährlich wiederkehrende bei 60, Trierarchien aber, wenn Krieg war oder bevorstand 400 geleistet werden mussten (Dem. XX, 21. Ps. Xen. Vom Staate der Athener. III, 4), so ist es leicht denkbar, dass es darunter viele gab, welche glauben konnten, ungerechterweise zu einer Leistung herangezogen worden zu sein. Wenn nun alle diese es auf die gerichtliche Entscheidung hätten ankommen lassen, so hätte das Gemeinwohl infolge der Verzögerung, die dadurch entstand, leicht darunter leiden können. Damit dies nicht geschehe, war aber durch das Gesetz gestattet, dass der Provocierte den Vermögenstausch annehmen

konnte und nicht vor Gericht zu kommen brauchte. Wie vortheilhaft dies besonders bei der Trierarchie für den Staat sein konnte, liegt auf der Hand.

Dittenberger (a. a. O. S. 12 Anm.) glaubt selbst, dass in der frühesten Zeit ein wirklicher Vermögenstausch mag stattgefunden haben und zwar ohne vorhergegangene richterliche Entscheidung, also ungefähr in Thalheim's Sinne; sagt aber weiter: »Ausführbar war die Sache gewiss nur so lange, als die Culturzustände und ökonomischen Verhältnisse noch äußerst einfach waren, das Vermögen noch ganz überwiegend im Grundbesitz, die Erwerbsthätigkeit in der Landwirtschaft bestand. Je mehr sich aber in der Blüthezeit Athens der überseeische Handel ausbreitete, je complicierter sich die Vermögensverhältnisse gestalteten, desto unzulänglicher musste dieses Verfahren werden. Man wird also damals die gerichtliche Entscheidung solcher Streitigkeiten eingeführt, bei derselben aber die Formalitäten des alten Vermögenstausches freilich in einem ganz anderen Sinne und nur zum Zwecke einer Erleichterung des prozessualischen Verfahrens beibehalten haben.«

Wir haben aber oben (S. 7) gesehen, dass infolge der Sklavenwirtschaft der Vermögenstausch im Alterthume wohl nicht so vielen Schwierigkeiten begegnet ist, als er heutzutage begegnen würde, und wenn auch Dittenberger zuzugeben ist, dass die gerichtliche Entscheidung später eingeführt worden sein kann, so zeigt doch die unbefangene Betrachtung der Quellen, dass wirklicher Vermögenstausch noch zu Zeiten des Lysias und Demosthenes vorkommen konnte. Und so wird man wohl bis auf weiteres Thalheim's Ansicht von dem Wesen der Antidosis beipflichten müssen.

Dass Vermögenübergang bei der Antidosis vorausgesetzt wird, zeigt übrigens auch eine Stelle in der vierten Rede des Lysias περί τραπεζίας ἐκ προνομίας § 1 f.: Θαυμαστόν γε, ὦ βουλὴ, τὸ δικάζεσθαι περὶ τούτου, ὡς οὐκ ἐγένοντο ἡμῖν διαλλαχῇ, καὶ τὸ μὲν ζεύγος καὶ τὰ ἀνδράποδα, καὶ ὅσα ἐξ ἀγροῦ κατὰ τὴν ἀντίδοσιν ἔλαβε, μὴ ἂν δύναιτο ἀρνηθῆναι ὡς οὐκ ἀπέδωκε, φανερώς δὲ περὶ πάντων διακελυμένων ἀρνεῖσθαι τὰ περὶ τῆς ἀνθρώπου, μὴ κοινῇ ἡμᾶς χρῆσθαι συγχωρῆσαι. καὶ τὴν μὲν ἀντίδοσιν [δι] ἐκείνην φανερός ἐστι ποιησάμενος, τὴν δ' αἰτίαν, δι' ἣν ἀπέδωκεν ἃ ἔλαβεν, οὐκ ἂν ἄλλην ἔχοι εἰπεῖν (βουλούμενος γ' ἀληθῆ λέγειν) ἢ ὅτι οἱ φίλοι περὶ πάντων ἡμᾶς τούτων συνήλλαζον. (Text nach Scheibe.)

In diesen Worten ist δι' ἐκείνην von Hamaker gestrichen und Dittenberger und Blaschke stimmen ihm bei. Röhl (Jahresbericht des philologischen Vereines. III, 26) hat es aber mit Recht vertheidigt, weil das Factum der Antidosis gar nicht als bestritten erscheine. Außerdem aber liegt, da ein Grund für den Zusatz von δι' nicht ersichtlich ist, die Sache so, dass δι' erst gestrichen werden darf, wenn es sich nicht mehr vertheidigen lässt. Dass aber zur Streichung von δι' keine Berechtigung vorhanden ist, hat Thalheim (a. a. O. S. 616) bewiesen, denn nach dem Ausgleich, der auf die Antidosis folgt, befindet sich das Mädchen in der Gewalt des Klägers, nach seiner Behauptung in seinem alleinigen Besitz (§ 8); er gibt sogar an, sie freigelassen zu haben (§ 12), nach der Aussage des Angeklagten zu gemeinsamer Benützung für beide. Erworben scheint sie auf gemeinschaftliche Kosten. Das wird so oft wiederholt und zuversichtlich behauptet, dass es wohl nicht erlogen sein kann. Ist aber das δι'

ἐκείνην richtig, so muss sie vor der Antidosis in der Gewalt des Angeklagten gewesen sein, und das ist ganz gut möglich. Der Gegner hätte dann die Antidosis gemacht, um in ihren Besitz zu kommen. Nun würde allerdings bei correct vollzogenen Umtausch unter den vorhandenen Umständen das Mädchen aus der Gewalt des Verklagten in die des Klägers übergegangen sein, doch lassen sich die Worte auch rechtfertigen, ohne gerade an Vollzug des Umtausches zu denken. Der Kläger konnte ja zur Antidosis schreiten, um im wahrscheinlichen Falle des Verfahrens dem Gegner die Disposition über das Mädchen zu entziehen oder ihm Geldverlegenheiten zu bereiten und bei Vergleichsverhandlungen sich in ihren Besitz zu setzen. Auch Frohberger zu Lysias XXIV. 9 führt als Beweis, dass in manchen Fällen der Vermögenstausch wirklich vollzogen wurde, unsere eben behandelte Stelle an.

Es erübrigt nun noch, eine Inschrift zu besprechen, welche C. D. Buck (The American Journal of Archaeology. V, 1889. VII Inscriptions from Ikaria. Nr. 9 S. 307 f) zuerst veröffentlicht hat. Die Inschrift lautet mit Buck's Ergänzungen:

ἡ στήλη

ἐδοχσε]ν Ἰκαριεῦσι . Μενέστ[ρατος εἶπε .
 ρστήρισμα] τῶν δημοτῶν καὶ τῶν Ἰκα[ριῶν εἶναι . τρυγ-
 ωιδῶν ὄν]των χορηγῆτων ὅτιν ἂν [
 χορηγεῖν.] ἀντιδοσιν δὲ εἶναι τῶν χρ[ημάτων αὐτοῦ ἐν-
 κντίον τ[οῦ δημάρχου εἰκοσι ἡμερῶν]
 εἶ[ναι ἀντιδοσιν, ἢ τὸν δήμ]αρχον
 | χορηγοῦ ἀποφαίνειν τρισ[ι] μαρτυσι
 τρ[αχωδοὺς καταλέγειν τὸν]
 | ος καὶ τοῦ χορηγοῦ ἐξομ[ο]σ[τα]μένου
 | ὅσιν δέκα ἡμερῶν ἐμ[] Πυθίωι Ἰκαριῶν
 . | δὲ τοῦ ἀγάλματος ἅπ[τε]σθαι
 ἐκνντιο]ν τοῦ δημάρχου καὶ τῶν | δημοτῶν
 | αὐτοῖς (ι?) ἐξομ[ο]σ[τα]σθαι
 πρωτοχόροις μ[ὴ] π[ρ]ο ἡ |
 | . . . ἐγὼνα πέντε καὶ |
 | ὃν τοῖς πρωτοχόροις
 ἐπειδὴν ἐνικυτόν |
 ἀποπέμπειν ἐν μ[η]δ[]
 | ν, ἢ ἀποτίνειν πέντε |
 τρ[αχωδοῖς] τοῦ χο[ρ]ο
 δ[ε]κ[] ἀνδράσι ἐκ |
 | κατ' ἐκαστον τῶν ἐνικυτόν
 Διο[ν]ίσου πράττειν δὲ |
 ἐρρην τοῦ χορηγοῦ |
 | ὡνός ἢ ἀποτίνειν |
 | σι τὴν ἐρρην θ[ε]οῦ
 | νος τὴν ἐβδόμ[η]ν
 | ττειν ἡμερῶν |
] ι (?) ρο ἐν τῷ Πυθίῳ

(χ') ρον ἡ ἀποτίν [
 τ|όν χορηγόν |
 ἐ|κόντα ιδεῖν |
 τ|ῶν τρχωιδ|ῶν
 | εἰς τόν χορ |
 α|ποτινέτω |
 πρ|ττέτω ὁ δ|ήμαρχος
 | γης μὴ δέλ |
] μενος χρη|μάτων
 δ|ραχμᾶς κα |
 κ|αὶ πρᾶττε|τω
 πρ|ωτοχο|ρος
 | ν ἐλαχε |
 | ομ μὴ διδ |
 | ες τοδ |
] ττης τοῦ |
 | ν τελεω |
 | σαι ες |
 | ἐν τ |

Die Inschrift enthält ein Decret der Bewohner des Demos Ikaria über die Dienstleistungen der Gaugenossen für die Dionysosfeste, speciell für die Choregie mit Bezugnahme auf die Antidosis. Buck setzt die Inschrift zwischen 444 und den Anfang des peloponnesischen Krieges, jedenfalls fällt sie in die zweite Hälfte des fünften Jahrhunderts. Dieses Document ist daher älter als unsere frühesten literarischen Quellen über die Antidosis, da dieselben alle aus dem vierten Jahrhundert stammen (Demosthenes, Isokrates, Lysias), und sie enthält überdies ein ländliches Decret. In der pseudodemosthenischen Rede gegen Phainippos (§ 1) heißt es nun, dass die Antidosis von Solon eingeführt wurde. Fränkel dagegen (a. a. O. S. 444) meint, dass diese Bestimmung nur einer Tendenz der attischen Redner zuzuschreiben sei, nämlich der, alle gesetzlichen Bestimmungen früherer Perioden auf Solon zurückzuführen. Aber die meisten Gelehrten sind wohl darüber einig, dass Solon das Gesetz über die Antidosis wirklich geschaffen hat. Auf jeden Fall kann kein Zweifel obwalten, dass die Antidosis in Athen viel früher eingeführt worden ist als in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts, der Zeit, in welcher unsere Inschrift fällt. Unsere Inschrift enthält also wohl kein Originaldecret, sondern ist nur die Copie einer früheren Verordnung, und sie gibt nur die nothwendigen Erklärungen für die Anwendung des Systemes der Antidosis bei der Choregie in dem Demos Ikaria. Wenn diese Inschrift vollständig wäre, so würde sie unzweifelhaft eine Fluth von Licht über die Antidosisfra geausgießen und uns vielleicht befähigen, bei der wahren Erklärung anzukommen, aber sie ist so verstümmelt, dass man dem Versuche einer Wiederherstellung ganz abstehe muss. Buck hält aber selbst die erhaltenen Fragmente für wichtig und glaubt, mit ihrer Hilfe einen Punkt der Streitfrage über die Antidosis entscheiden zu können. Zeile 5 lautet im Original:

ANTIΔΟΣΙΝΔΕΕΝΑΙΤΟΝΧΡ

Buck liest nun τῶν und ergänzt das χρ hinter τῶν zu χρημάτων. Auf Grund dieser Ergänzung argumentiert er dann (a. a. O. S. 315) folgendermassen: „Weil in einer Inschrift, wie die unserige ist, welche uns bekannt macht, mit der Anordnung des Systems, kein lächerliches Gespräch, wie etwa bei den griechischen Rednern geführt werden kann und auch keine privaten Vorschläge gegeben werden können, so ist die Phrase ἀντίδοσις τῶν χρημάτων ein absoluter Beweis dafür, dass der wirkliche Gebrauch des Wortes ἀντίδοσις der war, welchen man ihm gewöhnlich zuschrieb, nämlich der wirkliche Vermögenstausch, wie sehr sich auch der Gebrauch im vierten Jahrhundert davon unterschied.“ Dieser Schluss scheint mir aber sehr unsicher. Denn erstens ist die Ergänzung des τῶν χρημάτων nicht zuverlässig, da man mit Kirchhoff (Corpus inscriptionum Atticarum. III. Supplementband. 1891, S. 137) für τῶν χρημάτων ebensogut τὸν χρόνον lesen kann, und zweitens beweist diese Phrase ἀντίδοσις τῶν χρημάτων an sich nichts; denn ob man zu ἀντίδοσις ergänzt τῶν χρημάτων oder τῆς οὐσίας oder sonst einen Ausdruck für Vermögen, das hat doch auf die Bedeutung und Auffassung des ganzen Verfahrens keinen Einfluss.

Da wir nun den Vermögenstausch als integrierenden Theil der Antidosis angenommen haben, so müssen wir auch die rechtlichen Folgen desselben in's Auge fassen.

Es fragt sich, was man unter dem Vermögensbegriff im alten Athen verstanden hat. Das attische Recht dachte sich auf der einen Seite die freie physische Persönlichkeit eines Bürgers, auf der anderen sein Vermögen, d. h. alles, was er in rechtlich physischem Besitz inne hatte, oder worauf er irgend ein Anrecht erworben hatte. Nur das Vermögen konnte und musste ein Object reiner Civilverpflichtungen oder der Verpflichtungen gegen den Staat sein, nicht die Person selbst. Diese war für sich ohne das Hinzutreten rechtswidriger Handlungen nicht dafür verantwortlich, sondern sie genoss einer absoluten Freiheit. Der Umtausch des Vermögens begründete daher wohl wie die Erbfolge eine successio per universalitatem, so dass die Parteien ihre juristische Persönlichkeit wechselten und alle Activ- und Passivklagen auf den Gegner übergiengen, aber nur sofern, als sie einen Bestandtheil des Vermögens ausmachten und von so allgemeiner Art waren, dass sie ohne Rücksicht auf eine bestimmte Persönlichkeit sich auf einen dritten übertragen ließen, diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten aber, von denen die Juristen sagen „ossibus inhaerent“, waren natürlich von dem Vermögenstausche ausgeschlossen. Von den öffentlichen Rechtshandeln ist das ohne weiteres klar, denn das Gesetz kann nicht einen anderen strafen, als den, der gefehlt hat. Nicht anders ist es mit Privatsachen, weil die Strafe nur eine persönliche ist und sein kann. Dagegen gieng beim Umtausch alles bewegliche und unbewegliche Vermögen über mit Ausnahme der Bergwerke, weil diese als schon besteuertes Vermögen von den Liturgien und der Vermögenssteuer (εἰσφορά) befreit waren. (Ps. Dem. geg. Phain. § 18: ἀποφαίνω τὴν οὐσίαν τὴν ἐμυτοῦ ὁρθῶς καὶ δικαίως, πλὴν τῶν ἐν τοῖς ἐργοῖς τοῖς ἀργυρείοις, ὅσα οἱ νόμοι ἀτελῇ πεποιήκασιν).

Wenn nun bei einem Vermögenstausche das Vermögen des einen auf den anderen übergieng, so waren darunter auch alle Vermögensrechte, sie mochten schon realisiert sein oder nicht, mit allen darauf haftenden Verbindlichkeiten, folglich mit allen Schulden, die nur irgend durch das Vermögen getilgt werden können, inbegriffen, jedenfalls also auch die von dem einen Theil schon verwirkten aber noch nicht entrichteten öffentlichen oder privaten Geldbußen, ferner alle Rechtsforderungen, die nicht aus rein persönlichen Pflichten entsprangen, wenn wir sie auch nach unseren Rechtsbegriffen zu den persönlichen Ansprüchen rechnen würden. Darum lief Demosthenes Gefahr, durch die ihm von Thrasylochos angebotene Antidosis der Ansprüche an seine Vormünder verlustig zu gehen und suchte deshalb durch eine vorangehende Diadikasia eine Ausscheidung dieser Ansprüche aus der Vermögensmasse zu erwirken. Erst als ihm dies nicht gelang, entschloss er sich zur Uebernahme der ihm zugeschobenen Trierarchie, um nicht auf die Prozesse gegen die Vormünder verzichten zu müssen, über deren einen die richterliche Entscheidung in wenigen Tagen bevorstand. (Demosth. XXVIII, 17. XXI, 78 ff.) Die Auffassung dieser vielbesprochenen Stellen ist die von Böckh (a. a. O. S. 754 ff.) gegebene, der nur darin irrt, dass er ἀπέκλεισεν (Dem. XXVIII, 17) auf den von Demosthenes gemachten Vorbehalt bezog, statt auf das Verschließen seines Hauses. Diesen Irrthum Böckh's hat E. Curtius (Griechische Geschichte. III, 798, Anm. 90) berichtigt, aber die von diesem selbst, Dittenberger (a. a. O. S. 13 ff.), Blaschke (a. a. O. S. 22 ff.), Thalheim (a. a. O. S. 615 ff.) vorgetragenen Deutungen werden sämmtlich den Worten ὡς διὰ δικασίας τευζόμενος nicht gerecht, weshalb Illing (a. a. O. S. 294 ff.) mit Recht zu Böckh's Erklärung zurückgekehrt ist. Merkwürdig ist es, dass bei der Berechnung des Vermögens nicht das Eingebachte der Mutter von den im Umtausch Begriffenen als eine Schuld in Abzug gebracht werden durfte. Wenigstens behauptet das der Sprecher in der Rede gegen Phainippos § 27 (Siehe oben S. 19 f.), und das ist auch an sich sehr wahrscheinlich. Wir wissen, dass der echte Sohn einer athenischen Mutter mit dem Eintritte seiner Rechtsfähigkeit deren ganzes Vermögen als Herr oder Eigenthümer bekam. Das Eingebachte war also ein Theil seines eigenen Vermögens, er konnte es nicht als eine Schuld ansehen. Ihm lag nur die Verpflichtung ob, die Mutter zu ernähren und ihr ein Obdach zu geben. Das aber sind natürlich persönliche Pflichten, mithin konnte in dieser Beziehung bei der Vermögensberechnung gar nichts in Anschlag gebracht werden.

Ich komme nun zum letzten Theile meiner Abhandlung, nämlich zu der Frage:

III. Was geschah nach erfolgtem Urtheilsspruch?

Wir haben oben S. 7 gesehen, dass, wenn der Provocierte, zu einer Leistung aufgefordert, dieselbe nicht ausführen wollte, der Provocierende ihn zum Vermögenstausch auffordern konnte. Weigerte er sich, denselben anzunehmen, so kam die Sache vor das Gericht. Da aber der ganze Handel lediglich Privatsache war, so konnten die Parteien sich vor dem Richterspruche noch jeder Zeit einigen, es konnte also der, wel-

chem der Umtausch angeboten war, auch nach der Annahme desselben und nach geschehener Versiegelung seines Vermögens und anderer Vorkehrungen die Annahme des Umtausches durch die Annahme der Leistung wieder aufheben, was Demosthenes (XXVIII, 17, XXI, 80) that, um nicht auf die Prozesse gegen seine Vormünder verzichten zu müssen. Kam eine Entscheidung der Parteien auf die eine oder andere Weise nicht zustande, so wurde der Process in letzter Instanz vor der Behörde, welche die Jurisdiction bei der betreffenden Liturgie hatte, entschieden, und zwar war dies, wie wir oben S. 6 gesehen haben, für die Choregie der Archon Eponymos, für die Gymnasiarchie der Archon Basileus, für die Trierarchie und Vermögenssteuer die Strategen. Seit der Zuweisung von Specialcompetenzen an einzelne Mitglieder des Strategencollegiums führte die Hegemonie bei diesen Entscheidungen *ὁ στρατηγός ὁ ἐπὶ τὰς συμμορίας ῥημένους**)

Die Richter entschieden nun, nachdem sie auf Grund der eidlich beschworenen Inventare die Höhe des beiderseitigen Vermögens festgesetzt hatten, lediglich darüber, welche von beiden Parteien die Leistung zu übernehmen habe und der Spruch des Gerichtshofes ist daher eine Diadikasia.***) Dass die richterliche Entscheidung immer nur auf die Leistung, nicht auf den Tausch geht, sehen wir aus Isokrates, XV. 5: *ἐγνωσεν ἐμὴν*

*) C. I. A. II Nr. 809 (= Boeckh Scurkunden XIV) (a. Z. 204 ff.): *ὅπως δ' ἂν καὶ αἱ σκῆψεις εἰσαχθῶσι, τοὺς θεσμοθέτας παρακληθῶσι δικαστήρια εἰς ἓνα καὶ δικασίους τῷ στρατηγῷ τῷ ἐπὶ τὰς συμμορίας ῥημένῳ ἐν τῷ Μουνηγιῶνι μηνὶ τῇ δευτέρῃ ἱσταμένου καὶ τῇ ἑκτῇ ἱσταμένου*. Die *σκέψεις* sind natürlich nicht identisch mit den *ἀντιδόσεις*, sondern Entschuldigungen, mit denen die Trierarchen sich der Theilnahme an der Expedition nach dem adriatischen Meere überhaupt oder mit dem ihnen zugewiesenen Schiffe und Geräthe (Z. 178 ff.) zu entziehen suchten. Ebenso Aristoteles. (Vom Staate der Athener, 61. S. 151): *ἐν δ' ἐπὶ τὰς συμ[μο]ρίαις, ὅς τοὺς τε τριηράρχους κατὰ λέγει καὶ τὰς ἀντιδόσεις αὐτοῖς ποιεῖ καὶ τὰς διὰ δικασίας ἀ[ν]τί[ο]ς εἰσάγει*.

**) »Welcher Unterschied zwischen *δίκε* und *διαδικασία* war, ist nicht ganz sicher, doch ist die Erklärung wohl begründet, dass *δίκε* auf Gegenstände gerichtet waren, die schon in jemand's Besitze waren, während bei den *διαδικασίαι* gestritten wurde, wer vor anderen etwas haben oder etwas leiden solle, so dass der Gegensatz von Klägern und Geklagten hier eigentlich nicht stattfand, vielmehr ein Concurs von Ablehnenden und Begehrenden. (Bekker Anekd. 236: *Διαδικασία . οὐχ ἁπλῶς πάντα δίκε διαδικασία καλεῖται, ἀλλ' ἐν αἷς περιπτώσις ἀμφοῖς βήτης ἐστίν, ὅτω προσήκει μᾶλλον*. Vgl. Aischines gegen Ktesiphon 536 und Taylor Petit. 598, Heffter (a. a. O. S. 239 ff.), Meier-Schömann S. 367 ff., Platner (a. a. O. S. 17 ff.) Um Ansprüchen des Staates zu begegnen oder wegen geschehener Leistungen vom Staate gebührende Vergütung oder eine Belohnung u. s. w. zu erlangen, wurden Diadikasiaen angestellt, z. B. gegen einen Wohlhabenden und doch nicht vor dem Minderbegüterten zur Leistung einer Liturgie in Anspruch genommenen Mitbürger bei der Antidosis, (vgl. Suidas *διαδικασία*), ferner von den Vorstehern der Symmorien gegen die Genossen derselben, welche ihnen den Vorschuss nicht zurückstatteten, die *δίκε προεισφοράς*, von einem Trierarchen gegen seinen Nachfolger über Vergütung gemachten Aufwandes die *δίκε ἐπιτριηραρχήματος*, von Choregen in Sachen, welche die Choregie betrafen, die *διαδικασία χορηγῶν*. (Ps. Xen. Staat der Athener, III, 4.) von Privaten über Ansprüche für eine Amtsverrichtung, Opfer, Geschenke u. s. w., endlich auch wohl Wettstreite über Erlangung eines Lohnes (Andok. von den Myster 14).“ Wachsmuth, Hellenische Alterthumskunde. II. S. 230 f.

είναι τὴν λητουργίαν und Ps. Dem. geg. Phain. § 11: δέομαι ὑμῶν πάντων, ὡς ἄνδρες δικασταί, βοηθῆσαι μοι καὶ τοῦτον εἰς τοὺς τριακοσίους ἀντ' ἐμοῦ καταστῆσαι. Vollbrecht (Philologus. II, 1847. S. 169) hatte aus der letzten Stelle wohl den Schluss gezogen, dass sich die richterliche Entscheidung nur auf die Leistung beziehen könne, hielt aber Böckh's Annahme fest, dass die Parteien auch nach der gerichtlichen Entscheidung noch ihr Vermögen tauschen konnten. Diesen Irrthum beseitigt zu haben, ist ein Verdienst Dittenberger's (a. a. O. S. 6 f.) wie ich schon oben (S. 10 f.) erwähnt habe. Denn dass nach der richterlichen Urtheilsfällung dem Provocierten im Falle seines Unterliegens noch die Wahl zwischen Leistung und Tausch offen gestanden habe, ist weder an sich wahrscheinlich noch durch irgend eine Andeutung in unseren Quellen gestützt. Gegenstand der Prüfung im Gerichtshofe musste, was die Rede gegen Phainippos bestätigt, vor allem die Richtigkeit des von beiden Seiten ausgestellten Vermögensinventars sein. Eine Erweiterung war in dem genannten Falle dadurch entstanden, dass Phainippos die Uebergabe seines Inventars in gesetzwidriger Weise verzögerte, weshalb der Sprecher der Rede eine ἀπογραφὴ gegen ihn bei den Strategen erhob, die Phainippos mit einer Gegenbeschwerde ἀντιγραφὴ wegen angeblich widerrechtlicher Auslassung des Bergwerksbesitzes in der ἀπόφασις jenes erwiederte. Sprach das Gericht gegen den Anbietenden, so musste er unwiderruflich die Leistung machen,*) wurde aber zum Vortheile des Provocierenden entschieden, indem der Gerichtshof erkannte, dass die Leistung dem zukomme, welchem der Umtausch angeboten worden war, so musste dieser den an ihn genommenen Regress des Provocierenden für gerechtfertigt halten und ohne weiteres die Leistung übernehmen, da er ja erwiesenermassen reicher war als sein Gegner und daher vor diesem zur Leistung verpflichtet sein musste.**)

Dass die Gerichte für solche Diadikασιες häufig in Anspruch genommen wurden, lehren uns die Zeugnisse der Schriftsteller und die Inschriften. So sagt Ps. Xenoph. (Vom Staate der Athener III, 4.): δαὶ δὲ καὶ τὰδε διαδικάζειν, εἴ τις τὴν νῦν μὴ ἐπισκευάζει ἢ κατοικοδομεῖ τι δημόσιον πρὸς δὲ τοῦτοις χορηγοῖς διαδικάσαι εἰς Διονύσια καὶ Θαργήλια καὶ Παναθήναια καὶ Προμήθεια καὶ Ἡφαίστεια ὅσα ἐστὶν καὶ τειρηραχοὶ καθίστανται τετρακόσιοι ἐκάστου ἐνιαυτοῦ, καὶ τούτων τοῖς βουλευμένοις διαδικάσαι ὅσα ἐστὶν. Reste öffentlicher Aufzeichnungen über die in Diadikασιες gefällten Entscheidungen hat U. Köhler (Mittheilungen des deutschen archäologischen Institutes in Athen VII. 1882. S. 96 ff.) in den Inschriften des C. I. A. II. No. 945—947 erkannt. Nr. 946 lautet in der Umschrift:

] ου τοῦ Χαρ — — —
 — — — Φη]γού(σιος) ἀντι Ἡ — — —
 — — — ἀντι — —]ς τοῦ Δημ[ητρίου — — —]
 — — — ἀντι Ἀριστοφ[άντος — — —]

*) Auf diese Art gewann Isokrates durch seinen Sohn Aphareus den Process gegen Megakleides, der ihm den Umtausch angeboten hatte.

**) So übernahm Isokrates, nachdem das Gericht entschieden hatte, dass ihm die Leistung zukomme, die Trierarchie, als Lysimachus ihm den Umtausch angeboten hatte.

5 — — — χ|ντ[ι 'Αν]τ[ιδὸτ]ρου τοῦ Εὐ — — —
 — — — ἀντ[ι] — — —]ωνο[ς τ]οῦ Σίμωνος — — —
 — — — ἀντ[ι] Πυθο[δ]ώρου τοῦ Θεμιστ[ίου] — — —
 χ|ντ[ι] Λεωπαίδου τοῦ Διογε — — —
 ἀντ[ι] Δημοκράτους τοῦ Δημοκράτους — — —
 10 ἀντ[ι] Βουληκλέους τοῦ Βουληκλήδου — — —
 — —]ι(—) — — ἀντ[ι] Σωστράτου τοῦ Σωσιπλόου Φ — — —
 — —] ο[ι] (—) — — ἀντ[ι] Τιμοδμήμου τοῦ Τιμοκλέους — — —
 — —] — ρ (—) — — ἀντ[ι] Δηζένου τοῦ Κυδικλέους Οἰ[νίου]
 — —] — — ἀντ[ι] Θρασυδάου τοῦ Αλκαμεωνίδου Ἀριδ[ι] (νίου)
 15 ἀντ[ι] Ἀριδίου τοῦ Μνησάρχου Ὀξιδεν
 — — — Αχμ[ι]π[ρ]οῦ ἀντ[ι] Λεπτινίου τοῦ Ἀντιφώντος Σρητ[ί] (τιου)
 — — —] — — — ἀντ[ι] Κηρισδώρου τοῦ Πανίσχου Αχκ[ρ] (νίου)
 ἀντ[ι] Φιλοκράτους τοῦ Φιλοκλήδου Πικ[ρ] (νίου)
 ἀντ[ι] Λέοντος τοῦ Αγκικλέους Ελευ[θ] (νίου)
 20 ἀντ[ι] Κτησίππου τοῦ Σιμόλου Κυθηρίου
 — —] ν(—) — — ἀντ[ι] Φειδοκράτους τοῦ Αριστοδικίου Αμφ[ι] (ροπήθεν)
 ἀντ[ι] Τεισάρχου τοῦ Κηρισδώρου Ἀριδ[ι] (νίου)
 ἀντ[ι] — — — κ[λ]έους τοῦ Θρασυβούλου Μαρχιδ[ι] (νίου)
 τοῦ — — —]οδώριδου Αθμον[ι] (νίου)
 25 — — — τ[οῦ] Νικωνος Αμφ[ι] (ροπήθεν)
 — — —] τοῦ Τεισάρχου Παλλ[ι] (νίου)
 — — — τοῦ Αλκίνου Ἀθμο[ν] (νίου)
 τ[οῦ] Ἀνδροκράτους Κερ[α] (νίου)
 τοῦ Ἀριστοκλέους Κυδ[ι] (νίου)
 30] σ []
 Η|ροσπ[ι]λίου .

Diese Inschrift befindet sich auf einer Platte von pentelischem Marmor. Der Stein ist auf drei Seiten gebrochen. Rechts ist von Zeile 14 an der Rand erhalten, doch scheint hier eine andere Platte angestoßen zu sein. Man erkennt in dieser Inschrift ein Namensverzeichnis, in welchem je zwei Namen mit Zubehör (Vater- und Demosnamen) durch die Präposition ἀντί in Beziehung zu einander gebracht werden. Die in den beiden Reihen genannten Personen gehörten verschiedenen Demen und Phylen an, die Liste war also ohne Rücksicht auf Demen und Phylen angelegt. Die Inschrift stammt aus der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts. Es muss ein sehr umfangreiches Monument gewesen sein, da es wenigstens aus zwei Platten bestand. Dass die Diadikasion über die bei den musischen und gymnischen Wettkämpfen zu leistenden Liturgien und über die Trierarchie die athenischen Richter einen großen Theil des Jahres beschäftigten, bezeugt der Verfasser der Schrift vom Staate der Athener. Unsere Inschrift enthält nun ein Namensverzeichnis der durch solche Diadikasion zu einer Leistung Verurtheilten, und weil in der Inschrift

jede Beziehung auf Phylen oder Demen vermisst wird, so ist die Liturgie, um die es sich handelt, die Trierarchie.

Die Inschrift Nr. 947 ist ebenfalls ein Fragment. Dasselbe lautet in der Umschrift:

- — — ος Φηγαίης
 — — — οκλέους Μενέλεως ἀρχηγέτης ἀντ[ι — — —]
 — — — ου Ηρακλῆς ἀρχηγέτης ἀντ[ι — — —]
 — — — ς Διοσκόρου ἀντ[ι Νικοστράτου — — —]
 5 Ποτάμοι
 — — — — — μού Ἀντικλῆς Φιλοξένου ἀντ[ι Φ — — — — —]
 — — — — — ν]δρου Κυθαθηναιῆς
 — — — — — κλειδου Κκαλιπιδης Νικομάχου ἀντ[ι — — — — —]
 — — — σ]τρατου Ἀγκυλειῆς
 10 — — — — — Λυσιδημος Λυσίου ἀντ[ι — — — — —]
 — — — — — κλειδου Πρασιῆς
 — — — — — Νυκράτης Λαμασίου ἀντ[ι Δ — — — — —]
 — — — ομένους ἐκ Κηδών
 — — — — — Πιστογέννης Πιστοκλέους [ἀντ[ι — — — — —]
 15 — — — — — Καλ]ιστρατου Φιλοτιμίδης Θεοτίμου ἀντ[ι — — — — —]
 — — — — — Ξενοκλειδης Ξενο[ίτου ἀντ[ι — — — — —]

Auch diese Inschrift stammt aus der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts. Der Stein muss ebenso wie bei der früheren sehr umfangreich gewesen sein und wenigstens aus zwei Platten bestanden haben. Da in unserem Fragment Demenheiligthümer, wie es scheint, zur Leistung verpflichtet sind, so kann die in Frage stehende Liturgie keine persönliche gewesen sein. Zur Bestimmung der fraglichen Liturgie nun kann die Anordnung der Liste dienen. Da die zum Steuervorschuss (προεισφορά) Verpflichteten nach den Demen bestimmt wurden und das Namensverzeichnis unseres Fragmentes nach Demen abgefasst ist, so folgt, dass sich die Ergebnisse der Diadikasia, von welchen unsere Inschrift handelt, auf den Steuervorschuss beziehen.

Nr. 945 ist bei den Ausgrabungen im Dionysostheater gefunden worden und lautet:

- [ἐγρχ]ιμ[υ]α[ῶ]ν
 [οἱδ]ε διδ[ι]κ[α]σαν[το] — — —
 κατὰ τὸ τοῦ δήμου [ψήφισμα].
 Ἐπ[ι]κράτης Δημ[ο] — — —
 5 Πυθοδώρος Πυθ[ο] — — —
 — — — ἀντ[ι] Θεοδώρου Σωσίστρατος Κηρυκίωνος — — — — —
 — — — ἀντ[ι] Πολυκράτους Κηρυκίων Σωσιστ[ράτου] — — — — —
 ἀντ[ι] Δημητρίου Φιλοκράτης Φιλο[— — — — —]
 Σικωνίδης Με[— — — — —]
 10 Ἀριστάνδρος Λυ[— — — — —]
 Ὀνήτωρ Ονσχαντ[ίδου] — — — — —
 Αρισ(τ)οφών Νκυκ[— — — — —]
 Φειδεκράτης Α[ρ] — — — — —

15	Κτήσων Φρυνου Ε[— — — — — Ροῖκος Φιλίνου — — — — — Μν(η)σίστρατος Φ[— — — — — Καλλίμαχος Με[— — — — — Φιλόσιρατος [Μ — — — — —] Αύκων Γλαυκέτου — — — — —
20	Ποῖκος Ξενοκ[— — — — — Ἄδειστος Πο[— — — — —
	(*)εοὶ Σάτυρος Νι[κ — — — — — Κη[φισιεύς] Θεοκ[λ — — — — —] Κηφισιεύς] Εὐχαριδης[— — — — —] ἐκ Κηδῶν Πολυχλ[ῆς — — — — —] 30 Λαμπρε[ύς] Ἀριστοκρ[— — — — —] Λαμπρευ[ς] Φρυγχο[ς — — — — —] Εὐωνυμ[εύς] 35 Εὐκο[— — — — —] Ἀνκ[υράσιος] Ἀρ[— — — — —]

Die Worte, welche in den Zeilen 6—8 links stehen, zeigen, dass sich hier ein Namensverzeichnis befand, welches mit den auf der rechten Seite des Steines genannten Diadikasia in Beziehung gestanden sein muss, mit anderen Worten, es muss die Ergebnisse desselben enthalten. Die Diadikasia aber müssen sich auf die Übernahme öffentlicher Leistungen oder Liturgien bezogen haben, denn nur unter dieser Voraussetzung erklärt sich die öffentliche Aufstellung eines so umfangreichen Denkmals, wie dasjenige augenscheinlich war, von dem das Fragment vorliegt. In der Ueberschrift habe ich mit Lipsius (Attischer Process, S. 742) οἱδὲ διεδικάσαν[το — — —] κατὰ τὸ τοῦ δήμου ψήφισμα ergänzt, (Köhler schreibt διεδικάσαν[χορηγοί?]), so dass die darunter folgende Liste nicht, wie Köhler meint, die Namen der Richter, sondern derer enthält, denen die Leistung auferlegt worden war. Die Urkunde enthält also die Verzeichnisse derjenigen Bürger, denen die fragliche Leistung ursprünglich zugeschrieben und derjenigen, auf welche sie infolge des gerichtlichen Verfahrens übertragen worden war. Die Inschrift stammt gleichfalls aus der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts. Die streitenden Parteien gehörten denselben Dämonen an, und die Liste war nach Dämonen geordnet; ob auch nach Phylen, lässt sich nicht erkennen, ist aber nicht ausgeschlossen. Köhler hat nun erkannt, dass sich die Diadikasia, deren Ergebnisse unsere Inschrift enthält, auf die Choregie beziehen. Der Fundort und die äussere Erscheinung nämlich ließen ihn das schliessen; denn die Art und Weise, wie namentlich auf der unteren Hälfte des Steines die Namen eingegraben sind, ist ganz

eigenthümlich (in Form eines Kreissegmentes) und scheint mit Beziehung auf den festlichen Charakter des Inhaltes und des Aufstellungsortes gewählt zu sein. Bei Inschriften rein geschäftlichen Charakters lässt sich etwas Ähnliches nicht leicht nachweisen

Dass die gerichtliche Entscheidung nur der Uebernahme der Leistung galt, mag dazu beigetragen haben, dass in den wenigen Stellen der attischen Schriftsteller, an denen ἀντιδίδοντι (ἀντιδοσις) sich mit einem Object verbindet, dies die Liturgie ist. (Xenoph. Oikon. 7, 3: ὅταν γὰρ μὲς εἰς ἀντιδοσὶν κελώνται τριηραρχίας· ἢ χορηγίας, Dem. XXI, 78: εἰσεπήδησαν ἀδελφός ὁ τοῦτου καὶ οὗτος εἰς τὴν οἰκίαν ἀντιδιδόντες τριηραρχίαν).

Dass aber ursprünglich als Object vielmehr das eingetauschte Vermögen verstanden wurde, darf man sowohl aus den Erklärungen der Grammatiker (Lex. Cant. 663,5, Lex. Segner 197,3 = 406,26, (184,16.), Schol. zu Dem. 50,20), besonders aber aus der Bedeutung des Wortes selbst folgen, welcher keine der sonst versuchten Deutungen gerecht wird. Dieser Deutungen sind aber ziemlich viele. Nach Dittenberger (a. a. O. S. 3 f.) bezeichnet ἀντιδοσις und ἀντιδίδοντι überall nur die vorläufige, gegenseitige Beschlagnahme des Vermögens, wozu aber gleich die ersten Anwendungen beider Ausdrücke (Ps. Dem. geg. Phain. § 1: τοὺς ἀντιδεδωκότας und § 5: ἐποιοῦν οἱ στρατηγοὶ τοῖς τριακασίοις τὰς ἀντιδόσεις) wenig passen. Der Erklärung Dittenberger's widerspricht auch Isokrates XV, 4: ἀντιδόσεως γενομένης περὶ τριηραρχίας καὶ περὶ παύτης ἀγῶνος, denn Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung ist nicht die Beschlagnahme des Vermögens, sondern die Übernahme der Leistung, und die Urtheilsfällung ist doch auch ein Theil des Antidosisverfahrens. Noch bedenklicher als Dittenberger's ist die Erklärung von Blaschke, welcher (a. a. O. S. 8) sagt: „Verbum, quod est ἀντιδίδοντι, patet posse usurpari, si quis, quod ab altero ad ipsum delatum est, id ad alterum illum referat,“ wornach also ἀντιδίδοντι ursprünglich vom Provocierten gesagt sein soll, „qui, quod ab altero ad ipsum delatum est, id ad alterum illum referat.“ Da aber nach Dem. XXVIII, 17 ὁ ἀντιδούς sowohl der Provocierte, als auch der Provocierende heißt, so ist Blaschke's Erklärung hinfällig, denn wie man von dem Provocierenden, welcher die Leistung an einen anderen überträgt, (defert), ἀντιδίδωσι sagen kann, ist unerfindlich. Fränkel stimmt Blaschke bei und sagt (a. a. O. S. 464): „Dass ἀντιδίδοντι diesen Sinn haben kann, beweist die gleichartige Verwendung von δίδοντι in dem Ausdrücke ὄρκον δίδοντι, einem Eid zu schieben.“ Aber dieser Beweis wäre doch wohl nur dann giltig, wenn man sagen könnte: ὄρκον ἀντιδίδοντι, dieser Ausdruck ist aber nirgends belegt. Blaschke vergleicht auch ὁ ἀντιδιδούς mit dem Adjectivum ἀντιδικός, aber ἀντιδίδοντι bezeichnet bei den Attikern doch immer pro aliqua re aliquid dare, während in dem Adjectiv ἀντιδικός die Präposition ἀντί=contra vor- und überwiegt, wie in den Verben ἀντιβίωω, ἀντιλέγω etc. Eher könnte man ἀντιδίδοντι mit Verben wie ἀντιδέχομαι, ἀντιδέομαι ἀντιβουλεύω etc. vergleichen. Ἀντιδίδοντι bezeichnet aber das ganze Verfahren, das entweder durch die Übernahme der Leistung, oder durch den wirklichen Tausch oder durch die gerichtliche Entscheidung abgeschlossen wurde. In der Regel steht das

Verbum ἀντιδιδόναι und das Substantivum ἀντιδοσις ohne weiteren Zusatz und bezeichnet die Einleitung des ganzen Verfahrens, das der ursprünglichen Absicht nach den Vermögenstausch vorzubereiten hatte; denn dass ein Vergleich, wie dies die Antidosis ursprünglich war und später mindestens sein konnte, ein Tausch genannt wurde, ist leicht zu begreifen. Da aber die Antidosis meist zu einer Apellation an die Gerichte führte, so übertrug sich der Ausdruck natürlicherweise auch auf das gerichtliche Verfahren. An manchen Stellen ist derselbe daher von der Einleitung des Verfahrens, an anderen von der Annahme des Anerbietens, wieder an anderen von dem ganzen Verfahren gebraucht.

H. Lochs.

Jahresbericht

über den

Zustand des k. k. Staatsgymnasiums zu Bielitz
im Schuljahre 1896/97.

A. Der Lehrkörper.

1. Veränderungen.

Laut h. Min. - Erl. vom 25. Juni 1896, Z. 7758 (6. Juli 1896 Z. 1934 L.-Sch.-R.) wurde dem Professor Johann Appl eine Lehrstelle am Staatsgymnasium im XII. Wiener Gemeindebezirke (Karl Ludwigs-Gymnasium) verliehen. Mit gründlichen Fachkenntnissen ausgerüstet und mit den pädagogisch-didaktischen Forderungen seiner Fächer wohl vertraut, hatte Professor Appl elf Jahre an der hiesigen Anstalt mit regem Eifer, zuverlässiger Pflichttreue und großem Erfolge gewirkt und sich durch seine humane Gesinnung die Liebe seiner Schüler, durch sein Entgegenkommen die Sympathien seiner Amtsgenossen und durch seine Haltung in der Öffentlichkeit allgemeine Achtung erworben. Darum ward sein Abgang von der Anstalt allseits bedauert. Diese wird ihm ein freundliches Andenken bewahren.

Laut h. Min.-Erl. vom 25. Juni 1896, Z. 11752 (7. Juli 1896, Z. 1932 L.-Sch.-R.) wurde Supplent Dr. Heinrich Fleischmann zum provisorischen Lehrer am Staatsgymnasium in Teschen ernannt. Sein Scheiden von der hiesigen Anstalt, an welcher derselbe drei Jahre eifrig, hingebungsvoll und ersprießlich gewirkt hatte, ward von der danbaren Theilnahme seiner Schüler, den herzlichen Glückwünschen seiner Collegen und dem lebhaften Ausdrücke des Dankes seitens der Direction begleitet.

Ferner schieden mit Schluss des Schuljahres 1895/96 die Herren Rabbiner Dr. Nathan Glaser und Oberlehrer Leopold Blüh, die mit der suppletorischen Ertheilung des mosaischen Religionsunterrichtes betraut gewesen waren, sowie die Herren Bürgerschullehrer Julius Friedrich Zipser, Bürgerschullehrer Jacob Jung und Volksschullehrer Heinrich Lips, die in einigen Classen des Gymnasiums den Turnunterricht geleitet hatten, aus dem Lehrkörper der Anstalt aus. Die Genannten haben, wenn auch nur kurze Zeit an der Anstalt thätig, doch theils dadurch, daß sie ihre Fachtuchtigkeit in den Dienst der An-

stalt gestellt haben, theils durch ihr berufseifriges Wirken sich den Dank der Anstalt gesichert.

Laut h. Min.-Erl. vom 25. Juni 1896, Z. 7756 (6. Juli 1896, Z. 1934 L.-Sch.-R.) wurde der Supplent am Staatsgymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke **S a m u e l G o r g e** zum wirklichen Lehrer an der hiesigen Anstalt ernannt.

Laut h. Min.-Erl. vom 25. Juni 1896, Z. 14945 (7. Juli 1896, Z. 1935 L.-Sch.-R.) wurde der Supplent am Landes-Real- und Obergymnasium in Baden, Dr. **T h e o d o r Z a c h l**, zum wirklichen Lehrer am hiesigen Staatsgymnasium ernannt.

Laut h. Min.-Erl. vom 18. August 1896, Z. 20478 (19. September 1896, Z. 2756 L.-Sch.-R.) wurden Supplent **M a r t i n S p i e g e l** und Bürgerschullehrer **K a r l W i n t g e n** mit der suppletorischen Ertheilung des Turnunterrichtes in sechs Classen des Gymnasiums betraut.

Laut Erl. des hochlöbl. k. k. schles. Landesschulrathes vom 19. October 1896, Z. 2958 wurde der Rabbiner und Prediger der israelitischen Cultusgemeinde in Bielitz, Dr. **M a r c u s S t e i n e r**, zum Lehrer der israelitischen Religion am Staatsgymnasium bestellt.

Die vierte Quinquenalzulage wurde verliehen dem Director **T h o m a s I s l i t z e r** und dem Consistorialrath Professor **J o s e f B i o l e k**, und zwar ersterem mit Erlass des hochlöbl. k. k. schles. Landesschulrathes vom 27. September 1896, Z. 2695, letzterem mit Erlass derselben Behörde vom 1. November 1896, Z. 2851.

1. Stand des Lehrkörpers am Schlusse des Schuljahres 1896/97 und Fächervertheilung.

Zahl	Name und Charakter	Ordinarius in	Lehrfach und Classe	Wöchentliche Stundenzahl
1	Thomas Islitzer , k. k. Director	—	Latein VIII.	5
2	Karl Kolbenheyer , k. k. Professor in der VIII. Rang- classe, Besitzer des goldenen Ver- dienstkreuzes mit der Krone, Mitglied der physiographischen Commission der k. k. Akademie der Wissenschaften in Krakau.	II B	Latein, Deutsch, Geographie und Geschichte in II B Kalligraphie in IA. IB.	16 4
3	Dr. Eduard Brand , k. k. Professor in der VIII. Rang- classe, Vorstand des Bielitzer Gabelberger Stenographen- Vereins.	IA	Latein in IA. VII, Deutsch in IA. Propädeutik in VIII. Stenographie in zwei Cursen.	19 3

Zahl	Name und Charakter	Ordinarius in	Lehrfach und Classe	wöchentliche Stundenzahl
4	Josef Kanamüller, k. k. Professor in der VIII. Rang- lasse, Custos der naturgeschicht- lichen Sammlung.	V	Mathematik in IA, IIA, V, Naturgeschichte in IA, IIA. IIB. V. VI.	20
5	Josef Biolek, Consistorialrath, k. k. Professor in der VIII. Ranglasse.	—	Katholische Religion in I—VIII.	16
6	Oswald Kaiser, k. k. Professor in der VIII. Rang- lasse Custos der physikalischen Sammlung.	VIII	Mathematik IIB, IIIA, VII, VIII., Naturgeschichte (bez. Physik) in IIIA, VII, VIII.	19
7	Benedict Pichler k. k. Professor in der VIII. Ranglasse	IIIA	Latein und Griechisch in IIIA, Deutsch in VI, VIII.	17
8	Franz Poppler, k. k. Professor in der VIII. Ranglasse.	IIA	Latein und Deutsch in IIA, Griechisch in VIII.	17
9	Theodor Täuber, k. k. Professor in der VIII. Rang- lasse (im Status der k. k. Staatsrealschule.)	—	Evangelische Religion in I—VIII.	10
10	Alexander Knauer, k. k. Professor	IB!	Latein u. Deutsch in IB, Gri- echisch und Propädeutik in VII.	18
11	Josef Wolf, k. k. Professor, Custos der Schülerbibliothek.	IIIB	Latein und Griechisch in IIIB, Deutsch in IIIA, IIIB.	17
12	Johann Gollob, k. k. Professor, Custos der Lehrerbibliothek und der geo- graphischen Sammlung.	VII	Deutsch in VII., Geographie in IA, IB, Geographie und Geschichte in IIA, IIIB, VII.	19
13	Samuel Gorge, k. k. Gymnasiallehrer.	—	Deutsch in IV, Geographie und Geschichte in IIIA, IV, V. VI, VIII.	20
14	Dr. Theodor Zachl, k. k. Gymnasiallehrer.	VI	Latein in V., VI. Griechisch in VI.	17
15	Martin Spiegel, Supplent.	—	Mathem. in IB, IIIB, IV, VI, Naturge- schichte, bez. Physik in IB, IIIB, IV, Turnen in IB, IIB, IIIB, IV	19
16	Hermann Lochs, Supplent.	IV	Latein in IV, Griechisch in IV, V. Deutsch V.	18
17	Dr. Marcus Steiner, Rabbiner und Prediger der Cul- turgemeinde Bielitz	—	Israelitische Religion in Cl I—VIII.	8
18	Robert Keller, k. k. Turnlehrer (im Status der k. k. Staatsrealschule), Cu- stos der Turngeräthe.	—	Turnen in IA, IIA, IIIA VI, VIII.	10

Zahl	Name und Charakter	Ordinarius in	Lehrfach und Classe	Wöchentliche Stundenzahl
19	Karl Wintgen, Bürgerschullehrer, Custos d. Spiel- geräte u. Leiter der Jugendspiele.	—	Turnen in V, VII.	4
20	Karl Harlos, Übungsschullehrer.	—	Polnische Sprache in zwei Cursen	4
21	Wenzel Horák, k. k. Professor an der Staats- realschule.	—	Französische Sprache in zwei Cursen.	4
22	Wenzel Starek wirklicher Lehrer an der Staats- gewerbeschule, Custos der Sammlung für das Zeichnen	—	Freihandzeichnen in drei Cursen.	6
23	Victor Beránek, k. k. Professor an der Staats- realschule	—	Gesang in zwei Cursen.	2

B. Der Unterricht.

Lehr- und Lectionsplan.

I. Die obligaten Lehrfächer.

(Auf Grund der Min.-Verordnung vom 26. Mai 1884, Z. 10128; 2. Mai 1887, Z. 8752; 14. Jänner 1890, Z. 370; 30. September 1891, Z. 1786 und 24. Mai 1892, Z. 11372.)

1. Classe. (24 wöchentliche Stunden.)

Religion: a) Katholisch: 2 St. Glaubenslehre. b) Evangelisch: 2 St. Biblische Geschichte A. T. — Luther's Katechismus: I. Hauptstück: Von den zehn Geboten. c) Israelitisch: 2 St. Biblische Geschichte: Von der Schöpfung bis Josua. — Pentateuch: Ausgewählte Stücke aus Genesis mit eingehender Erklärung und in Verbindung mit hebräischer Grammatik.

Latein: 8 St. Formenlehre der wichtigsten regelmäßigen Flexionen, eingeübt in beiderseitigen Übersetzungen aus dem Übungsbuche. Von Mitte November an allwöchentlich eine halbstündige Composition. Memorieren, später häusliches Aufschreiben der in den Lectionen vorgekommenen Übersetzungen in das Lateinische und nach genügender Vorübung allwöchentlich 1—2 kleine Hausaufgaben.

Deutsch: 4 St. Grammatik: Syntax des einfachen Satzes, Formenlehre (parallel mit der lateinischen Formenlehre), Elemente des zusammengezogenen und zusammengesetzten Satzes. Praktische Übungen in

der Orthographie. — Lectüre nach dem Lesebuche mit Erklärungen und Anmerkungen. Memorieren und Vortragen poetischer und prosaischer Stücke. — Die schriftlichen Arbeiten sind zuerst ausschließlich Dictate, vorwiegend zu orthographischen Zwecken, und geschehen wöchentlich; später (doch noch im I. Semester) wechseln sie in wöchentlicher Abfolge mit Aufsätzen. Im 2. Semester orthographische Übungen jede zweite Woche, Aufsätze monatlich zwei, abwechselnd Schul- und Hausarbeiten.

Geographie: 3 St. Anschauliche Vermittlung der geographischen Grundvorstellungen. Tagesbahnen der Sonne inbezug auf das Schul- und Wohnhaus in verschiedenen Jahreszeiten; hienach Orientierung in der wirklichen Umgebung, auf der Karte und am Globus. Beleuchtungs- und Erwärmungsverhältnisse innerhalb der Heimat im Verlauf eines Jahres. Hauptformen des Festen und Flüssigen in ihrer Vertheilung auf der Erde, sowie die Lage der bedeutendsten Staaten und Städte, bei steter Übung und Ausbildung im Kartenlesen. Versuche im Zeichnen der einfachsten geographischen Objecte.

Mathematik: 3 St. Arithmetik: Das dekadische Zahlensystem. Römische Zahlzeichen. Die vier Grundoperationen mit unbenannten und einfach benannten, ganzen und Decimalzahlen. Das metrische Maß- und Gewichtssystem. Das Rechnen mit mehrfach benannten Zahlen. Theilbarkeit der Zahlen, Zerlegung in Primfactoren. Die einfachsten Vorübungen für das Rechnen mit gemeinen Brüchen, einschließlich des Aufsuchens des gemeinschaftlichen Maßes und Vielfachen. — Geometrische Anschauungslehre (2. Semester): Die Grundgebilde. Gerade, Kreis, Winkel und Parallele. Die einfachsten Eigenschaften des Dreieckes.

Naturgeschichte: 2 St., Anschauungsunterricht. Die ersten sechs Monate des Schuljahres: Thierreich, und zwar: Säugethiere und Insecten in entsprechender Auswahl. Die vier letzten Monate des Schuljahres: Pflanzenreich. Beobachtung und Beschreibung einer Anzahl von Samenpflanzen verschiedener Ordnungen nach ihren wichtigeren Merkmalen, vergleichende Betrachtung derselben behufs Auffassung ihrer Verwandtschaft.

Turnen: 2 St. Ordnungsübungen. Freiübungen. Langes Schwungseil. Freispringen. Wagrechte, schräge und senkrechte Leitern. Kletterstangen und Tuae. Barren. Spiele.

2. Classe. (25 wöchentliche Stunden.)

Religion: a) Katholisch: 2 St. Beschreibung und Erklärung des Gottesdienstes der katholischen Kirche. b) Evangelisch: 2 St. Biblische Geschichte N. T. — Luther's Katechismus: II. bis V. Hauptstück: Glaube, Gebete und Sacramente. c) Israelitisch: 2 St. Biblische Geschichte: Von Josua bis zur Theilung des Reiches. — Pentateuch: Eintheilung der hl. Schrift. Zehn Gebote. Ausgewählte Stücke aus Exodus. Festkalender.

Latein: 8 St. Formenlehre der selteneren und unregelmäßigen Flexionen, eingeübt wie in der I. Classe. Monatlich drei Compositionen mit halb- bis dreiviertelstündiger Arbeitszeit und eine Hausaufgabe. Memorieren wie in der I. Classe, später häusliches Präparieren.

De u t s c h: 4 St. Grammatik: Der zusammengezogene und zusammengesetzte Satz, Formenlehre, praktische Übungen in der Interpunction. — Lectüre wie in der I. Classe. — Schriftliche Arbeiten: Aufsätze und einzelne Dictate zu orthographischen Zwecken. Drei Aufsätze monatlich, abwechselnd Schul- und Hausarbeiten.

Geographie und Geschichte: a) Geographie: 2 St. Asien und Afrika nach Lage und Umriss, in oro-hydrographischer und topographischer Hinsicht unter Rücksichtnahme auf die klimatischen Zustände. Der Zusammenhang des Klimas mit der Vegetation, den Producten der Länder und der Beschäftigung der Völker ist an einzelnen Beispielen zu erläutern. Übungen im Entwerfen einiger Kartenskizzen. b) Geschichte: 2 St. Alterthum. Ausführliche Darstellung der Sagen. Die wichtigsten Personen und Begebenheiten, hauptsächlich aus der Geschichte der Griechen und Römer.

Mathematik: 3 St. Arithmetik: Erweiterte Übungen über Maße und Vielfache. Zusammenhängende Darstellung und Durchführung der Bruchrechnung. Verwandlung von Decimalbrüchen in gemeine und umgekehrte. Die Hauptsätze über Verhältnisse und Proportionen. Die einfache Regeldetri mit Anwendung der Proportion und der Schlussrechnung. Die Procent- und einfache Zinsenrechnung. — Geometrische Anschauungslehre: Strecken- und Winkelsymmetrale. Congruenz der Dreiecke nebst Anwendungen. Die wichtigsten Eigenschaften des Kreises, der Vierecke und Vielecke.

Naturgeschichte: 2 St. Anschauungsunterricht. Die ersten sechs Monate des Schuljahres: Thierreich, und zwar: Vögel, einige Reptilien, Amphibien und Fische. Einige Formen aus den übrigen Abtheilungen der wirbellosen Thiere. — Die vier letzten Monate des Schuljahres: Pflanzenreich. Fortsetzung des Unterrichtes der I. Classe durch Vorführung anderer Samenpflanzen und durch Anbahnung des Verständnisses ihrer systematischen Gruppierung. Einige Sporenpflanzen.

Turnen: 2 St. Ordnungsübungen. Freiübungen: In und aus verschiedenen Stellungen, Gehen mit Beinthätigkeiten, Holzstabübungen. Langes Schwungseil. Freispringen. Bock. Wagrechte, schräge und senkrechte Leitern. Kletterstangen und Taue. Reck. Ringe. Barren. Spiele.

3. Classe. (26 wöchentliche Stunden.)

Religion: a) Katholisch: 2 St. Geschichte der göttlichen Offenbarung des alten Testaments. b) Evangelisch: 2 St. Glaubens- und Sittenlehre. c) Israelitisch: Biblische Geschichte: Von der Theilung des Reiches bis zur Zerstörung des ersten Tempels. — Pentateuch: Ausgewählte Stücke (Speisegesetze, Heiligungsvorschriften, Feiertage) aus Leviticus und Numeri.

Latein: 6 St. Grammatik: 3 St. Lehre von der Congruenz, vom Gebrauche der Casus und der Präpositionen, unter Zugrundelegung einer passenden Schulgrammatik. — Lectüre: 3 St. Einige vitae des Cornelius Nepos oder eine Auswahl aus Curtius. — Schriftliche Arbeiten: Häusliche Präparation auf die Lectüre und die Übersetzungen ins Lateinische. Alle 14 Tage eine Composition von einer ganzen Stunde, alle 3 Wochen eine Hausaufgabe. —

Griechisch: 5 St. Regelmäßige Formenlehre mit Ausschluss der Verba in $\mu\iota$. Übersetzungen aus dem Lesebuche. Memorieren. Präparation. Von der zweiten Hälfte des I. Semesters angefangen alle 14 Tage eine Arbeit, abwechselnd Compositionen und Pensa.

Deutsch: 3 St. Grammatik: Systematischer Unterricht in der Formen- und Casuslehre mit Berücksichtigung der Bedeutungslehre. — Lectüre nach dem Lesebuche mit Erklärungen und Anmerkungen. Letztere dienen besonders stilistischen Zwecken und beschäftigen sich mit der Form der Lesestücke im ganzen wie im einzelnen. Memorieren und Vortragen. — Aufsätze: Zwei im Monate, abwechselnd Schul- und Hausarbeiten. —

Geographie und Geschichte: 3 St. (abwechselnd Geographie und Geschichte). a) Geographie. Die in der II. Classe nicht behandelten Länder Europas (mit Ausschluss Österreich-Ungarns), Amerika und Australien, nach denselben Gesichtspunkten wie in der II. Classe, insbesondere auch rücksichtlich der Erklärung der klimatischen Zustände. Übungen im Entwerfen einfacher Kartenskizzen b) Geschichte. Mittelalter. Die wichtigsten Personen und Begebenheiten mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Mathematik: 3. St. Arithmetik: Die vier Grundoperationen mit ganzen und gebrochenen allgemeinen Zahlen. Quadrieren und Ausziehen der Quadratwurzel. Im Zusammenhange mit den geometrischen Rechnungen: Unvollständige Zahlen, abgekürztes Multiplicieren und Dividieren; Anwendung des letzteren beim Ausziehen der Quadratwurzel. — Geometrische Anschauungslehre: Einfache Fälle der Vergleichung, Verwandlung und Theilung der Figuren. Länge- und Flächenmessung. Pythagoreischer Lehrsatz auf Grund der einfachsten Beweise. Das Wichtigste über die Ähnlichkeit geometrischer Gebilde.

Naturwissenschaften: 2 St. 1. Semester: Experimentalphysik. Vorbegriffe. Das Wichtigste aus der Wärmelehre und Chemie. 2. Semester: Mineralreich. Beobachtung und Beschreibung einer mäßigen Anzahl von wichtigen und sehr verbreiteten Mineralarten ohne besondere Rücksicht auf Systematik. Gewöhnliche Gesteinsformen.

Turnen: 2 St. Ordnungsübungen: Reihungen, Schwenkungen und Drehungen. Freiübungen: Arm- und Beinthätigkeiten, Gehen mit Beinschwenken, Hantelübungen, Holzstabübungen. Freispringen, Bock, wagrechte, schräge und senkrechte Leitern. Kletterstange und Taue, Reck, Ringe, Rundlauf, Barren. Spiele.

4. Classe. (27 wöchentliche Stunden.)

Religion: a) Katholisch: 2 St. Geschichte der göttlichen Offenbarung des neuen Testaments. b) Evangelisch: 2 St. Glaubens- und Sittenlehre. c) Israelitisch. 2 St. Jüdische Geschichte: Von der Rückkehr aus dem babylonischen Exil bis zur Zerstörung des zweiten Tempels. — Pentateuch: Ausgewählte Stücke (Gesetze der Menschlichkeit und Nächstenliebe) aus Deuteronomium.

Latin: 6 St. Grammatik: 3 oder 2 St. Eigenthümlichkeiten im Gebrauche der Nomina und Pronomina, Lehre vom Gebrauche der Tempora und Modi nebst den Coniunctionen. — **Lecture:** 3 oder 4 St. Cäsars bellum Gallicum, etwa 3 Bücher; in der zweiten Hälfte des 2. Semesters wöchentlich 2 Stunden Ovid (Auswahl). Die wichtigsten prosodischen Regeln. Der Hexameter. Das Distichon. Präparation. — Schriftliche Schul- und Hausaufgaben wie in der 3. Classe.

Griechisch: 4 St. Grammatik: Abschluss der regelmäßigen Formenlehre durch Hinzufügung der Verba in *μα*, die wichtigsten Unregelmäßigkeiten in der Flexion. Hauptpunkte der Syntax. Übersetzungen aus dem Lesebuche. Memorieren. Präparation. Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit, abwechselnd Schul- und Hausarbeit.

Deutsch: 3 St. Grammatik: Systematischer Unterricht in der Syntax des zusammengesetzten Satzes, die Periode. Grundzüge der Prosodik und Metrik. — **Lecture** wie in der 3. Classe. Memorieren. Vorträge. Aufsätze wie in der 3. Classe.

Geographie und Geschichte: 4 St. a) **Geographie:** 2 St. Physische und politische Geographie von Österreich-Ungarn, mit Ausschluss des statistischen Theiles als solchen, jedoch mit eingehender Beachtung der Producte der Länder, der Beschäftigung, des Verkehrslebens und der Culturverhältnisse der Völker. Übungen im Entwerfen einfacher Kartenskizzen. — b) **Geschichte:** 2 St. Neuzeit. Die wichtigsten Personen und Begebenheiten; Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie bildet den Hauptinhalt des Unterrichtes.

Mathematik: 3 St. **Arithmetik:** Die Lehre von den Gleichungen ersten Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten und von solchen reinen Gleichungen zweiten und dritten Grades, welche bei den geometrischen Rechnungen vorkommen. Im Zusammenhange mit den letzteren Cubieren und Ausziehen der Cubikwurzel. Die zusammengesetzte Regeldetri, die Theilregel, die Zinseszinsrechnung. — **Geometrische Anschauungslehre:** Gegenseitige Lage von Geraden und Ebenen. Die körperliche Ecke. Hauptarten der Körper. Einfachste Fälle der Oberflächen- und Rauminhaltsberechnung.

Physik: 3 St. **Experimentalphysik:** Magnetismus, Elektrizität, Mechanik, Akustik, Optik, Erscheinungen am gestirnten Himmel und astronomische Geographie.

Turnen: 2 St. **Ordnungsübungen:** Schwenken in größeren Reihen, Nebenreihen nach einer $\frac{1}{4}$ Drehung, Gehen in Schrägreihen u. a. **Freiübungen:** Beinthatigkeiten während des Hüpfens, Schwenkhopsen, Hantelübungen, Eisenstabübungen. Freispringen, Sturmspringen, Bock, wagrechte, schräge, senkrechte Leitern, Kletterstange und Taue, Reck, Ringe, Rundlauf, Barren. Spiele.

5. Classe. (27, bez. 26 wöchentliche Stunden.)

Religion: a) **Katholisch:** 2 Apologetik der christlichen Offenbarung b) **Evangelisch:** 2 St. Bibelpunde. c) **Israelitisch:** 1 St. Religionsgeschichte: Von der Zerstörung des zweiten Tempels bis zum Abschluss des Talmud. Allgemeine Sittenlehre. Pflichten gegen den Staat und die Gesammtheit.

Latein: 6 St. Lectüre: 5 St. Livius I. und XXI. oder XXII. oder wichtige Partien aus den Kämpfen der Patricier und Plebejer; Ovid, und zwar eine Auswahl vornehmlich aus den Metamorphosen und den Fasti. Im 1. Semester ist ausschließlich Livius, im 2. vorwiegend Ovid zu lesen. Grammatisch: stilistische Übungen: 1 St. — Präparation. Monatlich 1 Composition (5 im Semester).

Griechisch: 5 St. Lectüre: 4 St. Im 1. Semester: Xenophon's Anabasis oder eine Auswahl nach einer Chrestomathie. Im 2. Semester: Homers Ilias, ausgewählte Partien im Umfange von 2—3 Gesängen, nebst der nothwendigen Erläuterung über die Abweichungen des epischen Dialektes vom attischen; daneben 1 St. wöchentlich Fortsetzung der Lectüre aus Xenophon. Präparation. Memorieren der Vocabeln, auch Memorieren einiger Stellen aus der Ilias — Grammatik: 1 St. Erweiterung und Befestigung der Kenntnis des attischen Dialektes. Compositionen in jedem Semester 4.

Deutsch: 3 St. Grammatik: Wortbildung, Lehnwörter, Fremdwörter, Volksetymologie. — Lectüre nach dem Lesebuche mit Erklärungen und Anmerkungen, die (neben ihren sonstigen stilistischen Zwecken) die Charakteristik der epischen, lyrischen und didaktischen Dichtungsgattungen zu berücksichtigen haben. Ausgewählte Partien aus Wielands Oberon und Klopstocks Messias. Memorieren und Vortragen. Aufsätze wie in der III. Classe.

Geographie und Geschichte: 3 St. Geschichte des Alterthums, vornehmlich der Griechen und Römer, bis zur Unterwerfung Italiens mit besonderer Hervorhebung der culturhistorischen Momente und mit fortwährender Berücksichtigung der Geographie.

Mathematik: 4 St. a) Arithmetik: 2 St. Wissenschaftlich durchgeführte Lehre von den vier ersten Rechnungsoperationen. Grundlehren der Theilbarkeit der Zahlen. Theorie des größten gemeinsamen Maasses und des kleinsten gemeinsamen Vielfachen, angewandt auch auf die Polynome. Lehre von den Brüchen. Von Zahlensystemen überhaupt und vom dekadischen insbesondere. Die Lehre von den Verhältnissen und Proportionen nebst Anwendungen. Die Lehre von den Gleichungen des 1. Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten nebst Anwendung auf praktisch wichtige Aufgaben. b) Geometrie: 2 St. Planimetrie in wissenschaftlicher Begründung.

Naturgeschichte: 2 St. Systematischer Unterricht im 1. Semester in Mineralogie, im 2. Semester in Botanik.

Turnen: 2 St. Ordnungsübungen: die wichtigsten Formen derselben zur Erlangung offener Aufstellungen. Freiübungen: Hüpf-drehen zu verschiedenen Stellungen, Dauerlauf, Hantelübungen, Eisenstabübungen. Freispringen. Sturmspringen. Bock. Verschiedene Übungen am Pferd. Reckunterschwung. Verschiedene Übungen an den wag-rechten, schrägen und senkrechten Leitern. Übungen an den Kletterstangen und Tauen, am Reck, an den Ringen, Rundlauf, Übungen am Barren. Spiele.

6. Classe. (27, bez. 26 wöchentliche Stunden.)

Religion: a) Katholisch: 2 St. Besondere Glaubenslehre. b) Evangelisch: 2 St. Bibelkunde. c) Israelitisch: 1 St.

Jüdische Geschichte: Vom Abschlusse des Talmud bis Maimonides. — Bibellectüre: Ausgewählte Stücke aus Jesaias.

Latein: 6 St. Lectüre: 5 St. Prosa: Sallusts Iugurtha oder Catilina. Cicero's I. Rede gegen Catilina, Cäsars bellum civile. Poetische Lectüre: Auswahl aus Vergils Eclogen und einzelner Stellen der Georgica. Anfang der Lectüre der Aeneis. — Grammatisch-stilistische Übungen: 1 St. — Präparation. Compositionen wie in der V. Classe.

Griechisch: 5 St. Lectüre 4 St. Im 1. Semester: Ausgewählte Partien aus Homers Ilias im Umfange von 5—6 Gesängen; im 2. Semester: Herodot: Hauptpunkte aus der Geschichte der Perserkriege; daneben, namentlich im 1. Semester, etwa alle 14 Tage 1 St. Lectüre aus Xenophon. — Grammatik: 1 St. — Memorieren. Präparation. Compositionen wie in der V. Classe.

Deutsch: 3 St. Grammatik: Genealogie der germanischen Sprachen. An Gymnasien, an denen mittelhochdeutsche Lectüre betrieben wird, außerdem: Lautverschiebung, Vocalwandel (Umlaut, Brechung, Ablaut). — Lectüre: Auswahl aus dem Nibelungenliede und aus Walther von der Vogelweide (nach dem Grundtexte), Klopstock und Lessing mit besonderer Rücksicht auf die Charakteristik der stilistischen Formen. Literaturgeschichte bis zu den Stürmern. Der Privatlectüre obliegt die (zu controlierende) Ergänzung bezüglich der Kenntnis jener Hauptwerke, welche nicht Gegenstand der Schullectüre sind. — Aufsätze alle drei Wochen, abwechselnd Schul- und Hausaufgaben.

Geographie und Geschichte: 4 St. Schluss der Geschichte der Römer von der Ausbreitung ihrer Herrschaft über die Grenzen Italiens bis zum Untergang des weströmischen Reiches; Geschichte des Mittelalters, eingehende Behandlung der Geschichte des Papstthums und Kaiserthums, dagegen Einschränkung der Territorialgeschichte auf die universal-historisch wichtigsten Begebenheiten; stete Berücksichtigung der Culturgeschichte und Geographie.

Mathematik: 3 St. Arithmetik: Im 1. Semester die Lehre von den Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. Im 2. Semester quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten und ihre Anwendung auf die Geometrie. — Geometrie: Im 1. Semester Stereometrie, im 2. Semester ebene Trigonometrie mit reichlichen Anwendungen.

Naturgeschichte: 2 St. Systematischer Unterricht. In beiden Semestern Zoologie.

Turnen: 2 St. Ordnungsübungen: Die wichtigsten Formen. Freiübungen: Schreiten mit Beugen und Drehen, Beinhätigkeiten in und aus der Hockstellung, Dauerlauf, Hantelübungen, Eisenstabübungen. Frei- und Sturmspringen. Verschiedene Übungen am Bock und Pferd. Reckunterschwung. Ring- und Barrenspringen. Verschiedene Übungen an den wagrechten, schrägen und senkrechten Leitern, an Kletterstangen und Tauen, am Reck und an den Ringen. Rundlauf. Übungen am Barren. Spiele

7. Classe. (27, bez. 26 wöchentliche Stunden.)

Religion: a) Katholisch: 2 St. Katholische Sittenlehre. b) Evangelisch: 2 St. Glaubenslehre, erster Theil. Neuere Kirchengeschichte.

(Von der Reformation bis zur Gegenwart.) c) Israelitisch: 1 St. Jüdische Geschichte: Von Maimonides bis zum Ende des Mittelalters. Bibellectüre: Ausgewählte Stücke aus Jeremias.

Latein: 5 St. Lectüre: 4 St. Prosa: Cicero, mindestens zwei Reden, einer der kleineren Dialoge oder eine Auswahl aus einem der größeren. Poesie: Fortsetzung der Lectüre von Vergils Aeneis. — Grammatisch-stilistische Übungen: 1 St. — Präparation. Compositionen wie in der V. Classe.

Griechisch: 4 St. Lectüre: Im 1. Semester: 3 — 4 der kleineren Staatsreden des Demosthenes; im 2. Semester: ausgewählte Partien der Odyssee im Umfang von etwa 6 Büchern, daneben Fortsetzung der Lectüre aus Demosthenes. Grammatik und schriftliche Arbeiten wie in der V. Classe.

Deutsch: 3 St. Lectüre (zum Theil nach dem Lesebuche): Herder, Goethe, Schiller. Die Anmerkungen wie in der VI. Classe. Privatlectüre ähnlich wie in der VI. Classe. Redeübungen. Literaturgeschichte, ähnlich wie in der VI. Classe, bis zu Schillers Tode. Aufsätze wie in der VI. Classe.

Geographie und Geschichte: 3 St. Geschichte der Neuzeit mit besonderer Hervorhebung der durch die religiösen, politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen hervorgerufenen Veränderungen im Bildungsgange der Culturvölker und mit fortwährender Berücksichtigung der Geographie.

Mathematik: 3 St. Arithmetik: Quadratische Gleichungen mit 2 Unbekannten und solche höhere Gleichungen, welche sich auf quadratische zurückführen lassen. Progressionen. Die Zinseszinsen- und Rentenrechnung — Kettenbrüche. Diophantische Gleichungen des 1. Grades. Combinationslehre mit Anwendungen. Binömischer Lehrsatz. — Geometrie: Übungen im Auflösen von trigonometrischen Aufgaben und goniometrischen Gleichungen. Die Elemente der analytischen Geometrie in der Ebene mit Einschluss der Kegelschnittslinien.

Physik: 3 St. Mechanik, Wärmelehre, Chemie.

Philosophische Propädeutik: 2 St. Logik.

Turnen: 2 St. Ordnungsübungen wie in der VI. Classe. Freiübungen: Arm-, Bein- und Rumpfpfthätigkeiten in verschiedenen Stellungen, Dauerlauf, Hantel- und Eisenstabübungen. Frei- und Sturmspringen. Übungen am Bock und Pferd. Reckunterschwung. Ring und Barrenspringen. Übungen an den wagrechten, schrägen und senkrechten Leitern, an den Kletterstangen und Tauen, am Reck, an den Ringen und am Barren. Spiele.

8. Classe. (28, bez. 27 wöchentliche Stunden).

Religion: Katholisch: 2 St. Geschichte der christlichen Kirche. b) Evangelisch: 2 St. Glaubenslehre, zweiter Theil. — Lectüre ausgewählter Stücke des Neuen Testaments im Urtext. c) Israelitisch: 1. St. Jüdische Geschichte: Vom Ende des Mittelalters

bis zur neuesten Zeit. Bibellectüre: Psalmen mit Berücksichtigung der Liturgie.

Latein: 5 St. Lectüre: 4 St. Prosa: Tacitus, Germania (Cap. 1 — 27) und zusammenhängende größere Partien aus beiden oder einem der beiden Hauptwerke des Tacitus. Poesie: Horatius, Auswahl aus den Oden, Epoden, Satiren und Episteln. — Grammatisch-stilistische Übungen: 1 St. — Memorieren. Präparation. Schriftliche Arbeiten wie in der V. Classe.

Griechisch: 5 St. Lectüre: Im 1. Semester: Plato, die Apologie des Sokrates als Einleitung, dann zwei der kleineren Dialoge (Kriton, Laches, Euthyphro, Lysis, Charmides) oder einer der bedeutenderen Dialoge (Protagoras, Gorgias); im 2. Semester: eine Tragoedie des Sophokles, darnach Fortsetzung der Lectüre aus der Odyssee. — Grammatik und schriftliche Arbeiten wie in der V. Classe.

Deutsch: 3 St. Lectüre (zum Theil nach dem Lesebuche): Goethe, Schiller, Lessings Laokoon und Auswahl aus der Hamburgischen Dramaturgie. Die Anmerkungen fassen hier die stilistischen Ergebnisse der Lectüre zusammen. — Privatlectüre ähnlich wie in der VI. Classe. Redebungen. — Literaturgeschichte, ähnlich wie in der VI. Classe, bis zu Goethe's Tod. Überblick über die Entwicklung der deutschen Literatur in Oesterreich im XIX. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung Grillparzers. — Aufsätze wie in der VI. Classe.

Geographie und Geschichte: 3 St. Im I. Semester: Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie; im II. Semester: 2 St. Österreichisch-ungarische Vaterlandskunde; 1 St. Recapitulation der Hauptmomente der griechischen und römischen Geschichte

Mathematik: 2 St. Wiederholung der Elementarmathematik, vornehmlich in praktischer Weise durch Lösung von Übungsaufgaben.

Physik: 3 St. Magnetismus, Electricität, Wellenbewegung, Akustik, Optik, Elemente der Astronomie.

Philosophische Propädeutik: 2 St. Empirische Psychologie.

Turnen: 2 St. Ordnungs- und Freübungen, ähnlich wie in der VII. Classe. Ferner Frei- und Sturmspringen. Verschiedene Übungen am Bock und Pferd. Reckunterschwung. Ring- und Barrenspringen. Verschiedene Übungen an den Leitern, Kletterstangen und Tauen, am Reck, an den Ringen und am Barren. Spiele.

Absolvierte Lectüre in den classischen Sprachen.

1. Schullectüre.

a) Im Lateinischen.

III. a und b Cl.: Corn. Nep.: Miltiades, Themistocles, Aristides, Pausanias, Cimon, Thrasybulus, Conon, Epaminondas, Pelopidas, Agesilaus, Hannibal.

IV. Cl.: Caes. de bello Gallico I. IV. VI. c. 9—29. — Ovid. Metam. I. 89—162, 163—252.

- V. Cl.: Liv. I. XXI. — Ovid. Metam. I. 253—415, II. 1—332, VI. 146—312. VIII. 611—724, XI. 85—145, XIV. 581—608, XV. 871—879. Fasti I. 497—586, II. 83—118; 193—242; 475—512; 639—684. 687—710. III. 167—230. Trist. IV. 4. 55—88, 10. Epist. ex Ponto III. 2. 45—96.
- VI. Cl.: Sall. bell. Jugurth.; Caes. de bello civili II. (cursorisch); Cic. Cat. I.; Verg. Ecl. I. V., Georg. II. 136—176, 458—540, Aen. I. II.
- VII. Cl.: Cic. pro S. Roscio Amerino, de imp. Cn. Pomp., Cato maior; Verg. Aen. IV. VI. VII.
- VIII. Cl.: Tac. Germ. c. 1—27, Ann. I. c. 1—52, II. 27—43 Hor. carm. I. 1. 3. 4. 7. 10. 11. 17. 22. 24. 28. 31. 32, II. 3. 6. 7. 10. 13. 14. 16. 17. 20. III. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 8. 9. 13. 16. 21. 29. 30. IV. 2. 3. 7. 8. 9. 12. Epod. 13. Sat. I. 1. 9. Epist. I. 2.

b) Im Griechischen.

- V. Cl.: Xenoph. Anab. (Schenkl's Chrestomathie) I. III. VI. VII. VIII. IX. Hom. Ilias I. II.
- VI. Cl.: Hom. Ilias IV. V. VI. XVI. XXIV. Herod. VII. Xenoph. Memor. (Schenkl's Chrestomathie) I. III. IV. V.
- VII. Cl.: Demosth. olynth. Rede I. II. III. gegen Philipp. I. Hom. Od. ε, ζ, η, ι, λ, χ.
- VIII. Cl.: Plat. Apologie, Laches, Euthyphro. Sophokl. Antigone. Hom. Od. ν, ξ.

2. Controlierte Privatlectüre.

a) Im Lateinischen.

- V.: Cl Lindner: Liv. II. 1—15. Ruttin: Liv. XXVI. 1—16. Welwart Liv. II. 1—15.
- VI. Cl.: Blum: Cic. Cat. II. Długopolski: Cic. Cat. II. III. IV. Fussgänger: Cic. Cat. II. Holecxa: Cic. Cat. II. Ichheiser: Cic. Cat. II. Kraus: Cic. Cat. II. Krieger: Sall. Cat. Lindner: Cic. Cat. II. Sommer: Cic. Cat. II. Tugendhat: Sall. Cat. Zoll: Cic. Cat. II.
- VII. Cl.: Banaś: Cic. Cat. IV. Hanslik: Caes. de bello civili I. 1—50, Verg. Aen. III., Sall. Cat. Konior: Caes. de bello civili I. 1—50. Korzonkiewicz: Liv. XXVI., Cic. pro Arch. Kramer: Cic. pro Arch. Maraskiewicz: Cic. pro Arch. Millik: Verg. Aen. III. Regelmann: Liv. XXVI. Schäfer: Verg. Aen. III., Cic. pro Arch. Schalscha: Cic. Cat. IV. Scharf: Liv. XXVI., Cic. pro Arch. Scholz: Cic. Cat. IV. Sikora: Cic. Cat. II.—IV. Smolicki: Cic. pro Arch., Verg. Aen. III. Stonawski: Cic. Cat. IV. Strauß: Liv. IV. Walenta: Cic. pro Arch., Cat. IV. Zawisch: Liv. XXVI.
- VIII. Cl.: Dörfler: Cic. Tusc. disp. lib. II., pro Milone; Tac. Hist. I.; Verg. Aen. III. XI. Enoch: Verg. Aen. XI. Jammer: Verg. Aen. III. VII. IX. Kliszcz: Liv. Liban: Sall. Cat. VII. Pontes: Liv. XXV. XXVI. 31—51. Rothblum: Verg. Aen. X. Schneeweiss: Verg. Aen. III. V. VIII. IX. X. XI. XII. Steinitz: Verg. Aen. VII. 1—405. Wagner: Verg. Aen. III.

b) Im Griechischen.

- V. Cl.: Jakobowicz, Kohn, Kossick, Lindner, Oborzil, Ruttin und Welwart: Xenoph. Anab. II. (Schenkl's Chrestomathie.)
- VI. Classe: Axtmann: Hom. Jl. VII. IX. Baum: Hom. Jl. XIX. Blum: Hom. Jl. X. Ebel: Hom. Jl. X. Herlinger: Hom. Jl. X. Kraus: Hom. Jl. IX. X. Sommer: Hom. Jl. IX. X.
- VII. Classe: Hanslik: Demosth. *περὶ τῆς εἰρήνης*. Konior: Hom. Od. I., Demosth. *περὶ τῆς εἰρήνης*. Korzonkiewicz: Hom. Jl. XIX., Od. I., Demosth. *περὶ τῆς εἰρήνης*. Maraskiewicz: Hom. Jl. V., Od. XII. Millik: Hom. Jl. XIX. XX. XXI., Demosth. II. philipp. Rede. Regelman: Demosth. II. philipp. Rede. Schäfer: Hom. Jl. XIX. Scharf: Demosth. II. philipp. Rede, *περὶ τῆς εἰρήνης*. Hom. Jl. VII. Scholz: Hom. Od. XII. Sikora: Herod. VIII. Smolicki: Hom. Jl. VIII. Demosth. *περὶ τῆς εἰρήνης*. Stonawski: Hom. Od. I. XV. Strauß: Hom. Jl. XI.
- VIII. Classe: Dörfler: Plat. Kriton, Sophokl. Aias. Enoch: Plat. Kriton. Kliszc: Hom. Od. I.—IV. Rothblum: Hom. Od. I.—III. Schneeweiss: Hom. Od. I.—III., Sophokl. Philoktet. Wagner: Hom. Od. I.—III.

Aufgaben für die deutschen schriftlichen Arbeiten im Obergymnasium.

V. Classe.

- a) Schularbeiten: 1) Die Fabel in Schillers Gedicht „Die Kraniche des Ibykus“. 2) Nutzen der Eisenbahnen. 3) Noth entwickelt Kraft. 4) Welche Seite an Tells Charakter macht uns das Uhland'sche Gedicht „Tells Tod“ so anziehend? 5) Hagen im Walthariliede. 6) Rüdiger als Abbild des österreichischen Volkscharakters. 7) Winters Abschied. 8) Mit welchen Gründen sucht Nikodemus im Synedrium Christus' Verurtheilung zu verhindern? 9) Welche Bedeutung hat das Turnen für unsere Zeit? 10) Gliederung und Inhaltsangabe des Lesestückes »Die Pyramiden« von Masius.
- b) Hausaufgaben: 1) Das wahre Glück liegt nicht außer uns, sondern in uns. 2) Der Einfluss des Numa Pompilius auf die Gesittung des römischen Volkes. 3) Ist der Ausspruch Schillers in dem Gedichte „Kassandra“: „Frommt's, den Schleier aufzuheben, Wo das nahe Schrecknis droht? Nur der Irrthum ist das Leben, Und das Wissen ist der Tod,“ berechtigt und inwiefern? 4) Welche Gedanken weckt der Neujahrstag in uns? 5) Was lehrt uns die Natur? 6) Welche schönen Seiten bietet uns Hagen im Nibelungenliede? 7) Durch welche Mannigfaltigkeit der Bilder belebt Ovid seine Schilderungen von dem Tode der Söhne der Niobe? 8) Labor non onus, sed beneficium. 9) Der Eitle. 10) Geschichte eines Wassertropfens.

VI. Classe.

- a) Schularbeiten: 1) Winterfreuden. 2) Die höfgeiz nach der Besiegung der Sachsen. (Nibelungen, Lachmann III.) 3) Wie lässt sich die

Wandlung im Charakter Kriemhildens erklären? 4) Die verschiedenen Formen der Treue im Nibelungenliede. 5) Meer und Wüste. 6) Gedankengang der Klopstock'schen Ode „An den Erlöser“. 7) Charakteristik Klopstock's nach seinen Dichtungen. 8) Odoardo. (Emilia Galoti).

- b) Hausaufgaben: 1) Die Segnungen des Friedens. 2) Woran erkennt man den wahren Patrioten? 3) Arbeit ist des Blutes Balsam, Arbeit ist der Tugend Quell. (Herder.) 4) Über den Wert der Gesundheit. 5) Noth entwickelt Kraft. 6) Der Krieg, ein Feind und Freund der Künste.

VII. Classe.

- a) Schularbeiten: 1) Welche Vortheile brachte die Entdeckung Amerikas und welche Nachtheile hatte sie im Gefolge? 2) Brutus und Antonius in Shakespeares »Julius Cäsar«. 3) »Edel sei der Mensch, Hilfreich und gut!« 4) Wie entwickelt sich die Handlung in Goethes »Iphigenie auf Tauris?« 5) Schillers »Räuber« und Goethes »Iphigenie«. (Eine Gegenüberstellung.) 6) Mit welchen Charaktereigenschaften hat Schiller in »Don Carlos« den König ausgestattet? 7) Die Culturentwicklung der Menschheit. (Nach Schillers Gedicht »Das eleusische Fest.«) 8) Die Hauptgedanken in Schillers »Spaziergang«. —
- b) Hausaufgaben: 1) Weshalb ist es für die Menschen heilsam, dass sie Kinder der Sorge sind? 2) Der Ehrgeiz, eine Triebfeder zum Guten und zum Bösen. 3) Disposition des 24. Gesanges der Iliade. 4) In der Eintracht liegt die Macht. Anwendung auf Österreich. 5) Welchen Umständen verdankt Napoleon I. seine Erfolge? 6) »Wallensteins Lager«, ein Zeit- und Sittenbild. (Disposition.)

VIII. Classe.

- a) Schularbeiten: 1) Was veranlasste den römischen Geschichtsschreiber Tacitus in seiner Germania den Ausspruch zu thun: »Propitiū an irati di argentum et aurum negaverint dubito?« 2) Die Forderungen Questenbergs und seine Abfertigung durch Wallenstein. 3) Des Helden Name ist in Erz und Marmorstein So wohl nicht aufbewahrt als in des Dichters Liede. 4) Euch, ihr Götter, gehört der Kaufmann, Güter zu suchen Geht er, doch an sein Schiff knüpft das Gute sich an. (Schiller, »Der Kaufmann.«) 5) Inwiefern und warum ist die plastische Darstellung in der Laokongruppe verschieden von der Darstellung bei Vergil? 6) Wodurch ist Schiller der Lieblingsdichter des deutschen Volkes geworden? 7) Welche Schönheit und welchen Reichthum bietet Oesterreichs Natur, welche Größe seine Geschichte? (Maturitätsprüfungsarbeit.) 8) Shakespeare in der deutschen Literatur. 9) Aufbau von Grillparzers »Des Meeres und der Liebe Wellen.«
- b) Hausaufgaben: 1) Πολλὸν ἀνέγκη γίγνεται διδάσκει τοῦ. 2) Näher gerückt ist der Mensch an den Menschen, reger wird um ihn, Reger erwacht, es umwälzt rascher sich in ihm die Welt. (Schillers Spazier-

gang V. 71, 72.) 3) Des fürsten milte ûz Ôsterreich froit dem süezen regen geliche beidin liute und ouch daz lant — (bezogen auf die Gegenwart.) (Walther von der Vogelweide, Bitte an Leopold.) 4) Willst du getrost durch's Leben geh'n: Blick' über dich! Willst du nicht fremd im Leben steh'n: Blick' um dich! Willst du dich selbst in deinem Werte seh'n: Blick' in dich!! (Lavater.) 5) Es leitet dich auch Natur zum Wahren, Guten, Schönen. 6) Rückwärts und vorwärts lasst uns blicken! (Abschiedsgedanken eines Abiturienten.)

II. Relativ obligate Lehrfächer.

1. Polnische Sprache.

I. Curs: 2 St. Reiner einfacher Satz. Laute. Hauptwort. Eigenschaftswort. Fürwort. Zahlwort. Partikeln. Lesen. Übersetzen und Memorieren leichter Stücke. Schriftliche Übungen.

II. Curs: 2 St. Der erweiterte einfache und der zusammengesetzte Satz. Ergänzung und Vertiefung der Laut-, Wort- und Satzlehre. Lesen und Erzählen prosaischer Stücke einzelner classischer Werke und Memorieren von Bruchstücken daraus. Bilder aus der Geschichte der Literatur. Aufsätze.

2. Kalligraphie.

Zwei Abtheilungen mit je 2 Stunden. Deutsche und lateinische Currentschrift in genetischer Entwicklung. Taktschreiben.

III. Freie Lehrgegenstände.

1. Französische Sprache.

I. Curs: 2 St. Correctes Lesen. Die regelmäßigen Formen der Nomina und Verba. Übersetzungen aus dem Französischen und in das Französische. Einübung und Memorieren einiger passender Lesestücke.

II. Curs: 2 St. Wiederholung der vier regelmäßigen Conjugationen. Einübung der unregelmässigen Verba. Syntaktische Erklärungen gelegentlich der Lectüre. Lectüre prosaischer und poetischer Lesestücke. Memorieren einiger derselben. Übungen im Nacherzählen.

2. Freihandzeichnen.

I. Curs: 2 St. Elemente der Formen, besonders der geometrischen Linien in verschiedenen Richtungen, Maßen und Verbindungen. Ornamente und Flachformen nach Zeichnungen an der Schultafel.

II. Curs: 2 St. Das perspectiv-Zeichnen nach Draht- und Holzmodellen. Fortsetzung des Flachornamentes.

III. Curs: 2 St. Fortsetzung des perspectiv-Zeichnens, speciell nach architektonischen Grundformen. Ornamentales und figurales Zeichnen nach Gipsmodellen. Elemente der Polychromie und das polychrome Flachornament.

3. Gesang.

I. Curs: 1 St. Theoretische Anleitung zum richtigen Singen. Diatonische Tonleiter, Durtonleiter, Molltonleiter, chromatische Scala, das Wichtigste über Accorde. Treffübungen, 1- und 2-stimmige Lieder aus Weinwurms Gesangbuch.

II. Curs: 1 St. Wiederholung der wichtigsten Partien aus der Theorie des Gesanges. Einiges über die Modulation. Einübung gemischter Chöre aus Hertrichs Gesangbuch und einiger volksthümlicher Chöre.

4. Stenographie.

I. Curs: 2 St. Unter sorgfältiger Pflege der stenographischen Kalligraphie: Wortbildungslehre, Vor- und Nachsilben. Sigel. Wortkürzungslehre, Lese- und Schreibübungen bezüglich der Wortbildung und der Wortkürzung. Vollständige Theorie der Satzkürzungen.

II. Curs: 1 St. Lese- und Schreibübungen bezüglich der Satzkürzung; die Schreibübungen nach allmählich rascheren Dictaten.

Die Schüler der VIII. Classe folgten einem Dictate, das drei Minuten dauerte und sich in der Geschwindigkeit von je 60, beziehungsweise — der Befähigung der einzelnen Schüler entsprechend — 70, 80, 90, 100 und 110 Worten in der Minute bewegte.

Die Schüler der VII. Classe folgten einem Dictate das zwei Minuten dauerte und sich in der Geschwindigkeit von 60, beziehungsweise 70, 80, 90 und 120 Worten in der Minute bewegte.

C. Die Lehrmittel.

I. Einnahmen für diesen Zweck im Solarjahre 1896.

Vom Vorjahre geblieben	498 fl. 86 kr.
Lehrmittelbeitrag der Schüler	374 „ 85 „
Aufnahmstaxen	149 „ 10 „
Gebühren für Gymnasial-Zeugnis-Duplicate	26 „ — „
Veräußerung unbrauchbar gewordener Kisten	4 „ — „
Zinsenertragnis des in der Sparcasse angelegten Barbetrages	21 „ 59 „
Summe	1074 fl. 40 kr.

II. Zuwachs im Solarjahre 1896.

1. Lehrerbibliothek.

a) Durch Schenkung: Achäolog. Mittheilungen (2 Hefte). — Wildermann: Jahrbuch d. Naturw. — Knauer: Psychologie. — Schiller: sämtliche Werke. — Organisationsentwurf für Gymn. u. Realsch. — Weissenborn: Titi Livi a. u. c. libri (7 Hefte). — Marenzeller: Normalien. — Weisungen zur Führung des Schulamtes (2. Aufl). — Jahrbücher des Karpathenvereines (21 Hefte), — Held:

Das deutsche Sprachgebiet in Mähren. — Stowasser: Wörterbuch. — Verordnungsblatt d. Min. f. C. u. U. (3 Jahrgänge). — Schematismus des Bisthums Breslau (3 Jahrgänge). — Österr. botan. Zeitschrift (3 Jahrgänge). — Sitzungsberichte d. Akad. d. Wissensch. (3 Jahrgänge). — Berichte des k. k. schles. Landesschulrathes (3 Jahrgänge). — Verhandlungen der schles. Handels- und Gewerbekammer (3 Jahrgänge).

b) Durch Kauf: Österr.-ung. Monarchie (24 Hefte). — Goethes Werke. (Forts.). — Goedeke: Grundriss (Forts.). — Grimm: Deutsches Wörterbuch. (Forts.). — Annalen der Phys. u. Chem. (Forts.). — Deutsche Literatur-Zeitung. — Zeitschrift f. d. Gymnasial-Wesen. — Zeitschrift f. d. Realschulwesen. — Österr. Gymn.-Zeitschrift. — Jahresbericht der neueren deutsch. Literatur. — Zeitschrift f. vergleich. Literaturgeschichte. — Zeitschrift f. d. deutsch. Unterricht. — Österr.-ung. Revue. — Monatschrift f. Gesundheitspflege. — Mittheilungen f. deutsche Erzieh. und Schulgeschichte. — Petermanns Mittheilungen. — Hoppe: Bilder zur Myth. und Gesch. — Müller: Physik. — Böckhardt-Wustmann: Sprichwörter. Redensarten. — Boeckh: Encykl. der Wissenschaften. — Im Fluge durch die Welt. — Grillparzer-Jahrbuch.

2. Schülerbibliothek.

Durch Kauf: Neumaier: Erdgeschichte. — Oswald: Streifzüge in den Urwäldern. — Nösselt: Mythologie. — Wörrisshöffer: Buch vom braven Mann. — Lewes: Goethes Leben. — Roth: Stanleys Reise. — Palleske: Schillers Leben. — Marryat: Parcial Keene. — Eschenbach: Parzival. — Richter: Jwein und Parzival. — Österr. Künstlerbuch. — Wildermuth: Jugendgarten. — Engelmann Nibelungenlied. — Engelmann: Homers Odyssee. — Lübke: Kunstgeschichte. — Smolle: Erzherzog Albrecht. — Rosegger: Deutsches Geschichtenbuch. — Schweiger: Zwischen Donau und Kaukasus. — Faulmann: Culturgeschichte.

3. Sammlung von Mittelschul-Jahresberichten.

Durch Tausch erhielt das Gymnasium 280 österr.-ungarische, 415 baierische und anderweitige reichsdeutsche Berichte.

4. Sammlung für Geographie und Geschichte.

Die Sammlung für Geographie und Geschichte erhielt im Jahre 1896 keinen Zuwachs.

5. Sammlung für Mathematik, Physik und Chemie.

a) Durch Schenkung: Elektromagnetischer Motor. — Elektrisches Glockenspiel. (Beides ein Geschenk des Schülers der IV. Cl.: Richard Fiedler).

b) Durch Kauf: Quadrantenelektrometer nach Prof. Lang. — Apparat zur Bestimmung des Ausdehnungscoefficienten der Gase nach

Gay Lussac. — Apparat für die Diffusion der Gase. — Galileis Fallmaschine. — Tribometer für gleitende Reibung. — Offene Scalenpfeife nach Dr. Neumann. — Zootrop mit 12 Bildern. — Kleiner Elektromotor zur Rotation der Farbenscheiben. — Apparat für Contrastfarben. — Französischer Schraubenschlüssel. — Wage nach Prof. Strouhal. — Apparat für die chemischen Wirkungen des galvanischen Stromes.

6. Naturgeschichtliche Sammlung.

Durch Kauf: Mus decumanus. — Mus rattus. — Mus musculus. — Strix flammea (sämmtlich gestopft). — Injectionspräparat eines Vogels und eines Fisches in Spiritus. — 27 mikroskopische Präparate aus dem Bereiche der Zoologie (in einem Etui). — Taschenlupe mit 3 Linsen.

7. Sammlung für das Freihandzeichnen.

Durch Kauf: Andél, das polychrome Flachornament, Heft 17. — Getheilte Gerade. — Fünf parallele Gerade. — Volles dreiseitiges Prisma. — Quadratische Platte, groß. — Quadratische Platte mit Hohlkehle. — Kreisrunde Scheibe. — Kreisrunder Wulstring. — Gothischer Sockel. — Pylon mit Thoröffnung. — Blattornament Nr. 486. — Bekrönungsornament Nr. 627. — Krater Nr. 800. — Adlerkopf Nr. 1056. — Pantherkopf Nr. 1057,

8. Sammlung für das Turnen.

Die Turngeräthe sind mit der k. k. Staatsoberrealschule gemeinsam. Das Inventarverzeichnis wird von dem Custos Robert Keller, k. k. Turnlehrer, geführt.

9. Sammlung für den Betrieb der Jugendspiele.

Durch Kauf: 2 Croquetspiele — 2 Charnierkisten — 1 Prellballspiel — 2 Hohlbälle — 2 Schleuderbälle — 12 Gummibälle — 4 Schlagscheite — 10 Reifenspiele — 4 Tambourinspiele mit 28 Bällen — 6 Treibreifenspiele — 3 Stäbe zum Thurmball — 10 Keulen zum Prellball — 1 Gummibläse für einen Hohlball — 1 Rasenbillard — 1 großes Netz zum Transport der Bälle — 6 Plumpsäcke.

III. Die Anstalt besaß am Ende des Jahres 1896:

	Zuwachs von 1896	Gesamt- stand
In der Lehrerbibliothek:		
Stücke (Bände und Einzelhefte)	126	3239
In der Schülerbibliothek:		
Stücke (Bände und Einzelhefte)	20	990
In der Sammlung von Programmen:		
Stücke	695	11790
In der Sammlung für Geographie und Geschichte:		
Wandkarten	—	89
Handkarten	—	28
Atlanten	—	38
Bildwerke	—	81
Globen	—	5
Apparate für Sternkunde	—	2
Reliefs	—	51
Erläuterungsschriften	—	11
In der Sammlung für Mathematik, Naturlehre und Chemie:		
Physikalische und chemische Apparate	14	1042
Stereometrische Gegenstände	—	43
In der Sammlung für Naturgeschichte:		
I. In der zoologischen Sammlung:		
Skelete und Modelle zur Anthropologie	—	11
Wirbelthiere	4	227
Wirbellose Thiere	—	96
Sonstige zoologische Gegenstände	2	110
II. Das Herbarium enthält: Anzahl der Blätter	—	5141
Sonstige botanische Gegenstände	28	131
III. Die mineralogisch-geologische Sammlung enthält	—	1442
Krystallmodelle	—	388
Sonstige mineralogische Gegenstände	—	41
IV. Naturhistorische Tafeln und Abbildungen, geologische Karten	—	296
In der Sammlung für das Zeichnen:		
Drahtmodelle	2	11
Holzmodelle	7	20
Gipsmodelle	5	100
Cartonmodelle	—	12
Vorlagen und Tafelwerke	1	752
Apparate	—	3
Utensilien (Bestandsnummern)	—	12

	Zuwachs von 1896	Gesamt- stand
Sammlung für das Turnen:		
(Die Turngeräthe sind mit der k. k. Staatsoberrealschule gemeinsam. Das Inventar-Verzeichnis wird vom Custos Robert Keller, k. k. Turnlehrer, geführt.		
Sammlung für den Betrieb der Jugendspiele:		
Plumpsäcke	6	6
Vollbälle	—	4
Fahnenstangen	—	1
Croquet	2	3
Boccia	—	1
Schwingseil	—	1
Keulen	10	10
Prellballspiel	1	3
Gummibälle	12	13
Schlagscheite	4	10
Reifenspiele	10	20
Treibreifen	6	13
Hohlbälle	2	3
Schleuderbälle	2	3
Blasen	—	1
Kisten	2	3
Thorballspiel	—	1
Rasenbillard	1	1
großes Netz zum Transport der Bälle	1	1
Stäbe zum Thurnball	3	3
Tambourinspiele	4	4

D. Wichtige Erlässe der hohen Behörden.

1) Laut h. Min. Erl. vom 11. Juni 1896, Z. 13582 (30. Juni 1896, Z. 1856 L.-Sch.-R.) ist die auf Grund Allerhöchster Genehmigung vom 6. April 1890 für Militärkapellen vorgeschriebene Melodie der Volkshymne künftighin an allen dem Ministerium f. C. u. U. unterstehenden Schulen und Lehranstalten zu gebrauchen, und es darf in den für den Schulgebrauch bestimmten Gesangbüchern nur diese Melodie Aufnahme finden

2) Laut Erl. des hochlöbl. k. k. schles. Landesschulrathes vom 6. August 1896, Z. 2340 dürfen an den k. k. Landesschulrath gerichtete Gesuche um Bewilligung einer Wiederholungsprüfung aus einem Gegenstande nach den Ferien von der Gymnasialdirection nur bis zum 1. August entgegengenommen werden.

3) Laut h. Erl. des k. k. Eisenbahnministeriums vom 21. September 1896, Z. 10498/I wird den pensionirten k. k. Civil-Staats- wie auch k. und k. Hof-Bediensteten auf den k. k. österr. Staatsbahnen materiell die gleiche Fahrpreismäßigung, wie sie die activen Staats- und Hofbediensteten genießen, eingeräumt, jedoch mit dem Unterschiede, dass diese Fahrpreismäßigung nicht dauernd, sondern nur fallweise über jeweiliges motiviertes Ansuchen bewilligt wird.

4) Laut h. Min.-Erl. vom 6. Jänner 1897. Z. 25828 ex 1896 genießen auch Abiturienten, welche im Herbsttermine wegen einer nicht genügenden Note aus einem einzelnen Gegenstande auf ein Jahr reprobiert werden müssen, bei der Wiederholung der Maturitätsprüfung im nächsten Sommertermine die im Punkt 4 der Min.-Verordn. vom 10. December 1885 Z. 22906 ausgesprochenen Begünstigungen.

5) Laut h. Min.-Verordn. vom 30. December 1896, Z. 26362 und laut Erl. des hochlöbl. k. k. schles. Landesschulrathes vom 26. Jänner 1897 Z 178 haben die Mittelschulen zum Zwecke des Austausches der Fachzeitschriften Gruppenverbände zu bilden.

6) Mit h. Min.-Verordn. vom 12. Februar 1897, Z 17261 ex 1896 wird der Lehrplan und die Instructionen für den Unterricht im Turnen an den Cymnasien, Realgymnasien und Realschulen erlassen.

7) Erlass Sr. Excellenz des Herrn k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. März 1897, Z. 895 ex 1896 an den Herrn k. k. Landespräsidenten von Schlesien, betreffend die Frage des höheren Unterrichtes für die weibliche Jugend.

E. Reifeprüfungen.

1. Im Schuljahre 1895/96.

Die Daten über die schriftlichen Maturitätsprüfungen im Sommertermin sind im vorjährigen Programme S. 56 ausgewiesen. Es bleibt daher nur übrig, über die Ergebnisse der am 13., 14., 15. und 16. Juli 1896 unter dem Vorsitze des Herrn Gymnasialdirectors Dr Victor Thumser abgehaltenen mündlichen Prüfungen zu berichten. Zu diesen waren sämmtliche 20 öffentlichen Schüler und 1 Externist erschienen. Von diesen Abiturienten erhielten 2 ein Zeugnis der Reife mit Auszeichnung, 14 ein Zeugnis der Reife, 4 eine Wiederholungsprüfung aus einem einzelnen Gegenstande (und zwar 1 aus dem Deutschen, 1 aus Geographie und Geschichte, 2 aus Mathematik) und 1 wurde auf ein Jahr reprobiert.

Infolge der am 19. September unter dem Vorsitze des Herrn k. k. Landeschul-Inspectors Dr. Victor Langhans abgehaltenen Wiederholungsprüfungen erhielten die 4 Schüler, die aus je einem Fache eine Prüfung abzulegen hatten, das Zeugnis der Reife. Das endgiltige Resultat war demnach: 2 reif mit Auszeichnung, 18 reif, 1 auf ein Jahr zurückgewiesen.

Es wurden für reif erklärt:

(Die Namen der mit Auszeichnung Approbierten sind mit durchschossener Schrift gedruckt)

Post-Nr.	N a m e	Geburts- ort	Vater- land	Geburts- datum	Dauer der Gymn.-Studien	Grad der Reife	Künftiger Beruf
1.	Dittrich Erwin	Weißkirchen	Mähren	15. Oct. 1876	9	reif	Medicin
2.	Elsner Heinrich	Lipnik	Galizien	25. Nov. 1876	9	"	"
3.	Förster Josef	Krakau	"	23. Juli 1876	9	"	Communal- dienst Jus
4.	Herholz Alfred	Stettin	Preußen	9. April 1875	10	"	Jus
5.	Hoeniger Max	Lipnik	Galizien	6. Sept. 1877	8	"	Medicin
6.	Knopp Ludwig	Bielitz	Schlesien	23. April 1876	9	"	Theologie
7.	Körbel Alfred	Lipnik	Galizien	6. Oct. 1877	8	"	Philoso- phie Jus
8.	Kolbenheyer Theodor	Lemberg	"	13. Juni 1877	9	"	Militär- akademie Jus
9.	Kramer Bruno	Bielitz	Schlesien	5. Juni 1876	9	"	Jus
10.	Kramer Oswald	Bielitz	"	27. Aug. 1874	10	"	Medicin
11.	Marburg Emil	Troppau	"	30. Sept. 1875	11	"	Philoso- phie Jus
12.	Pongrátz de Szt. Miklos et Ová Egon	Biala	Galizien	28. Oct. 1877	8	"	Jus
13.	Rauchmann Leopold	Ustron	Schlesien	14. Febr. 1876	8	"	Medicin
14.	Schaufeld Abraham	Kenty	Galizien	7. Febr. 1876	10	"	Jus
15.	Schembeck Siegisfr.	Dresden	Sachsen	17. Sept. 1877	9	"	Handels- akademie Theologie
16.	Schubert Franz	Bistrai	Schlesien	28. Juli 1876	8	mit Aus- zeichn.	Jus
17.	Siegmann Robert	Oświęcim	Galizien	9. Mai 1878	8	"	Jus
18.	Wiśnicki Wenzel	Biala	"	7. Juni 1875	9	reif	Eisenbahn- dienst Theologie
19.	Zajączek Stanislaus	"	"	6. Febr. 1875	8	"	Jus
20.	Zipser Alfred	Mikuszowice	"	26. Juli 1878	8	"	Jus

2) Im Schuljahre 1896/97.

Zur Maturitätsprüfung meldeten sich sämtliche 22 öffentlichen Schüler der 8. Classe; außerdem wurde ein Externist dem hiesigen Gymnasium zugewiesen.

Die schriftlichen Maturitätsprüfungen wurden in der Zeit vom 17. bis 21. Mai abgehalten. Den Examinanden wurden folgende Themen zur Bearbeitung gegeben:

- a) Deutscher Aufsatz: „Welche Schönheit und welchen Reichthum bietet Österreichs Natur, welche Größe Österreichs Geschichte“?
- b) Zur Übersetzung aus dem Lateinischen: Horatius, Carm. II. 16.
- c) Zur Übersetzung in das Lateinische: Über den Nutzen der Künste und Wissenschaften. (Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische von Hemmerling. I. Theil. Nr. 36). —
- d) Zur Übersetzung aus dem Griechischen: Demosthenes, περὶ τῆς Ῥοδίων ἐλευθερίας § 22—24.
- e) Aus der Mathematik:

1) Das erste Glied einer geometrischen Reihe $a_1 = 3$, das letzte Glied $a_n = 384$ und die Summe aller Glieder $s_n = 765$. Wie groß ist der Quotient und die Anzahl der Glieder dieser Reihe? (Allgemein und speciell durchzuführen.)

2) Über dem Kreise, welcher dem durch $c = 15.5$, $\alpha + \beta = 120^\circ 40'$, $\sin \alpha + \sin \beta = 1.711437$ bestimmten Dreiecke umschrieben ist, erhebt sich ein Kegel, dessen Achse $d = 15$ unter dem Winkel $\delta = 62^\circ 40'$ gegen die Grundfläche geneigt ist. Wie groß ist der Kubikinhalt des Kegels und die Seiten a und b des Dreieckes?

3) Welche Zahlen zwischen 1 und 10000 geben durch 47 dividiert den Rest 9 und durch 63 dividiert den Rest 54?

4) Durch den Punkt $M_1(9, y_1 > 0)$ des Kreises $x^2 + y^2 - 12x + 2y + 3 = 0$ soll eine Gerade gezogen werden, welche denselben unter einem Winkel von 45° schneidet. Wie lautet die Gleichung dieser Geraden und wie groß ist das von ihr abgeschnittene Kreissegment?

Die mündlichen Maturitätsprüfungen werden am 16., 17., 19. und 20. Juli unter dem Vorsitze des Herrn k. k. Landesschulinspectors Dr. Victor Langhans abgehalten werden. Über die Ergebnisse derselben wird im Programme des nächsten Jahres berichtet werden. —

F. Chronik.

Am 15., 16. und 17. Juli (erster Termin) wurden Aufnahmeprüfungen für die I. Classe abgehalten

Am 18. August wurde das Geburtsfest Sr. Majestät des Kaisers durch einen in der katholischen Pfarrkirche abgehaltenen Festgottesdienst gefeiert, an welchem Professor Johann Gollob als Vertreter des beurlaubten Directors theilnahmen

Am 15., 16., 17. und 18. September fanden Schülereinschreibungen, Aufnahmeprüfungen für die I. Classe (zweiter Termin) und für die höheren Classen, Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen statt.

Das Schuljahr wurde am 18. September mit einem feierlichen Gottesdienste in der katholischen Dreifaltigkeitskirche, in der evangelischen Pfarrkirche und im israelitischen Tempel eröffnet. Hierauf wurden den in ihren Classen versammelten Schülern von den Classenvorständen die Disciplinavorschriften verlesen und erläutert und die Stundenpläne mitgetheilt.

Am 19. September begann der regelmäßige Unterricht. Am 4. October fand anlässlich des Allerhöchsten Namensfestes Sr. Majestät des Kaisers, ebenso am 19. November anlässlich des Allerhöchsten Namensfestes Ihrer Majestät der Kaiserin in der katholischen Dreifaltigkeitskirche, in der evangelischen Pfarrkirche und im israelitischen Tempel ein feierlicher Gottesdienst statt, an dem die katholischen, evangelischen und israelitischen Schüler der Anstalt unter Führung des gesammten Lehrkörpers theilnahmen.

Am 13. October nahm der Lehrkörper des Staatsgymnasiums und die Schüler der Classen V.—VIII. an dem Leichenbegängnisse der Gemahlin des mährisch-schlesischen Superintendenten und Reichsrathsabgeordneten der Stadt Bielitz, Dr. Theodor Haase, theil, um diesem, einem warmen Förderer unserer Schule, die innigste Theilnahme an dem schweren Verluste, den er erlitten hatte, zu bekunden.

Mit Allerhöchster Entschliebung vom 23. December 1896 wurde der mit der Leituug der Landesregierung in Troppau betraute Hofrath Manfred Graf Clary und Aldringen zum Landespräsidenten von Schlesien ernannt.

Am 3. 4. und 5. Februar wurden die schriftlichen und mündlichen Privatistenprüfungen abgehalten.

Am 13. Februar wurde das I. Semester um 11 Uhr vormittags mit der Vertheilung der Zeugnisse geschlossen.

Am 17. Februar Beginn des II. Semesters

Am 24. April betheiligte sich der gesammte Lehrkörper des Staatsgymnasiums am Leichenbegängnisse des Dr. Mathias Steger, Professors am Staatsgymnasium in Troppau, der in den Schuljahren 1888/89 und 1889/90 als Supplent an der hiesigen Anstalt thätig gewesen war und sich innerhalb und außerhalb des Lehrercollegiums allseitiger Sympathien zu erfreuen gehabt hatte.

Am 26. April starb der k. k. Landesregierungsrath Julius Kersch, der als Referent für administrative und ökonomische Schulangelegenheiten beim schlesischen Landesschulrathе auch die Interessen unserer Anstalt stets aufs aufmerksamste wahrgenommen und mit Wohlwollen und Wärme gefördert hatte. Sein früher Tod erfüllte daher auch das Staatsgymnasium mit schmerzlicher Trauer.

Am 28. April starb ein braver Schüler der II. b. Classe, Hans Schmeltz. Die Anstalt bethätigte ihre Pietät gegen den frühzeitig Abgerufenen dadurch, dass der Lehrkörper und die Schüler aller Classen an dem Leichenbegängnisse, welches am 30. April stattfand, vollzählig theilnahmen.

Mit Allerhöchster Entschliebung vom 4. Juni 1897 wurde der k. k. Bezirkshauptmann in Bielitz, Gustav Derlik, zum Landesregierungsrathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrathе für Schlesien ernannt. Am 15. Juni begaben sich die Directoren der Staatsrealschule und des Staatsgymnasiums zum Herrn Landesregierungsrathe, um ihm die Glückwünsche ihres

Lehrkörpers auszusprechen und die Anstalten seiner warmen Fürsorge zu empfehlen.

Der Supplent Martin Spiegel wurde für die Zeit vom 10. bis 21. Juni behufs Ablegung der Prüfung aus dem Turnen für Mittelschulen beurlaubt.

Der 16. Juni wurde vom Director freigegeben. Der Tag wurde zu Ausflügen der einzelnen Classen benützt.

Am 22. Juni wurde einer aus dem Director, dem Professor Karl Kolbenheyer und dem Consistorialrathe und Professor Josef Biolek bestehenden Deputation des Lehrkörpers die Ehre zutheil, dem Herrn k. k. Landespräsidenten von Schlesien, Grafen Clary und Aldringen, anlässlich seiner mehrtägigen Anwesenheit in Bielitz vorgestellt zu werden.

Am 23. Juni vormittags beehrte der Herr Landespräsident, begleitet von dem Herrn Bürgermeister der Stadt Bielitz, Karl Steffan, das Staatsgymnasium mit seinem Besuche, wurde von dem Director im Vestibul ehrfurchtsvoll begrüßt, von demselben durch die Räume der Anstalt geleitet und wohnte eine Weile dem Unterrichte im Griechischen in der VIII. Classe bei.

Vom 24. Juni an bis zur Classification fanden Versetzungsprüfungen statt.

Am 27. Juni wurde vom Bielitzer Gabelsberger Stenographen-Vereine ein stenographisches Schüler-Wettschreiben veranstaltet, an welchem sich 22 Schüler des Staatsgymnasiums beteiligten. Davon erhielten in der schönschriftlichen Abtheilung Fischel Simon, Schüler d. V. Cl., den I. Preis (6 Kronen), Fränkel Josef, Schüler d. V. Cl., den II. Preis (4 Kronen), Grünfeld Siegfried, Schüler d. IV. Cl., den III. Preis (2 Kronen), Wrzol Ludwig, Schüler der V. Cl., Foedrich Robert, Schüler der VI. Cl., Kossick Johann, Schüler der V. Cl., die ehrenvolle Erwähnung; in der schnellschriftlichen (80 Worte in der Minute), den I. Preis Jammer Salomon (8 Kronen), den III. Preis (4 Kronen) Lamatsch Oskar, beide Schüler der VIII. Cl., die ehrenvolle Erwähnung Blum Leo und Tugendhat Otto, beide Schüler der VI. Cl.; in der schnellschriftlichen Abtheilung (90 Worte in der Minute) den I. Preis (10 Kronen) Hanslik-Erwin, Schüler d. VII. Cl., den II. Preis (6 Kronen) Stonawski Eduard, Schüler der VII. Cl., den III. Preis („Als Wallischfahrer um die Erde“, Spende des Herrn Prof. Zipser) Liban Löbl, Schüler d. VIII. Cl., die ehrenvolle Erwähnung Scharf, Baruch und Korzonkiewicz Johann, beide Schüler der VII. Cl., zuerkannt.

Am 5. und 6. Juli wurden die schriftlichen und mündlichen Privatistenprüfungen für das II. Semester abgehalten.

Am 7., 8. und 9. Juli fanden die Schlussclassificationen statt.

Vom 9. bis 15. Juli wurden die Abiturienten gemäß dem h. Min.-Erl. vom 8. April 1890, Z. 6929 von der weiteren Theilnahme am Unterrichte enthoben.

Am 15. Juli fand um 8 Uhr morgens in der katholischen Dreifaltigkeitskirche, in der evangelischen Pfarrkirche und im israelitischen Tempel ein feierlicher Schlussgottesdienst statt. Nach demselben versammelten sich sämtliche Schüler des Staatsgymnasiums im Festsaal des Mittelschulgebäudes zur Jahresschlussfeier, worauf in den einzelnen Classen Zeugnisvertheilung und Entlassung der Schüler durch die Herren Classenvorstände erfolgte.

G. Die Schüler.

I. Statistik.

1. Zahl.	C l a s s e n											Zu- sammen
	I		II		III		IV	V	VI	VII	VIII	
	a	b	a	b	a	b						
Zu Ende 1895/96	35	39	42	42	23	28	52	30	23	20	20	354
Zu Anfang 1896/97	37	37	31	32	36	35	43	35	27	22	22	357
Während des Schuljahres eingetreten	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Im ganzen also aufge- nommen	37	37	32	32	36	35	43	35	27	22	22	358
Darunter:												
Neu aufgenommen u. zw.:												
aufgestiegen	29	32	—	—	—	1	—	1	—	—	—	63
Repetenten	1	—	1	—	—	1	2	—	1	—	2	8
Wieder aufgenommen u. zw.:												
aufgestiegen	—	—	26	28	33	30	36	33	26	22	19	253
Repetenten	7	5	5	4	3	3	5	1	—	—	1	34
Während des Schuljahres ausgetreten	1	6	1	2	2	4	2	—	—	2	—	20
Schülerzahl zu Ende 1896/97 . .	36	31	31	30	34	31	41	35	27	20	22	338
Darunter:												
Öffentliche Schüler	36	31	30	30	34	31	39	33	27	20	22	333
Privatisten	—	—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	5
2. Geburtsort (Vaterland).												
Bielitz	8	10	3	9	8	10	18	9	6	4	4	89
Schlesien außer Bielitz	6	2	4	5	3	6	6	5	7	5	3	52
Biala-Lipnik	6	6	6	5	6	2	4	5	5	2	4	51
Galizien außer Biala-Lipnik	14	7	12	7	15	10	9	8	8	6	8	104
Nieder-Oesterreich	—	1	2	—	—	1	1	1	—	—	—	6
Ober-Oesterreich	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Steiermark	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Böhmen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	2
Mähren	—	2	2	1	—	—	2	3	—	—	2	12
Bukowina	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3
Ungarn	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2
Kroatien-Slavonien	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Deutsches Reich	—	2	2	1	2	—	—	—	—	1	1	9
Russland	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	—	4
Nordamerika	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Summe	36	31	31	30	34	31	41	35	27	20	22	338
3. Muttersprache.												
Deutsch	30	22	17	20	23	20	33	29	19	13	21	247
Tschechoslawisch	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Polnisch	6	8	14	8	10	11	7	6	8	6	1	85
Ungarisch	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2
Englisch	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Russisch	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	2
Summe	36	31	31	30	34	31	41	35	27	20	22	338

4. Religionsbekenntnis.	C l a s s e n											Zu- sammen
	I		II		III		IV	V	VI	VII	VIII	
	a	b	a	b	a	b						
Katholisch des lat. Ritus	15	16	18	13	14	9	17	11	10	13	3	139
Evangelisch Augsburg.												
Confession	9	6	3	6	3	8	10	5	6	2	7	65
Israelitisch	12	9	10	11	17	14	14	19	11	5	12	134
Summe	36	31	31	30	34	31	41	35	27	20	22	338
5. Lebensalter.												
11 Jahre	13	13	1	3	—	—	—	—	—	—	—	30
12 „	12	4	7	8	1	3	—	—	—	—	—	35
13 „	9	7	14	15	11	9	3	—	—	—	—	68
14 „	1	7	5	4	16	7	12	3	—	—	—	55
15 „	1	—	1	—	2	8	14	15	1	—	—	42
16 „	—	—	3	—	3	3	7	8	3	—	—	27
17 „	—	—	—	—	—	1	4	5	11	7	3	31
18 „	—	—	—	—	1	—	1	3	6	4	6	21
19 „	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4	7	16
20) „	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	4	10
21 „	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	3
Summe	36	31	31	30	34	31	41	35	27	20	22	338
6. Nach dem Wohnorte der Eltern sind:												
Ortsangehörige) Bielitz	13	18	13	11	16	14	20	13	9	8	9	144
) Biala-Lipnik	8	4	6	7	9	5	6	9	5	2	3	64
Auswärtige	15	9	12	12	9	12	15	13	13	10	10	130
Summe	36	31	31	30	34	31	41	35	27	20	22	338
7. Classification.												
a) Zu Ende des Schuljahres 1896/97												
I. Fortgangschl. mit Vorzug	5	2	4	3	2	3	4	3	—	3	3	32
I. Fortgangsklasse	25	21	21 ¹	21	22	27	28 ²	20	20	16	19	240 ³
Zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen	1	—	—	1	3	—	1	4 ¹	—	1	—	11 ¹
II. Fortgangsklasse	2	3	5	3	6	1	6	5 ¹	6	—	—	37 ¹
III. „	3	5	—	2	1	—	—	1	—	—	—	12
Zu einer Nachtragsprüfung krankheitshalber zugelassen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Außerordentliche Schüler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	36	31	30 ¹	30	34	31	39 ²	33 ²	27	20	22	333 ³
b) Nachtrag zum Schuljahre 1895/96.												
Wiederholungsprüfungen waren bewilligt	2	—	3	1	1	1	3	2	—	1	—	14
Entsprohen haben	2	—	2	1	1	—	3	2	—	1	—	12
Nicht entsprochen haben (oder nicht erschienen sind)	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2
Nachtragsprüfungen waren bewilligt	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	3
Entsprohen haben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nicht entsprochen haben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nicht erschienen sind	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	3

II. Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler.

1. Verzeichnis der Stipendisten am Schlusse des Schuljahres.

Post-Nr.	Name des Stipendisten	Gymnasialklasse	Name der Stiftung	Jahres- Beitrag	Datum der Verleihung
				fl. kr	
1	Caesmann Oswald	IV	Adolf Fränkel'sche Stipendienstiftung für aus Bielitz, Biala oder Lipnik gebürtige Schüler des Staatsgymnasiums in Bielitz ohne Unterschied der Confession.	42 —	Hochlöbl. k. k. schles. Landesschulrath, 30. Nov. 1895, Z. 3403.
2	Steuer Salomon	V	Adolf Fränkel'sche Stipendienstiftung für nach Lipnik oder Biala zuständige israel. Schüler des Staatsgymnasiums in Bielitz.	31 50	Hochlöbl. k. k. schles. Landesschulrath, 30. Nov. 1894, Z. 2531.
3	Kliš Franz	VI	Rudolf Seeliger'sche Stipendienstiftung f. Schüler des Staatsgymnasiums in Bielitz.	100 —	Hochlöbl. schles. Landes-ausschuss, 24. Nov. 1896, Z. 11676
4	Hanslik Erwin	VII	Rudolf Seeliger'sche Stipendienstiftung f. Schüler des Staatsgymnasiums in Bielitz.	100 —	Hochlöbl. schles. Landes-ausschuss, 24. Nov. 1896, Z. 11676.
5	Konior Franz	VII	Freiherr Pukalski'sche Stipendienstiftung	100 —	Hochlöbl. galiz. Landes-ausschuss, 29. Dec. 1891, Z. 50915.
6	Korzonkiewicz Johann	VII	Rndoff Seeliger'sche Stipendienstiftung f. Schüler des Staatsgymnasiums in Bielitz.	100 —	Hochlöbl. schles. Landes-ausschuss, 24. Nov. 1896, Z. 11676.
7	Sikora Karl	VII	Enzendorfer'sche Stipendienstiftung.	70 —	Hochlöbl. schles. Landes-ausschuss, 15. Aug. 1891, Z. 1079
8	Glaser Moriz	VIII	Adolf Fränkel'sche Stipendienstiftung für nach Lipnik oder Biala zuständige israel. Schüler des Staatsgymnasiums in Bielitz.	31 50	Hochlöbl. k. k. schles. Landesschulrath, 30. Nov. 1895, Z. 3402.
9	Kliszcz Robert	VIII	Rosa Schubuth'sche Stipendienstiftung	21 —	Hochlöbl. k. k. schles. Landesschulrath, 29. Oct. 1891, Z. 3100.
10	Kramer Oswald, stud. med	.	Abiturienten-Stipendium des Victor und der Margarethe Schäffer.	50 —	Laut Protokoll vom 14. Juli 1896, aufgenommen bei der Berathung und Beschlussfassung der gemäß dem Stiftsbrieft zusammengesetzten Commission.

2. Zweiundzwanzigster Rechnungsausweis des Franz-Josef-Unterstützungs-Vereines am k. k. Staatsgymnasium in Bielitz. (Schuljahr 1896/97.)

A. Einnahmen.

a) Beiträge, welche die Mitglieder jährlich leisten.

	fl.		fl. —
Herr Appl J., Prof., Wien	2.—	Fürtrag	76.—
Frau Arndt Emma, Bielitz	3.—	» Gross Alfred, Prof., Mähr-	
Herr Bachner S. Juwelier, Bielitz	2.—	Trübau	2.—
» Bartelmuss H. Fabrikant		» Gross J. & Söhne, Fabr.,	
Lobnitz	5.—	Biala	10.—
» Bathelt J. G., Fabr. Bielitz	5.—	» Gülcher H. Fabr., Biala	3.—
» Bernaczik & Söhne Fabr.,		» Gutwinski St. Apth., Bielitz	2.—
Bielitz	5.—	Frau Hähnel Marie, Bielitz	10.—
» Bincer Dr. K., Adv. Bielitz	2.—	Herr Halbreich Dr. S., Bielitz	1.—
» Bielek J., Consist.-R. u.		» Harok R., Kaufm. Bielitz	1.—
Prof., Bielitz	2.—	» Hein E., Fabrikant, Bielitz	1.—
» Borger H., Bielitz	3.—	» Heller A., Kaufm., Bielitz	2.—
» Brand Dr. E., Prof., Bielitz	2.—	» Hess Dr. E., Biala	2.—
» Braunberg S., Bielitz	1.—	» Hess K., Fabrikt., Biala	5.—
» Brüll A. Spediteur, Bielitz	4.—	» Hoffmann H., Bielitz	2.—
» Bulowski Dr. J., kathol.		» Hohn A., Buchhändler,	
Pfarrer, Bielitz	2.—	Bielitz	4.—
» Derlik G. Landesregierungs-		» Ichheiser Dr. B., Advocat,	
rath, Troppau	3.—	Biala	3.—
» Eichler & Inochowski,		Frau Islitzer Kunegunde, Bielitz	5.—
Bielitz	3.—	Herr Islitzer Th., Gymn.-Dir.,	
» Fialkowski Attila, Privat.		Bielitz	5.—
Bielitz	5.—	» Jankowski K., Fabrikant,	
» Fialkowski A. Fabr., Bielitz	2.—	Bielitz	5.—
» Förster Gust. Fabr., Bielitz	2.—	» Josephy G., Fabr., Bielitz	5.—
» Förster Hein. Fabr., Bielitz	2.—	» Kaiser O., Prof., Bielitz	2.—
» Förster Mor. Sam., Fabr.,		» Kaluza K., Buchh., Bielitz	1.—
Bielitz	2.—	» Kanamüller J., Professor,	
» A. Fränkel's Söhne Lipnik	5.—	Bielitz	2.—
» Fränkel Alfred,	2.—	» v. Keler R., Agent,	
» Fritsche H. ev. Pfarrer,		Bielitz	2.—
Biala	3.—	» v. Keler E., Apoth., Biala	1.—
» Glaser Dr. N., Rabbiner,		» Klein Dr. J., prakt. Arzt,	
Lipnik	1.—	Bielitz	2.—
» Gollob J. Prof., Bielitz	2.—	» Knauer A., Prof., Bielitz	2.—
» Gorge S., Prof., Bielitz	2.—	» Kolarzik V., Sparcassacas-	
» Graubner M., Bielitz	2.—	sier, Biala	1.—
» Gross Abr., Kaufm., Bielitz	2.—	» Körbel H., Banquier, Biala	1.—
Fürtrag	76.—	Fürtrag	158.—

	fl.—
Fürtrag . .	158.—
Herr Kolbenheyer E., Bielitz	2.—
„ Kolbenheyer K., Prof., Bielitz	2.—
„ Korn K., Architekt, Bielitz	2.—
„ Kramer S., Bielitz . .	2.—
Frau Kraus Sofie, Lipnik . .	3.—
Herr Kreis A., Buchb., Bielitz	2.—
Frau Kupka Bertha, Bielitz .	1.—
Herr Kurykowski L., k. k. Statt- halterei-Rath, Biala . .	3.—
„ Kwiecinski Dr. M., prakt. Arzt, Biala	3.—
„ Lauterbach W. T., Fabr., Bielitz	1.—
„ Lukas R., Fabr. Biala .	3.—
Herr Mänhardt A., Fabrikt., Bielitz	4.—
„ Mänhardt R., Fabrikt., Kamitz	1.—
„ Markusfeld Dr. S., Advoc., Bielitz	2.—
„ Mehlo H., Fabrikt., Bielitz	2.—
„ Modl Martin, ev. Pfarrer, Bielitz	2.—
„ Molenda G., Färber, Bielitz	2.—
„ Mulisch V., Bank-Dir., „	3.—
„ Niessen Martin, Bielitz	1.—
„ Pfister E., Curator, Biala	1.—
„ Pichler B., Prof., Bielitz	2.—
„ Piesch E., Fabrikt., Bielitz	1.—
„ Pollak S., Kaufm., Bielitz	3.—
„ Pollak Th., Fabrikt., „	3.—
„ v. Pongrátz H., Fabr., Biala	2.—
„ v. Pongrátz R., Priv., Bielitz	2.—
„ Popper Leop., Fabr., „	3.—
„ Poppler Fr., Prof., „	2.—
„ Reich Dr. L., prakt. Arzt, Bielitz	2.—
„ Reich M., Fabr., Lipnik	3.—
„ Reich Dr. S., Advoc., Biala	2.—
„ Reiske H., Spängler, Bielitz	2.—
„ Robinsohn Dr. J., Bielitz	2.—
„ Robinsohn Dr. S., „	2.—
„ Rössler Dr. A., prakt. Arzt, Bielitz	2.—
Fürtrag . .	233.—

	fl.—
Fürtrag . .	233.—
Herr Rössler Dr. J., Advoc., Bielitz	1.—
„ Rosner Dr. J., Advoc., Bürgermeister, Biala	5.—
„ Roth J., Fabrikt., Bielitz	2.—
„ Schäfer O., Fabrikt., „	4.—
„ Schäffer V., Fabr., „	5.—
„ Schirn E., Fabrikt., Biala	2.—
„ Schirn O., Oekonom. „	2.—
„ Schmidt A., ev. Pfarrer, Bielitz	2.—
„ Schneeweiss M., Buch- händler, Bielitz	2.—
„ Schneider C. B., Fabrikt., Bielitz	3.—
„ Schorr E., Fabrikt., Bielitz	5.—
„ Schorr Dr. M., prakt. Arzt, Bielitz	5.—
„ Schramek K., Kaufm., Bielitz	2.—
„ Schrenk A., Schneid., Biala	2.—
„ Schwabe G., Director „	3.—
„ Sennewaldt E., Fabrikt., Bielitz	2.—
„ Söwy Dr. L., Bielitz . .	2.—
„ Spiegel Dr. M., Prof., Bielitz	1.—
„ Spitzer Dr. H., Landesge- richts-Rath, Bielitz . .	1.—
„ Steffan K., Bürgermeister, Bielitz	2.—
„ Steiner Dr. M., Rabbiner Bielitz	2.—
„ Steinitz Dr. G., prakt. Arzt, Bielitz	3.—
„ Sternickel A., Fabr., Biala	2.—
„ Strenger M., Fabr., Bielitz	2.—
„ Strzygowski F., Fabrikt., Biala	5.—
„ Strzygowski K., Fabrikt., Biala	2.—
„ Suchy R., Fabrikt., Mikus- zowice	2.—
„ Taub Dr. M., prakt. Arzt, Bielitz	2.—
Fürtrag . .	306.—

	fl.—		fl.—
Fürtrag . .	306.—	Fürtrag . .	324.—
Thien M., Baumeister,		Waschitz E., Kaplan,	
Bielitz	2.—	Bielitz	1.—
Thuretzky H., Bielitz	1.—	Wenzl M., Kaufm., Bielitz	5.—
Tischler Dr. A., Sanitäts-		Wilke S., Kaufm., „	1.—
Rath, Bielitz.	5.—	Wiśniowski J., Dir., Biala	1.—
Türk Dr. E., Adv., Bielitz	2.—	Wolf J., Prof., Bielitz	1.—
Tugendhat M., Kaufm.,		Wolf K. jun., Fabrik.,	
Bielitz	2.—	Bielitz	2.—
Twerdy E., Fabrik., Bielitz	2.—	Zachl Dr. Th., Prof., Bielitz	2.—
Vogt F., Fabrik., Biala	1.—	Zipser E. & Sohn, Fabrik.,	
Vogt Dr. V., prakt. Arzt,		Bielitz	5.—
Bielitz	2.—	Zoll Dr. S., Advoc., Bielitz	5.—
Walczok E., Archit., Bielitz	1.—	Summe fl. 347.—	
Fürtrag . .	324.—		

Bei der zu Weihnachten und Ostern eingeleiteten Sammlung spendeten die Schüler der

- b) Ia: Abramowicz 1 fl., Babad 1 fl., Bartelmuss Alfred 90 kr., Berger 50 kr., Cwertnia 20 kr., Deutsch 1 fl., Eisenberg 50 kr., Fink 50 kr., Fryda 40 kr., Geller 15 kr., Glösel 30 kr., Herlinger 60 kr., Hübner 20 kr., Ichheiser 2 fl., Jankowski 2 fl., Kaiser 1 fl. 10 kr., Knauer 1 fl., Knopp 1 fl. 50 kr., Krämer 1 fl., Kramer 2 fl. 50 kr., Krieger 80 kr.,
Zusammen fl. 19:15
- c) Ib: Neubauer 50 kr., Niederle 50 kr., Mehlhorn 3 fl., Molenda 2 fl., Popper 2 fl., Rybicki 50 kr., Schreiber 3 fl., Strenger 1 fl. 50 kr., Terlitza 80 kr., Thetschel 1 fl., Türk 1 fl., Wind 1 fl.
Zusammen fl. 16:80
- d) IIa: Brüll 40 kr., Dyktarski 70 kr., Fahnler 80 kr., Fieg 1 fl., Gessler 1 fl. 50 kr., Handel 1 fl., Kaufmann 50 kr., Klappholz 30 kr., Klausner Wolf 40 kr., Kolarzik 50 kr., Löwy 30 kr., Mayer 50 kr., Pollak 4 fl. 30 kr.
Zusammen fl. 12:20
- e) IIb: Mosinger 30 kr., Müller 20 kr., Nesselroth 1 fl., Perkins 2 fl., Pilzer 40 kr., Pollak 2 fl., Rotter 60 kr., Schembeck 80 kr., Schlesinger 1 fl., Schmeja 2 fl., Schmelz 1 fl., Schratter 50 kr., Steinitz 1 fl. 50 kr., Tischler 1 fl. 50 kr., Tomančok 40 kr., Wirth 60 kr., Wiśniowski 1 fl., Zipser 1 fl. 50 kr.
Zusammen fl. 18:30
- f) IIIa: Allerhand 30 kr., Blumenthal 2 fl., Bulowski 1 fl., Dietzius 35 kr., Ehrmann 30 kr., Fasal 1 fl., Fröhlich 30 kr., Fryda 55 kr., Gessler 2 fl., Goldberg 50 kr.,
Fürtrag fl. 413.45

	Fürtrag	fl. 413·45
Haberfeld 60 kr., Herlinger 60 kr., Hornung 60 kr., Janowski 2 fl., Kalmann 80 kr., v. Kéler 1 fl. 50 kr., Krausz 1 fl., Krieger 60 kr. — Außerdem spendete die Classe als Rest von einer Kranzspende 80 kr.		
	Zusammen	fl. 16·80
g) IIIb: Ewy 50 kr., Kuppermann 50 kr., Kwiecinski Adam 1 fl., Liban 25 kr., Pfister 2 fl., Reich 2 fl., Reissenberger 1 fl., Schäfer 1 fl. 50 kr., Schorr 2 fl., Schwab 2 fl., Täufer 30 kr., Türk 1 fl. 50 kr., Zipser 2 fl.		
	Zusammen	fl. 16·55
h) IV.: Bukowski 50 kr., Cichy 1 fl., Fadlé 1 fl., Fiedler 1 fl. 50 kr., Goldschmied 1 fl., Gross 1 fl. 50 kr., Gruber 1 fl., Grünfeld 20 kr., Haas 3 fl., Hämpele 1 fl., Hoinkes 2 fl., Kolarzik 1 fl., Kramer 2 fl., Kroczeck 2 fl., Ochsner 1 fl., Pilzer 1 fl., Rybak 50 kr., Schorr Arth. 2 fl., Schorr Rud. 2 fl., Sennewaldt 2 fl., Stodółka 50 kr., Tischler 1 fl. 50 kr., Tugendhat 50 kr., Wertheimer 1 fl., Wiśniowski 50 kr.		
	Zusammen	fl. 31·20
i) V.: Brzezka 80 kr., Felsen 80 kr., Fischel 60 kr., Fränkel 30 kr., Geiger 90 kr., Jakobowicz 50 kr., v. Kéler 1 fl., Kohn 1 fl., Kossik 80 kr., Kuppermann 1 fl., Lindner 80 kr., Morgenstern 60 kr., Oboržil 50 kr., Ruttin 1 fl., Steuer 60 kr., Teichner 50 kr., Terlitza 1 fl., Wiśniowski 1 fl.		
	Zusammen	fl. 14·20
k) VI.: Axtmann 50 kr., Baum 1 fl., Blum 80 kr., Födrieh 50 kr., Fussgänger 50 kr., Groß 2 fl., Gutwinski 2 fl., Guzman 50 kr., Haar 50 kr., Ichheiser 2 fl., Kaluža 30 kr., Klaptoch 30 kr., Kraus 2 fl., Krieger 1 fl., Lindner 1 fl., Mahrer 1 fl., Schirn 2 fl., Tugendhat 1 fl., Zoll 2 fl.		
	Zusammen	fl. 20·90
l) VII.: Grandowski 50 kr., Ichheiser 2 fl., Regelmann 1 fl., Schäfer 2 fl., Schaßcha 1 fl. 50 kr., Scharf 1 fl., Scholz 1 fl., Stonawski 50 kr.		
	Zusammen	fl. 9·50
m) VIII.: Dörfler 40 kr., Enoch 20 kr., Fritsche 1 fl. 50 kr., Glaser 80 kr., Klapsia 1 fl. 50 kr., Lamatsch 1 fl., Liewer 2 fl., Macek 2 fl., Reiske 2 fl., Rothblum 40 kr., Schneeweiss 1 fl. 50 kr., Schorr 2 fl., Seinitz 2 fl., Stonawski 2 fl., Wagner 30 kr.		
	Zusammen	fl. 19·60
n) Landessubvention für das Schuljahr 1896/97		fl. 30—
o) Spende der Bielitzer Sparcassa.		fl. 50—
p) Spende der Biala'er Sparcassa.		fl. 30—
q) Spende der Stadtgemeinde von Biala		fl. 100—
r) Spende der Filiale der österr.-ungar. Bank in Bielitz		fl. 10—
s) An Zinsen		fl. 97·47
	Fürtrag	fl. 859·67

	Fürtrag fl. 859·67
t) Von einem, der nicht genannt sein will	fl. 20—
	<u>Summe der Einnahmen fl. 879·67</u>
Dazu der Cassarest des Vorjahres	fl. 311·89
	<u>Summe fl. 1191·56</u>

B. Ausgaben.

1) Unterstützung dürftiger und würdiger Schüler u. zw.:	
a) durch Bekleidung	fl. 517·40
b) durch Beschuhung	fl. 194—
c) durch Bücher	fl. 197·04
2) Entlohnung des Dieners	fl. 10.—
3) Stempel	fl. —78
	<u>Summe der Ausgaben fl. 919·22</u>

Daher beläuft sich mit Ende des Schuljahres 1896/97
der bare Cassarest auf fl. 272·34

Das derzeitige Vermögen des Franz-Joseph - Unter-
stützungsvereines besteht aus:

a) 1 Stück Staatsschuldverschreibung ddo. 1. Juli 1868, Nr. 780.738 über 100 fl. (Cours v. 1. Juli 1897)	fl. 102·15
b) Sparcassabuch der Bielitzer Sparcassa über. . .	fl. 2000—
c) Barbetrag	fl. 272·34
	<u>Summe fl. 2374·49</u>

Die Unterstützungs - Bibliothek

des Franz Josef - Unterstützungsvereines, deren Verwaltung in dem
abgelaufenen Schuljahre in der bewährten Hand des Prof. J. Kanamüller
lag, wurde durch Ankauf um 144 Lehrtexte und 30 Atlanten vermehrt.
Allerdings musste eine Anzahl älterer, unbrauchbar gewordener Bücher
ausgeschieden werden. Es waren ausgeliehen an Schüler der

Classe	Bücher	Atlanten	Classe	Bücher	Atlanten
IA und IB	77	9	V	49	5
IIA » IIB	76	17	VI	45	4
IIIA » IIIB	73	11	VII	37	7
IV	34	9	VIII	24	—

im ganzen 415 Bücher und 62 Atlanten.

Der unterzeichnete Ausschuss des Franz-Josef-Unterstützungs-Vereines
hat in seiner am 12. Juli l. J. abgehaltenen Sitzung den vorstehenden
Rechnungsausweis im einzelnen geprüft und richtig befunden.

Samuel Fränkel. Hans Bartelmuss.
Prof. J. Kanamüller. Prof. O. Kaiser.
Dir. Th. Islitzer.

Die Direction erfüllt im Namen des Lehrkörpers
eine herzerfreuende Pflicht, indem sie allen p. t. edel-
sinnigen Gönnern, welche das schöne Ziel des Unter-
stützungs-Vereines durch milde Beiträge förderten, für
das dieser Wohlthätigkeitseinrichtung und damit auch
der Lehranstalt selbst entgegengebrachte opferwillige

Wohlwollen öffentlich den innigsten und wärmsten Dank ausspricht, und bittet zugleich, die bisher bewiesene, hochherzige Sympathie dem hierortigen Gymnasium und dessen armen Schülern auch fernerhin bewahren und bethätigen zu wollen.

III. Förderung der körperlichen Ausbildung der Jugend.

Die durch den hohen Ministerial-Erlass vom 15. September 1890, Z. 19097 angeordnete Conferenz, betreffend die Gesundheitspflege der studierenden Jugend, wurde in diesem Schuljahre am 17. November 1896 abgehalten. Die Discussion über die einschlägigen Fragen konnte sich, da die hiesigen Verhältnisse sich in dieser Hinsicht in der letzten Zeit nicht wesentlich geändert haben, nur auf gleichem Gebiete bewegen wie in früheren Jahren. Erwähnt sei hier nur, dass den durch die h. Ministerial-Verordnung vom 12. März 1895, Z. 27638 ex 1894 in dieser Beziehung gegebenen Anregungen nach Zulass der Verhältnisse an der hiesigen Anstalt zum Theil Rechnung getragen worden ist. Für eine entsprechende Temperatur, für eine ausreichende Lüftung sämmtlicher Räume, sowie für die thunlichste Reinhaltung des ganzen Anstaltsgebäudes, für die Reparatur, Instandhaltung und Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen wurde stets gesorgt. Was die Beleuchtung der Schullocalitäten während der Winterszeit betrifft, so ward die Direction dadurch, dass sie zu ihren Ersparnissen vom Regiekostenpauschale seitens des hochlöbl. k. k. Landesschulrathes einen Zuschuss von 100 fl. erhielt, in die glückliche Lage versetzt, das Auer'sche Gasglühlicht, dessen Einrichtung im Herbste des Jahres 1895 aus Mangel an Geld auf vier Lehrzimmer hatte beschränkt werden müssen, in allen Lehrzimmern einrichten zu lassen. Die Beleuchtung der Lehrzimmer, in denen vier Lampen aufgestellt sind, kann als vollkommen ausreichend bezeichnet werden. In den Lehrzimmern mittlerer Größe, die im vergangenen Winter nur von zwei Lampen beleuchtet wurden, wird bei Beginn des Schuljahres 1897/98 noch je eine oder zwei Lampen aufgestellt werden.

Im Nachstehenden sollen nun die Mittel, die außerhalb der Schulräume zur Förderung der körperlichen Ausbildung der Jugend zur Anwendung kommen, sowie die zu Dank verpflichtenden Begünstigungen, die von Privaten, Vereinen und Corporationen in schulfreundlicher Weise gewährt wurden, in Kürze angeführt werden.

1. Das Turnen,

Es wurde im Programme des Vorjahres berichtet, dass 5 Classen des Staatsgymnasiums im Schuljahre 1895/96 der Turnunterricht in einem Locale hatte ertheilt werden müssen, das weder in hygienischer Beziehung noch nach Größe und Ausstattung entsprach. Über diesen Übelstand hatten die Turnlehrer und die Eltern der Schüler wiederholt beim Berichterstatter Klage geführt und namentlich auch hervorgehoben, dass die Schüler in diesem Locale nur mit Unlust turnten. Mit Beginn des Schuljahres 1896/97 wurde nun, um dem gedachten Übelstande abzu- helfen und um es allen Schülern des Staatsgymnasiums zu ermöglichen,

an dem obligaten Turnunterrichte in einem Locale theilzunehmen, welches geräumig, licht und vollkommen ausgestattet ist, — gemeint ist die den 3 hiesigen Staatsmittelschulen zur Verfügung stehende prächtige Turnhalle — auf Vorschlag der Direction folgende mit h. Min.-Erl. ddo. 18. August 1896. Z. 20478 (19. September 1896, Z. 2756 L.-Sch.-R.) genehmigte Einrichtung getroffen: je zwei Classen erhielten unter der Leitung von zwei Lehrern gleichzeitig in der Turnhalle Unterricht; nur die IV. Classe turnte, wegen der großen Schülerzahl allein; demgemäß turnte die Classe IA gleichzeitig mit IB, IIA mit IIB, IIIA mit IIIB, V. mit VI., VII. mit VIII. Die betreffenden zwei Classen führten die Ordnungs- und Freiübungen unter der Leitung eines Lehrers zusammen aus, während an den Geräthen jede Classe für sich unter ihrem Lehrer turnte. Es wird durchaus nicht behauptet, dass durch diese Einrichtung ein idealer Zustand herbeigeführt wurde, doch kann nach den Erfahrungen des abgelaufenen Schuljahres mit Recht ausgesprochen werden: die berechtigten Klagen seitens der Lehrer und der Eltern der Schüler verstummten, die Schüler turnten mit Lust und Liebe. So wird denn diese Einrichtung bestehen müssen, bis der hiesige Turnverein eine Turnhalle bauen wird.

Übrigens sei noch hervorgehoben, dass am Schlusse des Schuljahres von 338 Schülern nur 8 von der Theilnahme am Turnunterrichte wegen physischer Untauglichkeit dispensiert waren.

2. Der Eislauf.

Der Eislauf gestaltete sich im letzten Winter für die Schüler der Anstalt recht günstig. Von den drei Eislaufplätzen, die die Schüler benutzen konnten, wurde der auf der Bleiche gelegene Platz des löblichen Bielitz-Biala'er Eislaufvereines am häufigsten besucht, weil an den unterrichtsfreien Nachmittagen (Mittwoch und Samstag) für die Schüler der Eintrittspreis nur 3 kr. betrug. Doch suchten viele Schüler des Staatsgymnasiums auch den gleichfalls auf der Bleiche gelegenen Eislaufplatz des Herrn E. Giebner auf; für die Benützung desselben wurden 10 kr. bezahlt. Der kleine Eislaufplatz im Schlossgarten bei Herrn Fr. Klupatsch. (Eintrittspreis 5 kr.) wurde seltener benützt.

Wie zahlreich sich die Gymnasialschüler an diesem beliebten Wintervergnügen betheiligten, ist aus der unten stehenden Tabelle ersichtlich. Diese weist 67·15% der Schüler auf (gegen 57·9% im Vorjahre)

3. Das Baden.

Den Schülern zur Winterszeit warme Bäder zu ermäßigten Preisen zu erwirken war unmöglich. Dagegen konnten alle Schüler in der warmen Jahreszeit — in diesem Jahre leider erst seit den letzten Tagen des Monats Juni — die in der Verwaltung der löblichen Gemeindevertretung stehende Schwimm- und Badeanstalt gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes von 5 kr., bez. 3 kr. in ausgiebiger Weise benutzen. Auch die Zahl der Schwimmer hat gegen das Vorjahr um mehr als 5% zugenommen.

4. Ausflüge.

Wegen der dauernd ungünstigen Witterung im Mai mussten die Ausflüge der einzelnen Classen auch heuer auf den Monat Juni verschoben werden. Am 16. Juni konnten sie endlich unternommen werden. Die Betheiligung an denselben war aber heuer — ohne ersichtlichen Grund — eine nicht so allgemeine wie im Vorjahre.

An dieser Stelle muss auch erwähnt werden, dass es den Schülern der Anstalt, dank dem Entgegenkommen der Direction der hiesigen elektrischen Localbahn, heuer ermöglicht wurde, häufiger den prächtigen Zigeunerwald aufzusuchen, indem die ihnen ausgestellte Legitimation zum Bezuge einer Fahrkarte zu 6 kr. berechtigt, wodurch der Fahrpreis für Schüler fast um zwei Drittel ermäßigt erscheint.

5. Jugendspiele.

Die Jugendspiele begannen in diesem Schuljahre schon im September und konnten im Herbst, da die Witterung günstig war, bis Ende October fortgesetzt werden. Im Frühjahr dagegen erfolgte der Betrieb derselben erst vom 1. Mai an. Gespielt wurde im ganzen an 13 freien (Samstags)-Nachmittagen von ungefähr 1070 Schülern. Die Betheiligung war heuer lebhafter als im Vorjahre. (Vorjahr 56·77%, heuer 62·13%). Während im Vorjahre nur 14 Obergymnasiasten an den Jugendspielen theilgenommen hatten, stieg heuer die Zahl der theilnehmenden Schüler des Obergymnasiums auf 40. Der eigentliche Grund, warum sich die Obergymnasiasten fernhalten, liegt hauptsächlich in der Unzulänglichkeit und Unebenheit des Spielplatzes, der auch noch von Gräben umgeben ist. Es ist sicher zu hoffen, dass die löbliche schulfreundliche Gemeindevertretung von Bielitz, bei welcher der Berichterstatter im Vereine mit der Direction der Staatsrealschule um Vergrößerung und Applanierung des Spielplatzes eingeschritten ist, in nächster Zukunft den gedachten den Spielplatz betreffenden Übelständen abhelfen wird. Sind diese beseitigt und neue, für die reifere Jugend passende Spielgeräthe, deren Zahl auch heuer bedeutend vermehrt wurde, angeschafft, dann werden sicher auch die Schüler des Obergymnasiums sich gerne und zahlreich an den Jugendspielen betheiligen. —

Was die Spiele selbst betrifft, so wurden folgende ausgeführt: Faustball, Schleuderball, Grenzball, Schlagball, Prellball, Thurnball, Thorball. — Boccia, Croquet, Rasenbillard, Tambourin. — Treibreifen, Reifenwerfen. — Plumpsack. — Drittenabschlagen, Katze und Maus, Komm mit, Kettenreißen.

Mit der Leitung der Jugendspiele wurde auch in diesem Jahre Herr Bürgerschullehrer Karl Wintgen, der auch den Turnunterricht in zwei Classen erteilte, betraut. Derselbe entledigte sich seiner Aufgabe mit großem Geschick und gediegener Sachkenntnis.

Übersicht der Betheiligung an den oben genannten körperlichen Übungen und anderer der Gesundheit der Jugend förderlicher Verhältnisse.

Classe	Von den Schülern der Anstalt							Zahl der Schüler
	sind Turner	sind Eisläufer	sind Schwimmer	haben an d. Classenausflügen theilgenommen	haben an den Jugendspielen theilgenommen	leben in den letzt. Wochen d. Schuljahrs auf d. Lande	leben in den Hauptferien auf d. Lande	
Ia	35	21	11	27	29	2	30	36
Ib	30	21	12	29	23	3	21	31
IIa	30	16	18	29	25	2	21	31
IIb	30	20	13	29	21	1	12	30
IIIa	34	25	22	26	30	—	24	34
IIIb	30	24	20	29	17	—	14	31
IV	39	32	35	37	25	3	22	41
V	34	28	28	31	11	—	18	35
VI	27	17	20	23	7	2	20	27
VII	19	11	14	18	3	1	15	20
VIII	22	12	14	3	19	—	9	22
Summe	330	227	207	281	210	14	206	338
Procente	97·63	67·15	61·24	83·13	62·13	4·20	60·94	—

6. Der Gesundheitszustand im allgemeinen während des Schuljahres 1896/97.

Der Gesundheitszustand der Schüler war im ganzen auch in diesem Schuljahre ein befriedigender. Übertragbare Krankheiten, namentlich Scharlach und Masern, traten zwar im Winter und Frühjahr in Bielitz und Biala häufig auf, doch blieben die Gymnasialschüler, einige wenige ausgenommen, von diesen Krankheiten verschont. Sobald die Direction von dem Überhandnehmen der genannten Krankheiten vom Bielitzer Bürgermeisteramte in Kenntnis gesetzt wurde, wurden den Schülern die entsprechenden Maßregeln sowohl für ihr Verhalten bei einer Erkrankung als auch für ihren Verkehr mit Familien, in denen eine dieser Krankheiten ausgebrochen war, nachdrücklichst eingeschärft.

Die nachstehende Tabelle, die die Schulbesuchsverhältnisse im abgelaufenen Schuljahre in übersichtlicher Weise zusammenstellt, dürfte für den in Frage stehenden Gegenstand gleichfalls einige Anhaltspunkte bieten; nur muss erwähnt werden, dass nicht sämtliche Schulversäumnisse durch Krankheit veranlasst wurden.

Classe	Zahl der versäumten Stunden									
	im I. Semester					im II. Semester				
	0	1—10	11—20	über 20	Schülerzahl	0	1—10	11—20	über 20	Schülerzahl
Ia	10	9	5	13	37	13	11	3	9	36
Ib	11	14	5	5	35	12	11	3	5	31
IIa	15	9	3	3	30	13	13	—	4	30
IIb	16	5	4	7	32	15	5	4	6	30
IIIa	13	16	4	2	35	17	11	1	5	34
IIIb	13	12	3	4	32	13	8	7	3	31
IV	18	15	3	5	41	20	7	4	8	39
V	6	11	7	11	35	8	13	4	8	33
VI	5	9	6	7	27	4	11	5	7	27
VII	7	10	1	2	20	4	7	3	6	20
VIII	10	8	2	2	22	9	7	1	5	22
Summe	124	118	43	61	346	128	104	35	66	333
Procente	35·83	34·10	12·42	17·63	—	38·43	31·23	10·51	19·81	—
Procente im Vorjahre	28·69	31·47	20·05	18·94	—	33·33	35·59	23·84	17·23	—

Die Direction kann ihren Bericht über die Förderung der körperlichen Ausbildung der studierenden Jugend nicht schließen, ohne allen denen, welche direct oder indirect zur Erreichung des schönen Zieles beigetragen haben, so namentlich der löblichen Stadtgemeinde, dem löblichen Eislaufvereine, der löblichen Direction der elektrischen Localbahn, sämtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers, die ihr durch Wort und That zur Seite gestanden sind, den wärmsten Dank auszusprechen.

IV. Alphabethisches Verzeichnis der Schüler.

Die fett und durchschossen gedruckten Namen bezeichnen Schüler, welche im II. Semester ein Zeugnis der ersten Classe mit Vorzug erhielt-

ten; die Namen jener Schüler, welche im Laufe des Jahres austraten sind mit () versehen.

Wo der Geburtsort oder das Heimatland nicht besonders bezeichnet wird, ist Bielitz, bez. Schlesien zu verstehen. Andere Abkürzungen sind: B.=Böhmen; Buk.=Bukowina; G.=Galizien; M.=Mähren; N.-Ö.=Nieder-Osterreich; O.-O.=Ober-Osterreich; Preuß.-Schl.=Preussisch-Schlesien; St.=Steiermark; U.=Ungarn.

I. Classe A.

Abramowitz Adolf.
Auerbach Siegmund.
Babad Norbert, Lipnik, G.
Bartelmuss Alfred.
Bartelmuss Johann, Kozy, G.
Berger Jakob, Zabłocie, G.
Chrapczyński Leo, Przecieszyn G.
Ćwiertnia Adalbert, Dankowice, G.
Deutsch Oskar, Freistadt.
Dietzius Robert.
Eisenberg Arthur, Dzieditz.
Elsner Otto, Zabrzeg.
(Fabianczyk Karl, Milowka, G.)
Fink Jakob, Biala, G.
Fryda Georg, Paćkowice, G.
Fuchs Rudolf, Dzieditz.
Geller Samuel, Slemien, G.
Glösel Erwin.
Hankus Victor.

Herlinger Oskar, Trzebinia, G.
Holexa Karl, Hermanitz.
Homa Jakob, Lipnik G.
Hübner Rudolf, Czernowitz, Buk.
Ichheiser Otto, Biala, G.
Jaensch Alfred, Wilkowice, G.
Jancza Franz, Hałenów, G.
Jankowski Robert, Starawieś-dólna G
Kaiser Oskar.
Kieczya Johann, Komorowitz, G.
Klaptocz Josef, Czechowitz.
Knauer Erich, Biala, G.
Knopp Victor, Biala, G.
Koziel Theodor, Frydrychowice, G.
Krämer Johann, Dobrowlany, G.
Krall Oswald, Lemberg, G.
Kramer Erwin.
Krieger David, Czernowitz, Buk.
Zahl 36 (+ 1)

I. Classe B.

(Kwieciński Franz, Komorowitz, G.)
Leimsner Oskar, Kenty, G.
Lustgarten Wilhelm.
Macher Carl, Lipnik, G.
Mehlhorn Arthur.
Mika Leopold.
Miśkiewicz Johann, Krakau, G.
Molenda Otto.
Neubauer Maximilian, Tylmanowa, G.
Niederle Othmar, Dzieditz.
Nierząd Ludwig, Lonkau, Preuß.-Schl.
Nikiel Michael, Wilamowice, G.
(Nyiry Egon, Ochab.)
Orszulik Johann, Pruchna.
(Paneth Hans.)
Płanka Franz, Lipnik, G.
Popper Egon, Brünn, M.
Quissek Oskar.
Rabbinowitz Jakob, Lipnik, G.

Rendschmiedt Edm-, Łoslau, Preuß.-Schlesien.
Roger Victor, Biala, G.
Rybicki Stanislaus, Biala, G.
Schalk Hermann, Ponice, G.
Schreiber Karl.
(Schwarz Marcell, Łokeza, U.)
Schweitzer Samuel, Wien, N.-Ö.
Silbiger Siegfried.
Skudlarski Robert, Biala, G.
Strenger Moritz.
Terlitz Hans.
(Thetschel Victor, Jaszczurowa, G.)
Thieberger Alois, Wadowice, G.
(Tomaszek Adalbert, Mutne, G.)
Türk Robert.
Warzycki Kasimir, Brzozów, G.
Weber Emil, Rutka, U.
Wind Wilibald, Holitz, M.

Zahl 31 (+ 6)

II. Classe A.

Adamski Josef, Biala, G.
 Böhm Richard.
Brüll Josef, Zawoja, G.
Christ Friedrich, Biala, G.
 Dyktarski Thaddäus, Krakau, G.
 Fahnler Rudolf, Węgierska-Górka, G.
 Felix Julius, Rzeszów, G.
 Fieg Otto, Wien, N.-Ö.
Frischler Silvius, Scharley, Pr.-Schl.
 Gessler Paul, Jägerndorf.
 Góra Anton, Bestwin, G.
 (Grossinger Rich., Nied.-Seibersdorf.)
 Hamerlak Valentin, Kremsier, M.
 Handel Hermann, Teschen.
 Hofmann Valentin, Straconka, G.
 Huppenthal Johann, Hohenstadt, M.
 Jędrzejowski Rudolf, Biala, G.

Kaufmann Arthur, Pawlusie, G.
 Kędziór Vincenz, Bestwin, G.
 Klappholz Isidor, Raycza, G.
 Klausner Samuel, Porąbka, G.
 Klausner Wolf, Bochnia, G.
 Klebert Paul, Namslau, Preuß.-Schl.
 Kocyan Emil, Petrowitz.
 Kolarzik Oskar, Biala, G.
 Kozubski Ludwig, Lipnik, G.
Krehut Georg, Nied.-Ernsdorf.
 Kubica Simon, Buczkowice, G.
 Löwy Siegfried
 Mayer Franz.
 Pollak Bruno, Wien, N.-Ö.
 Privatist: Kohn Richard, Biala, G.
 Zahl 31 (+ 1)

II. Classe B.

Meciszewski Julian, Rychwald, G.
 Merory Alfred.
 Merta Stanislaus Bestwin, G.
 Mosinger Emil.
 Müller Ernst, Dürnholz, M.
 Nesselroth Josef, Zabłocie, G.
 Neumann Heinrich, Sidzina, G.
 Olszowski Franz, Alexanderfeld.
 Patzau Bruno, Isep, G.
 Perkins Cyrus, Petrolia, Canada,
 Nord-Amerika.
 Pilzer Severin, Raycza, G.
 Pintscher Josef.
 Pollak Heinrich.
 Reiner Alfred, Raycza, G.
 Ronner Bruno, Karwin.
 Rotter Arthur Biala, G.

Schembeck Arthur, Dresden, Sachsen.
Schlesinger Robert, Biala, G.
 Schmeja Oskar, Biala, G.
 (+ Schmelz Hans, Grojec, G.)
 Schöfer Adolf, Dzieditz.
 Schratter Emil.
 Steinitz Felix.
 Tischler Ernst.
 Tomančok Bruno, Biala, G.
 (Utz Adolf, Babice, G.)
 Wirth Miloš, Jungbunzlau, B.
 Wiśniowski Titus, Teschen.
Wrzol Josef, Zabrzeg.
Zdziebło Leopold.
 Zipser Robert.
 Zwick Karl, Biala, G.
 Zahl 30 (+ 2)

III. Classe A.

Alexandrowitz Hermann, Oświęcim G.
 Allerhand Salomon.
 Aufricht Ludwig.
 Bartling Hugo, Biala, G.
Basiura Josef, Komorowitz, G.
 Blumenthal Alfred.
 (Borger Karl, Biala, G.)
 Brak Johann, Komorowitz, G.
 Bulowski Bruno, Pisarzowice, G.
 Burian Josef, Ernsdorf.

Gessler Hans, Jägerndorf.
 Glondys Victor, Biala, G.
 Godziek Josef, Brzestz, Preuß.-Schl.
 Goldberg Hugo, Raycza, G.
 Goldmann Abraham, Tarnobrzeg, G.
 Grossmann Chaim, Biala, G.
 Haberfeld Severin, Oświęcim, G.
 Hankus Rudolf.
 Herlinger Hugo, Trzebinia, G.
 Hornung Leo, Krakau, G.

Citrin Leo.
 Czernin Paul, Alt-Saybusch, G.
 Dietzius Hans.
 Dobija Ferdinand, Mikuszowice, G.
 (Ehrmann Karl, Brenna)
 Fasal Eugen, Karwin.
 Fröhlich Arthur,, Rakow, Posen.
Fryda Karl, Packowice, G.
 Geller Alexander, Zator, G.

Jacobsohn Oskar, Biala, G.
 Jankowski Hans, Altdorf, G.
 Kalmann Johann.
 v. Kéler Adalbert.
 Krausz Ludwig, Ujsól, G.
 Krieger Erich, Biala, G.
 Krupinski Johann, Biala, G.
 Zahl 34 (+ 2)

III. Classe B.

Ewy Richard, Kiernica, G.
 Kiszka Rudolf, Nawsi.
 Kuppermann Ludwig.
 Kwieciński Adam, Oświęcim, G.
 Kwieciński Johann, Komorowitz, G.
 Liban Benjamin, Siepraw, G.
 Liebert Emil.
 Markusfeld Rudolf.
 Maruszczak Rudolf, Stadl, O.-Ö.
 Pfister Alfred, Nikolsdorf.
 Piwowarczyk Rudolf.
 Pongrátz de Sz. Miklos et Övar Kuno.
 (Rautenkrank Hermann, Winsen a. d.
 Aller, Hannover.)
 Reich Friedrich.
Reissenberger Karl, Graz, St.
 Riess Alfred, Lipnik, G.
 Rosenberg Hersch, Wadowice, G.

Rosenthal Otto, Dzieditz.
 Ruczka Oskar, Petrowitz.
 Ryzek Andreas, Lipnik, G.
 Schäfer Ernst.
 Schlesinger Erwin, Wien, N-Ö.
 Schorr Walther.
Schwab Albrecht, Zawoja, G.
 Singer Jonas, Milówka, G.
 Staier Michael, Radziszów, G.
 Täuber Otto.
 (Thomke Johann, Kamitz.)
 (Tochten Hermann, Biala, G.)
 (Türk Otto.
 Wagner Richard, Skotschau.
 Weinheber Josef, Grojec, G.
 Weinheber Moritz, Grojec, G.
 Wrazidlo Leo, Schwarzwasser.
 Zipser Walther.

Zahl 31 (+4)

IV Classe

(Broch Josef, Jaworzno, G.)
 Bukowski Victor, Biala, G.
 Caesmann Oswald.
Fadlé Rudolf.
 Fiedler Richard, Ostrau. M.
 Goldschmied Moritz.
 Groß Leo.
 Gruber Hermann.
 Grünfeld Siegfried, Teschen.
 Haas Ernst.
 Haempel Oskar, Malec, G.
 Hoinkes Karl.
 Klappholz Moritz, Raycza, G.
 Kolarzik Rudolf, Biala, G.

Papla Alois.
Pilzer Oskar, Czaniec. G.
 Pongrátz de Sz. Miklos et Övar Roman.
 Rybak Arthur, Delatin, G.
 Schnapka Emil, Czechowitz.
 Scholz Karl, Biala, G.
 Schönthal Siegfried, Gr. Peterswald, M.
 Schorr Arthur.
 Schorr Rudolf.
 Sennewaldt Ernst, Wilna, Russland.
 Stodółka Otto, Węgierska Górka, G.
 Strauß Emil.
 Thieberger Emanuel, Andrychau G.
 Tischler Fritz.

Kramer Alfred,
 Kristinus Alfred, Wien, N.-Ö.
 Kroczeck Paul, Biala, G.
 Kunz Karl.
 Kunzek Anton, Podłęcze, G.
 Molla Alois, Czechowitz.
 (Nikiel Ignaz, Bysstra, G.)
 Ochsner Konrad.

Tugendhat Siegmund.
 Wertheimer Richard.
 Windholz Akiba, Raycza G.
 Wiśniowski Josef, Teschen.
 Wulkan Simon, Raycza, G.
 Privatisten:
 Cichy Hans, Ernsdorf.
 Bartelmuss Rudolf, Alt-Bielitz.

Zahl 41 (+2)

V. Classe.

Babad David, Odessa, Russland.
 Böhn Georg, Alt-Bielitz.
 Borger Siegmund.
 Brzezcka Alfred, Jeleśnia, G.
 Felsen Leo, Przemyśl, G.
 Fischel Simon, Alzen, G.
 Fränkel Josef, Troppau.
Geiger Bernhard, Biala, G.
 Groser Rudolf, Biala, G.
 Jakobowicz Josef.
 v. Kéler Robert.
 Kohn Wilhelm, Biala, G.
 Kossick Johann, Leipnik, M.
 Kraus Josef, Mistek, M.
 Kuppermann Leo
 Lindner Siegfried, Petrinia, Kroatien.
 Morgenstern Hugo, Weißkirchen, M.
 Oborzil Wilhelm.
 Paciorek Matthias, Ryćerka dolna, G.
 Plessner Jacob, Osiek, G.

Polak Josef, Czechowitz.
 Ruttin Erich.
 Rzepka Josef, Lipowa, G.
 Schratte Isidor.
 Steuer Salomon, Biala G.
 Stodółka August, Węgierska Górka,
 Galizien.
 Stolz Ernst.
 v. Szeligowski Arthur, Kottigbrunn,
 N.-Ö.
 Teichner Joachim, Raycza, G.
 Terlitza Victor.
 Welwart Emil, Ober-Hammer, U.
Wiśniowski Thaddäus, Teschen,
Wrzol Ludwig, Zabrzeż.
 Privatisten:
 Koziel Konrad, Biala, G.
 Wurzel Chaskel, Nowosielitz, Russl.
 Zahl 35.

VI. Glasse.

Axtmann Gustav, Freistadt.
 Baum Gustav.
 Blum Leo, Lemberg, G.
 Długopolski Franz, Neu-Sandez, G.
 Dutka Valentin, Mikuszowice, G.
 Ebel Benjamin, Kenty, G.
 Foedrich Robert, Brzozów, G.
 Fußgänger Theodor.
 Groß Robert, Biala, G.
 Gutwinski Arthur, Hotzenplotz.
 Guzmann Leopold.
 Haar Karl.
 Herlinger Walther, Trzebinia, G.
 Hoxa Georg, Hermanitz.

Ichheiser Alfred, Biala, G.
 Kaluża Franz, Kowali.
 Kandler Othmar.
 Klaptocz Franz, Czechowitz.
 Kliš Franz, Międzybrodzie, G.
 Kraus Josef, Lemberg, G.
 Krieger Richard, Biala, G.
 Lindner Rudolf, Orlau
 Mahrer Victor, Freistadt.
 Schirn Raimund, Biala, G.
 Sommer Abraham, Czernowitz, Buk.
 Tugendhat Otto, Biala, G.
 Zoll Rudolf.

Zahl 27.

VII. Classe.

Banaś Hieronymus, Gleiwitz, Pr.-Schl.
 Borgiel Josef, Bestwinka, G.
 (Grandowski Arthur, Biala, G.)
Hanslik Erwin, Biala, G.
 Ichheiser Friedrich, Biala, G.
 Konior Franz, Landek.
Korzonkiewicz Johann, Kobiernice, G.
 Kramer Richard.
 Maraskiewicz Leopold.
 Millik Johann, Renardowitz.
 Regelman Stanislaus, Odessa, Russ-
 [land.

Schäfer Robert.
 Schalscha Leo, Krakau, G.
Scharf Baruch, Marceporęba, G.
 Scholz Friedrich, Obsar, G.
 Sikora Karl, Skotschau.
 Smolicki Adalbert, Krzyzowa, G.
 Stonawski Eduard, Pogwisdau.
 Strauß Adolf:
 Walenta Anton, Prag, B.
 (Wanke Josef, Biala, G.)
 Zawischa Oskar, Jablunkau.
 Zahl 20 (+ 2)

VIII. Classe.

Dörfler Salomon, Konstadt, Pr.-Schl.
 Enoch Paul, Rycerka, G.
 Fritsche Gerhard, Schönau, M.
 Glaser Moriz, Biala, G.
 Jammer Salomon Biala, G.
 Karplus Oskar, Troppau.
 Klapsia Alfons, Wieprz, G.
 Kliszc Robert, Biala, G.
Lamatsch Oskar, Golleschau.
 Liban Löbl, Bulowice, G.
 Liewer, Arthur, Ostrau, M.
Macek Richard, Krakau, G.

Mückler Rudolf, Biala G.
 Pontes Emil, Złoczów, G.
Reiske Heinrich.
 Rothblum David, Krakau, G.
 Schneeweiss Rudolf.
 Schorr Josef.
 Spitz Victor, Zabłocie, G.
 Steinitz Heinrich.
 Stonawski Otto, Pogwisdau.
 Wagner Wilhelm Zabłocie, G.
 Zahl 22.

H. Kundmachung für das Schuljahr 1897/98

Das neue Schuljahr wird mit dem 16. September eröffnet. Am 20. September beginnt der regelmäßige Unterricht.

a) Aufnahme von Schülern.

1. Die Aufnahme von Schülern in die I. Classe findet am Schlusse des Schuljahres 1896/97 und am Beginne des neuen Schuljahres 1897/98 statt. Diejenigen Schüler, welche die Aufnahme im ersten Termine (Sommertermine) anstreben, haben sich Donnerstag, den 15. Juli, vormittags zwischen 11 und 12 oder nachmittags zwischen 2 und 5 Uhr, oder Freitag, den 16. Juli, zwischen 8 und 12 vormittags, oder Samstag, den 17. Juli, zwischen 8 und 10 Uhr vormittags diejenigen Schüler, welche sich im zweiten Termine (Herbsttermine) um die Aufnahme bewerben, Mittwoch, den 15. September, zwischen 2 und 5 Uhr nachmittags oder Donnerstag, den 16. September, zwischen 8 und 12 Uhr vormittags oder zwischen 2 und 4 Uhr nachmittags oder Freitag, den 17. September, zwischen 8 und 10 Uhr vormittags in Begleitung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter in der Directions-Kanzlei zu melden, sich durch einen legalen Tauf- oder Geburtsschein darüber auszuweisen, dass sie bis Ende December 1897 wenigstens das zehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, und zwei

vollständige, von dem Vater oder dessen Stellvertreter unterzeichnete Nationalien, wozu die Vordruckblätter (Blanquette) beim Gymnasialdiener (2 Stück um 3 kr.) käuflich sind, einzuhändigen. Außerdem haben diejenigen Schüler, welche eine öffentliche Volksschule besucht haben, das Frequentations-Zeugnis beizubringen. Die Schulnachrichten (Ausweise) können als Ersatz für das Frequentations-Zeugnis nur dann gelten, wenn in denselben die Unterrichtserfolge aus der Religionslehre, aus der Unterrichtssprache und aus dem Rechnen je mit einem einzigen Ausdrucke bezeichnet erscheinen und wenn diese Beurtheilung im Hinblick auf den beabsichtigten Übertritt in die Mittelschule erfolgt ist. Diejenigen Schüler aber, welche keine öffentliche Volksschule besucht haben, haben eine vom Ortsschulrathe ausgefertigte Bestätigung über den genossenen Privatunterricht vorzuweisen.

Die wirkliche Aufnahme hängt von dem guten Erfolge der Aufnahmeprüfung ab. Diese wird im Sommertermine Freitag, den 16. Juli, und eventuell Samstag, den 17. Juli, vormittags von 10 Uhr an in der Classe Ia schriftlich, nachmittags von 3 Uhr an in den Classen Ia und V mündlich, im Herbsttermine Donnerstag, den 16. September, und eventuell Freitag, den 17. September, vormittags von 10 Uhr an in der Classe Ia schriftlich, nachmittags von 3 Uhr an in den Classen Ia und V mündlich abgehalten werden.

Bei der Aufnahmeprüfung für die I. Classe werden folgende Anforderungen gestellt:

A. Aus der Religion: Jenes Maß von Wissen, welches in den ersten 4 Jahren der Volksschule erworben werden kann.

B. Aus der deutschen Sprache: Fertigkeit im Lesen und Schreiben der deutschen Sprache und der lateinischen Schrift; Kenntniss der Elemente aus der Formenlehre, Fertigkeit im Analysiren einfacher bekleideter Sätze, Bekanntschaft mit den Regeln der Rechtschreibung sowie richtige Anwendung derselben beim Dictandoschreiben.

C. Aus dem Rechnen: Übung in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen.

Sind im Rechnen und in der deutschen Sprache die Zeugnisnoten und die Censur aus der schriftlichen Prüfung entschieden ungünstig, so wird der Schüler zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, sondern als unreif zurückgewiesen. Schülern, deren Religions-Note aus dem 4. Schuljahre der Volksschule mindestens »gut« ist, kann die Prüfung aus der Religion erlassen werden.

Eine Wiederholung der Aufnahmeprüfung für die I. Classe sei es an ein und derselben oder einer anderen Lehranstalt ist laut h. Min.-Erl. vom 2. Jänner 1886, Z. 85, unzulässig.

Diejenigen Schüler, welche von der hiesigen k. k. Vorbereitungsclassen kommen und sich ausweisen, dieselbe mit gutem Erfolg absolviert zu haben, sind von der Aufnahmeprüfung befreit.

Schüler, die der Anstalt bereits angehört haben und die I. Classe wiederholen wollen, haben sich entweder im Sommertermine oder im Herbsttermine zu melden und ihr letztes Semestralzeugnis vorzuweisen.

Von allen neu aufgenommenen Schülern wird die Aufnahmestaxe, der Lehrmittelbeitrag, der Beitrag für das Jugendspiel, das Tintengeld,

zusammen der Betrag von 3 fl. 85 kr. erhoben. Die Repetenten der Anstalt zahlen nur 1 fl. 75 kr.

2. Aufnahmen in die höheren Classen (II—VIII. Classe).

Diejenigen Schüler, welche der Anstalt bereits im verflossenen Schuljahre angehört haben, haben sich Freitag, den 17. September, um 9 Uhr vormittags im Lehrzimmer jener Classe, in die sie versetzt werden, zu melden, das letzte Semestralzeugnis vorzuweisen und zwei vollständig ausgefüllte Nationalien abzuliefern. Wer die rechtzeitige Meldung unterlässt, verliert den Anspruch auf Wiederaufnahme. Die Schüler, welche der Anstalt im letzten Jahre angehört haben, haben als Lehrmittelbeitrag, als Beitrag für das Jugendspiel, als Tintengeld, zusammen den Betrag von 1 fl. 75 kr. zu erlegen.

Schüler, welche in beiden Semestern des abgelaufenen Schuljahres die dritte Fortgangsschasse erhielten, müssen die Anstalt verlassen. Gesuche um ausnahmsweise Belassung solcher Schüler an der Anstalt, sowie Gesuche um Bewilligung einer Wiederholungsprüfung aus einem Gegenstande müssen an den hochlöblichen k. k. schles. Landesschulrath gerichtet und längstens bis 1. August 1897 bei der Direction eingebracht sein. Wenn ein unfreiwilliger Repetent im 2. Semester ein Zeugnis der III. Fortgangsschasse erhielt, so hat er die Anstalt zu verlassen.

Schüler, die von einem anderen Gymnasium kommen oder noch bei keinem Gymnasium eingeschrieben waren, haben sich Donnerstag, den 16. September, zwischen 10 und 12 Uhr und am 17. September zwischen 8 und 10 Uhr in der Directionskanzlei zu melden. Die ersteren haben ihre sämmtlichen Semestralzeugnisse, das zuletzt erworbene mit der vorgeschriebenen Abgangsschauseil versehen, mitzubringen und werden unter Umständen einer Aufnahmeprüfung unterzogen. Schüler, die noch keinem Gymnasium angehört hatten, haben jedenfalls eine solche Aufnahmeprüfung abzulegen und hiefür eine Taxe von 12 fl. zu entrichten. Alle fremden Schüler haben als Aufnahmestaxe, Lehrmittelbeitrag, Beitrag für das Jugendspiel, Tintengeld, zusammen den Betrag von 3 fl. 85 kr. zu zahlen.

Die Aufnahmeprüfungen für die Classen II—VIII finden am 17. September zwischen 10 und 12 Uhr vormittags und zwischen 2 und 4 Uhr nachmittags, eventuell am 18. September zwischen 9 und 12 Uhr vormittags und 2 und 4 Uhr nachmittags statt.

3) Die Aufnahme von Privatisten unterliegt denselben Bedingungen, an welche die Aufnahme der öffentlichen Schüler geknüpft ist. Dem Gymnasium bereits angehörige Privatisten müssen spätestens am 1. October angemeldet sein. Die Privatisten haben sich regelmäßig zu den Semestralprüfungen einzufinden.

b) Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen.

Diese werden in den Lehrzimmern derjenigen Classen, in welche die Geprüften nach gut bestandener Prüfung versetzt werden, am 17. September zwischen 8 und 12 Uhr vormittags, eventuell zwischen 2 und 4 Uhr nachmittags vorgenommen.

c) Freie Lehrgegenstände.

Diejenigen Schüler, welche am unentgeltlichen Unterrichte in einem nicht obligaten Lehrgegenstande theilzunehmen wünschen, haben dies am

18. September ihrem Classenvorstande schriftlich anzumelden. Diese Anmeldung muss bei Schülern des Untergymnasiums die zustimmende Unterschrift des Vaters oder dessen Stellvertreters tragen. Die freien Gegenstände sind: Polnisch, Zeichnen, Stenographie, Gesang und Französisch. Die Theilnahme am Unterrichte im Polnischen und Gesang ist den Schülern der I.—VIII., im Zeichnen denen der II.—VIII., im Französischen denen der IV.—VIII. und in der Stenographie denen der V.—VIII. Classe gestattet. Durch die von der Direction ausgesprochene Zulassung zu einem freien Lehrgegenstande wird dieser für den Schüler insofern obligat, als er dem Unterrichte durch das ganze Semester beizuwohnen und sich allen Übungen mit ununterbrochenem Fleiße zu unterziehen hat. Der Rücktritt eines Schülers während des Semesters wird nur aus berücksichtigungswerten Gründen von der Direction gestattet. Das eigenmächtige Ausbleiben von einem solchen Unterrichte wird bei Bestimmung der allgemeinen Fleißnote in Anrechnung gebracht.

d) Schulgeld.

Das Schulgeld beträgt halbjährig 15. fl. und ist im Laufe der ersten sechs Wochen jedes Semesters mittelst Schulgeldmarken, welche bei dem k. k. Hauptsteueramte in Bielitz zwischen dem 8. und 25. eines jeden Monats zu haben sind, zu entrichten. Schülern, für welche in der bestimmten Zeit diese Zahlung nicht geleistet wird, ist der fernere Besuch des Gymnasiums nicht gestattet.

Öffentliche Schüler können die Befreiung von der Entrichtung des ganzen oder halben Schulgeldes erlangen, wenn sie ein Gesuch an den hochlöbl. k. k. schles. Landesschulrath in Troppau mit dem Gymnasialzeugnisse des letztverflossenen Semesters und einem legalen, nach dem vorgeschriebenen Formulare verfassten, nicht vor mehr als einem Jahre ausgestellten Mittellosigkeitszeugnisse bei der Direction überreichen. Das Semestralzeugnis muss mindestens die erste Fortgangsschule und bezüglich des sittlichen Betragens die Note »lobenswert« oder »befriedigend«, hinsichtlich des Fleißes die Note »ausdauernd« oder »befriedigend« enthalten. Bezüglich der Schüler der I. Classe gelten folgende Bestimmungen:

1) Das Schulgeld ist von den öffentlichen Schülern der I. Classe im I. Semester spätestens im Laufe der ersten drei Monate nach Beginn des Schuljahres im vorhinein zu entrichten.

2) Öffentlichen Schülern der I. Classe kann die Zahlung des Schulgeldes bis zum Schluss des I. Semesters gestundet werden:

a) wenn ihnen in Bezug auf sittliches Betragen und Fleiß eine der ersten zwei Noten der vorgeschriebenen Notenscala und hinsichtlich des Fortganges in allen obligaten Lehrgegenständen mindestens die Note »befriedigend« zuerkannt wird, und

b) wenn sie wahrhaft dürftig sind, so dass ihnen die Bestreitung des Schulgeldes nicht ohne empfindliche Entbehrungen möglich sein würde.

3) Um die Stundung des Schulgeldes für einen Schüler der I. Classe zu erlangen, ist binnen acht Tagen nach erfolgter Aufnahme desselben bei der Direction jener Mittelschule, welche er besucht, ein Gesuch zu überreichen, welches mit einem (nicht vor mehr als einem Jahre ausgestellten) behördlichen Zeugnisse über die Vermögensverhältnisse belegt sein muss.

Zwei Monate nach Beginn des Schuljahres hat der Lehrkörper auf Grund der bis dahin vorliegenden Leistungen der betreffenden Schüler in

Erwägung zu ziehen, ob bei denselben auch die unter Punkt 2, lit a) geforderten Bedingungen zutreffen.

Gesuche solcher Schüler, welche den zuletzt genannten Bedingungen nicht entsprechen, sind von dem Lehrkörper sogleich zurückzuweisen, wobei die Schüler aufmerksam zu machen sind, dass sie der Pflicht, das Schulgeld zu zahlen, innerhalb der in Punkt 1 normierten Frist nachzukommen haben.

Die übrigen Gesuche werden mit den entsprechenden Anträgen des Lehrkörpers ohne Verzug an die Landesschulbehörde geleitet, welche über dieselben entscheidet und dabei, wenn sie die Stundung bewilligt, zugleich die definitive Befreiung von der Zahlung des Schulgeldes für das I. Semester unter der Bedingung ausspricht, dass das Zeugnis über das I. Semester den in Punkt 6, lit. a) der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1886, R.-G.-Bl. Nr. 100, bezüglich der Noten aus sittlichem Betragen und Fleiß, sowie bezüglich der allgemeinen Fortgangscasse festgestellten Forderungen genügt.

Trifft diese Bedingung am Schlusse des I. Semesters nicht zu, so hat der betreffende Schüler das Schulgeld noch vor Beginn des II. Semesters zu entrichten.

Die Entscheidung der Landesschulbehörde ist in angemessener Frist vor Ablauf des Termins für die Zahlung des Schulgeldes (Punkt 1) bekannt zu geben.

4) Jenen Schülern der I. Classe, welche im I. Semester ein Zeugnis der I. Classe mit Vorzug erhalten haben, kann auf ihr Ansuchen von der Landesschulbehörde die Rückzahlung des für das I. Semester entrichteten Schulgeldes bewilligt werden, wenn sie auf Grund der Erfüllung der im Punkt 6, lit. a) und b) der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1886, R.-G.-Bl. Nr. 100, ausgesprochenen Bedingungen die Befreiung von der Zahlung des Schulgeldes für das II. Semester erlangen.

Alle Schulgeldbefreiungen gelten nur so lange, als die Bedingungen fort dauern, unter welchen sie ordnungsgemäß erlangt werden konnten.

Den Eltern auswärtiger Schüler wird der wohlge-meinte Rath ertheilt, ihre Kinder nur solchen Kost-häusern anzuvertrauen, die es mit der so wichtigen Pflicht der Beaufsichtigung und Überwachung ihrer Pfleglinge gewissenhaft nehmen. Die Schule kann den zahlreichen nachtheiligen Einflüssen, denen gegenwärtig die studierende Jugend ausgesetzt ist, nur dann mit Erfolg begegnen, wenn sie in ihren Bestrebungen vom Hause kräftig unterstützt wird.

e) Verzeichnis der für das Schuljahr 1897/98 von den Schülern anzuschaffenden Lehrbücher.

Im Schuljahre 1897/98 kommen mit Genehmigung des hochlöbl. k. k. schles. Landesschulrathes vom 17. April 1897, Zl. 1043 die unten angeführten Lernmittel zur Verwendung:

Schüler, welche nach Beginn des regelmäßigen Unterrichtes mit folgenden Lernmitteln nicht versehen sind, müssten die Anstalt verlassen. Der Gebrauch anderer als der unten angegebenen Auflagen ist durchaus nicht gestattet.

A. Lehrbücher für die obligaten Lehrfächer.

Classe	Verfasser und Titel der Bücher		Zulässige Auflage	Preis		
				geh.	geb.	
				fl.	fl.	
I.	Rel.	kath.: Fischer, Kath. Religionslehre	11—23	0·40	0·56	
		mos. evang.	(Bibl. Geschichten für Schulen u. Familien	253	0·38	—
			(Ernesti, Der kleine Katechismus Luthers	25—40	—	0·42
			(Pentateuch	—	—	0·65
			(Levy-Badt, Biblische Geschichte (Ausg. B)	9—10	0·75	0·90
	Schmidt-Thumser, Lateinische Schulgrammatik		8	1·00	1·20	
	Hauler, Übungsbuch f. d. I. Schuljahr. (Ausgabe A)		13	0·50	0·70	
	Kummer, Deutsche Schulgrammatik		3	0·80	1·00	
	Regeln und Wörterverzeichnis		—	0·10	—	
	Kummer-Stejskal, Deutsches Lesebuch. I. Band		3—4	1·00	1·20	
	Richter, Lehrbuch der Geographie		1—2	1·25	1·50	
	Kozenn, Geographischer Schulatlas. (Ausg. II.)		30—37	—	3·60	
	Močnik, Arithmetik		33—34	0·80	0·90	
	Močnik, Geometrie		21—24	0·60	0·75	
	Pokorny, Thierreich		23—24	1·05	1·30	
Pokorny, Pflanzenreich		16—20	0·90	1·15		
II.	Rel.	kath.: Zetter, Kath. Liturgik	1—2	—	1·15	
		mos. evang.	(Bibl. Geschichten für Schulen u. Familien	253	0·38	—
			(Der kleine Katechismus Luthers	25—40	—	0·42
			(Pentateuch	—	—	0·65
			(Levy-Badt, Biblische Geschichte. (Ausg. B)	9—10	0·75	0·90
	Goldbacher, Lateinische Grammatik für Schulen		2—5	1·30	1·50	
	Nahrhaft, Übungsbuch II. Theil		1—3	—	1·00	
	Kummer, Deutsche Schulgrammatik.		3	0·80	1·00	
	Regeln und Wörterverzeichnis.		—	0·10	—	
	Kummer-Stejskal, Deutsches Lesebuch. II. Band		3—4	1·00	1·20	
	Richter, Lehrbuch der Geographie		1—2	1·25	1·50	
	Hannak, Lehrbuch der Geschichte. Alterthum		10	0·60	0·80	
	Kozenn, Geographischer Schulatlas (Ausgabe II.)		30—36	—	3·60	
	Schubert, Atlas antiquus		1	0·90	—	
	Močnik, Arithmetik		33—34	0·80	0·90	
Močnik, Geometrie		21—24	0·60	0·75		
Pokorny, Thierreich		23—24	1·05	1·30		
Pokorny, Pflanzenreich		16—20	0·90	1·15		
III.	Rel.	kath.: Zetter, Gesch. der göttl. Offenbarung des a. Bundes	1—2	—	1·02	
		ev.: Palmer, Der christl. Glaube u. das chr. Leben	7	—	0·84	
		mos.	(Pentateuch	—	—	0·65
			(Wolf, Geschichte Israels. IV. Heft	6—9	0·42	—

Classe	Verfasser und Titel der Bücher	Zulässige Auflage	Preis	
			geh.	geb.
			fl.	fl.
III.	Goldbacher, Lateinische Grammatik f. Schulen . . .	2—5	1 30	1 50
	Hauler, Aufgaben zur Einübung der Syntax. I. Th. Casuslehre	8	0 66	0 86
	Bitschofsky, Cornelii Nepotis vitae selectae	1	—	0 40 cart.
	(Stowasser, Lat.-deutsches Schulwörterbuch. Die Anschaffung desselben wird empfohlen.)	1	5 —	6 50
	Curtius-Hartel, Griechische Schulgrammatik	17—22	1 20	1 45
	Schenkl, Griechisches Elementarbuch	15—16	1 00	1 30
	Kummer, Deutsche Schulgrammatik	3	0 80	1 00
	Kummer-Stejskal, Deutsches Lesebuch. III. Band	2—3	1 00	1 20
	Richter, Lehrbuch der Geographie	1—2	1 25	1 50
	Hannak, Lehrbuch der Geschichte. Mittelalter	10—11	0 54	0 74
	Kozenn, Geographischer Schulatlas. (Ausgabe II.)	30—36	—	3 60
	Schubert-Schmidt, hist.-geogr. Schulatlas d. Mittelalters	1	0 90	—
	Močnik, Arithmetik	25	0 65	0 80
	Močnik, Geometrie	18—19	0 50	0 65
IV.	Pokorny, Mineralreich	12—18	0 55	0 80
	Mach-Habart, Naturlehre f. d. unteren Classen	2	0 85	1 19
	Rel. { kath: Zetter, Geschichte der göttl. Offenb. d. n. B.	1—2	—	1 00
	ev: Palmer, der christl. Glaube u. d. chrl. Leben	7	—	0 84
	mo { Pentateuch	—	—	0 65
	ni { Wolf, Geschichte Israels. IV. Heft	6—9	0 42	—
	Goldbacher, Lateinische Grammatik für Schulen	2—5	1 30	1 50
	Schultz, Aufgabensammlung	9—10	1 55	—
	Hoffmann, Caes. commentarii de b. G.	2	—	0 80 cart.
	Golling, Ovidii carmina selecta	1—2	0 80	1 96
	(Stowasser, Lat.-deutsch. Schulwörterbuch. Die Anschaffung wird empfohlen.)	1	5 00	6 50
	(Heinichen, Deutsch-lat. Schulwörterbuch. Die Anschaffung wird empfohlen.)	4	—	3 90
	Curtius-Hartel, Griech. Schulgrammatik	17—22	1 20	1 45
	Schenkl, Griech. Elementarbuch	15—16	1 00	1 30
	Kummer, Deutsche Schulgrammatik	3	0 80	1 00
	Kummer-Stejskal, Deutsches Lesebuch. IV. Band	2—3	1 05	1 25
	Hannak, Lehrbuch der Geschichte. Neuzeit	8	0 60	0 80
	Hannak, Vaterlandskunde f. d. unteren Classen	10—11	0 72	0 92
	Schubert-Schmidt, histor.-geogr. Schulatlas d. Neuzeit	1	0 90	—
	Haardt, Geograph. Atlas der österr.-ung. Monarchie (II. Politisch-topographische Ausgabe)	1	0 50	—

Classe	Verfasser und Titel der Bücher	Zulässige Auflage	Preis	
			geh.	geb.
			fl.	fl.
IV.	Kozenn, Geograph. Schulatlas. Ausgabe I.	29—35	—	2·80
	Močnik, Arithmetik	25	0·65	0·80
	Močnik, Geometrie	18—19	0·50	0·65
	Mach-Habart, Naturlehre f. d. unteren Classen . .	2	0·85	1·10
V.	Rel. { kath.: Wappler, Lehrbuch der Religion. I. Th.	3—8	—	1·—
	{ evang.: Hagenbach-Deutsch, Leitfaden	7	1·20	1·44
	mos { Wolf, Geschichte Israels. IV. Heft	6—9	0·42	—
	{ Prophetæ posteriores	—	—	0·65
	Goldbacher, Lateinische Grammatik für Schulen . .	2—5	1·30	1·50
	Süpfle-Rappold, Stilübungen. II. Th.	1	1·70	—
	Zingerle-Scheindler, T. Livii ab urbe condita libri .	1—4	0·80	1·00
	Golling, Ovidii carmina selecta	1—2	0·80	0·96
	(Heinichen-Wagener, Lat.-deutsches Schulwörter- buch. Die Anschaffung wird empfohlen)	6	3·78	4·50
	(Heinichen, Deutsch-lat. Schulwörterbuch. Die An- schaffung wird empfohlen)	4	—	3·90
	Curtius-Hartel, Griech. Schulgrammatik	17—22	1·20	1·45
	Schenkl, Griech. Elementarbuch	15—16	1·00	1·30
	Schenkl, Chrestomathie aus Xenophon	8—11	—	1·50
	Christ, Homers Ilias	1	1·30	1·50
	Schenkl, Griechisch-deutsch. Wörterbuch	9	4·00	5·00
	Kummer-Stejskal, Deutsch. Lesebuch. V. Band . .	5—6	1·20	1·40
	Hannak, Lehrbuch der Geschichte f. d. ob. Classen. Alterthum	4	1·00	1·20
	Schubert, Atlas antiquus	1	0·90	—
	Kozenn, Geograph. Schulatlas. Ausgabe I	29—35	—	2·80
	Močnik, Arithmetik und Algebra	21—24	1·60	1·85
VI.	Hočevan, Geometrie	1—4	1·00	1·25
	Hochstetter-Bisching, Mineralogie	12	0·90	1·10
	Wretschko, Botanik	2—5	—	1·40
	Rel. { kath.: Wappler, Lehrbuch der Religion. II. Th.	2—7	—	1·20
	{ evang.: Hagenbach-Deutsch. Leitfaden	7	1·20	1·44
	mos { Wolf, Geschichte Israels. IV. Heft	6—9	0·42	—
	{ Prophetæ posteriores	—	—	0·65
	Goldbacher, Lateinische Grammatik für Schulen . .	2—5	1·30	1·50
	Süpfle-Rappold, Stilübungen. II. Th	1	1·70	—
	Klimscha, Sallustii bellum Jugurthinum	4	—	0·30 cart.
	Hoffmann, Caes. commentarii de b. civili	2	—	0·80 cart.
	Kornitzer, Cic. in Cat. orationes IV.	3	—	0·35 cart.

Classe	Verfasser und Titel der Bücher	Zulässige Auflage	Preis	
			geh.	geb.
			fl.	fl.
VI.	Hoffmann, Virg. Aeneidos epitome.	2—3	—	0'70 cart.
	(Heinichen-Wagener, Lateinisch-deutsch. Wörter- buch. Die Anschaffung wird empfohlen)	6	3'78	4'50
	(Heinichen, Deutsch-lat. Wörterbuch. Ansch. empf.)	4	—	3'90
	Curtius-Hartel, Griech. Schulgrammatik. . . .	17—22	1'20	1'45
	Schenkl, Übungsbuch f. d. Classen des Obergym.	8—9	1'10	1'40
	Schenkl, Chrestomathie aus Xenophon	8—11	—	1'50
	Christ, Homers Ilias	1	1'30	1'50
	Lauczizki, Herodoti de b. Pers. librorum epitome.	2	—	0'95 cart.
	Schenkl, Griech.-deutsches Wörterbuch	9	4'00	5'00
	Kummer-Stejskal, Deutsches Lesebuch. VI. A. Band.	3—5	1'20	1'40
	Hannak, Lehrbuch der Geschichte f. d. ob. Classen.	3—4	0'90	1'10
	Mittelalter			
	Schubert-Schmidt, Histor.-geograph. Schulatlas des Mittelalters	1	0'90	—
	Kozenn, Geograph. Schulatlas. Ausgabe I. . . .	29—35	—	2'80
	Močnik, Arithmetik und Algebra	21—24	1'60	1'85
	Hočevan, Geometrie	1—4	1'00	1'25
	Stampfer, Logarithmen	12	—	1'20
	Woldrich-Burgerstein, Zoologie	8	—	1'50
VII.	kath.: Wappler, Lehrbuch der Religion III. Th.	6	—	1'20
	evang.: Hagenbach-Deutsch, Leitfaden	7	1'20	1'44
	Rel. mos. Cassel. Leitfaden f. d. Unterricht i. d. jüd.			
	Gesch. u. Literatur	4	0'60	0'78
	Prophetiae posteriores	—	—	0'65
	Goldbacher, Lateinische Grammatik für Schulen .	2—5	1'30	1'50
	Seyffert, Übungsbuch für Secunda	14—15	1'80	—
	Kornitzer, Ciceronis oratio de imp. Cn. Pompei,	2	—	0'30 cart.
	Kornitzer, Ciceronis oratio pro Sulla, pro Archia	3	—	0'40 cart.
	Kornitzer, Ciceronis Laelius de amicitia	1	—	0'30 cart.
	Hoffmann, Virg. Aen. epitome	2—3	—	0'70 cart.
	(Heinichen-Wagener, Lat.-deutsch Wörterbuch. Die Anschaffung wird empfohlen)	6	3'78	4'50
	(Heinichen, Deutsch-lat. Wörterbuch. Die Anschaf- fung wird empfohlen)	4	—	3'90
	Custius-Hartel, Griech. Schulgrammatik	17—22	1'20	1'45
	Schenkl, Übungsbuch für die Classen des Obergymn.	8—9	1'10	1'40

Classe	Verfasser und Titel der Bücher	Zulässige Auflage	Preis	
			geh.	geh.
			fl.	kr.
VII.	Dindorf-Blass, Demosthenis orationes. Vol. I.	4	0.90	—
	Christ, Homers Odyssee	1—2	1.00	1.20
	Schenkl, Griech.-deutsch Wörterbuch	9	4.00	5.00
	Kummer-Stejskal, Deutsches Lesebuch. VII. Band. .	1—4	1.30	1.50
	Hannak, Lehrbuch der Geschichte. Neuzeit	3—4	1.00	1.20
	Kozenn, Geographischer Schulatlas. (Ausgabe I.) . .	29—35	—	2.80
	Schubert-Schmidt, Histor.-geograph. Schulatlas der Neuzeit	1	0.90	—
	Močnik, Arithmetik und Algebra f. d. Obergymn. .	21—24	1.60	1.85
	Hočevár, Geometrie für die Oberclassen	1—4	1.00	1.25
	Stampfer, Logarithmen	12	—	1.20
	Handl, Lehrbuch der Physik f. d. Oberclassen . . .	2—5	1.20	1.40
	Lindner-Leclair, Logik	1	1.30	1.50
VIII.	Rel. mos.	kath.: Mach, Kirchengeschichte	1—3	1.20 1.35
		evang.: Hagenbach-Deutsch, Leitfaden f. d. oberen Classen	7	1.20 1.44
		Prophetæ posteriores	—	— 0.65
		Cassel, Leitfaden f. d. Unterricht in d. jüd. Gesch. u. Literatur	4	0.60 0.78
		Goldbacher, Lateinische Grammatik für Schulen . .	2—5	1.30 1.50
		Seyffert, Übungsbuch für Secunda	14—15	1.80 —
		Prammer, Taciti Germania	1	— 0.30 cart.
		Prammer, Taciti ab excessu divi Augusti libri. I. Th.	1	— 0.90 cart.
		Prammer, Taciti ab excessu divi Augusti libri. II. Th.	1	— 0.90 cart.
		Müller, Horatii carmina	2	0.45 —
		(Heinichen-Wagener Lat.-deutsch. Wörterbuch. Die Anschaffung wird empfohlen)	6	3.78 4.50
		(Heinichen, Deutsch-lat. Wörterbuch. Die Anschaf- fung wird empfohlen)	4	— 3.90
		Curtius-Hartel, Griech. Schulgrammatik	17—22	1.20 1.45
		Schenkl, Übungsbuch f. d. Classen des Obergymn. .	8—9	1.10 1.40
		Friedrich Hermann-Wohlrab, Platonis Enthyphro Apologia Socratis Crito Phædo	—	0.36 —
		Jahn, Platonis Laches	2	— 0.35 cart.
		Mekler, Sophoclis Antigone	6	0.18 —
		Christ, Homers Odyssee	1—2	1.00 1.20
		Schenkl, Griech.-deutsches Wörterbuch	9	4.00 5.00
		Kummer-Stejskal, Deutsches Lesebuch. VIII. Band.	2—3	1.20 1.40

Classe	Verfasser und Titel der Bücher	Zulässige Auflage	Preis	
			geh.	geb.
			fl.	fl.
VIII.	Hannak, Vaterlandskunde f. d. oberen Classen . .	10—11	0·94	1·14
	Haardt, Geogr: Atlas der öst.-ung. Mon. II. Politisch-topograph. Ausgabe	1	0·90	—
	Kozenn, Geograph. Schulatlas. (Ausgabe I.)	29—35	—	2·80
	Putzger, Historischer Schulatlas	11—19	—	1·80
	Močnik, Arithmetik und Algebra	21—24	1·60	1·85
	Hočevan, Geometrie f. d. oberen Classen	1—4	1·00	1·25
	Stampfer, Logarithmen	12	—	1·20
	Handl, Lehrbuch der Physik f. d. oberen Classen .	2—5	1·20	1·40
	Lindner-Lukas, Psychologie	11	1·20	1·30

B. Lehrbücher für die freien Lehrfächer.

Curs	1. Polnische Sprache.			
I.	Małeck, Gramatyka języka polskiego szkolna . .	8	—	1·20
	Karell, Lesebuch. II. Theil	2	—	0·45
II.	Małeck, Gramatyka języka polskiego szkolna . .	8	—	1·20
	Próchnicki i Wójcik, Lesebuch	2	—	0·75
2. Französische Sprache.				
I.	Ploetz, Elementargrammatik der franz. Sprache .	14—18	0·75	—
II.	Ploetz, Elementargrammatik „ „ „	14—18	0·75	—
	Ploetz, Lectures choisies	19—23	1·20	—
3. Gesang.				
I.	Weinwurm, Kleines Gesangbuch. I.—IV. Hefte nebst einem Ergänzungshefte	4—6	0·56	—
II.	Hertrich, Lieder und Gesänge	1—2	0·60	—
4 Stenographie.				
I.	Albrecht, Lehrbuch der Gabelsberger'schen Steno- graphie. (Ausgabe für Österreich)	2—3	0·90	—
II.	Engelhard, Lesebuch für angehende Gabelsberger Stenographen	3—4	0·96	1·16

Bielitz, den 15. Juli 1897.

Thomas Islitzer,
k. k. Director.

